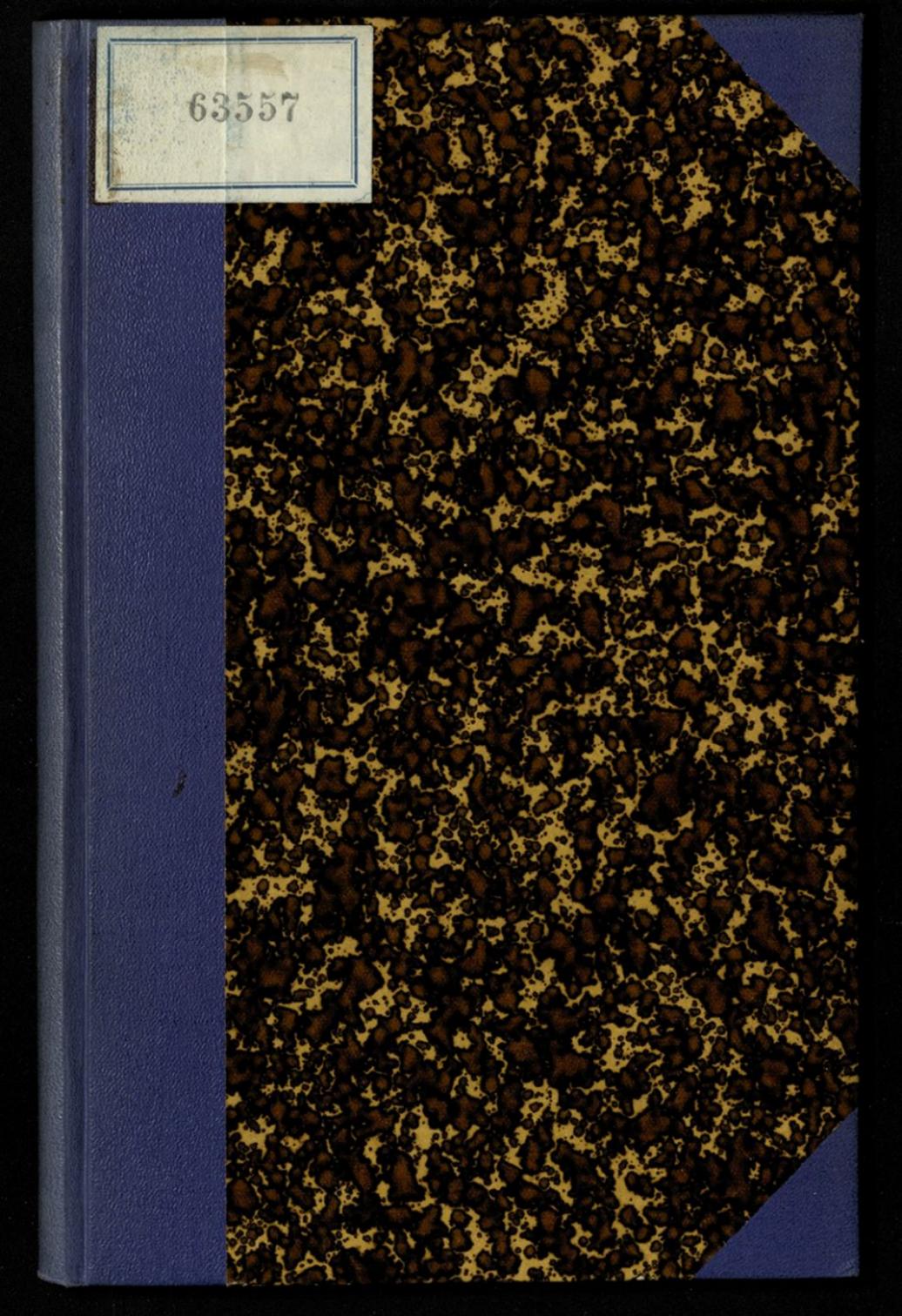
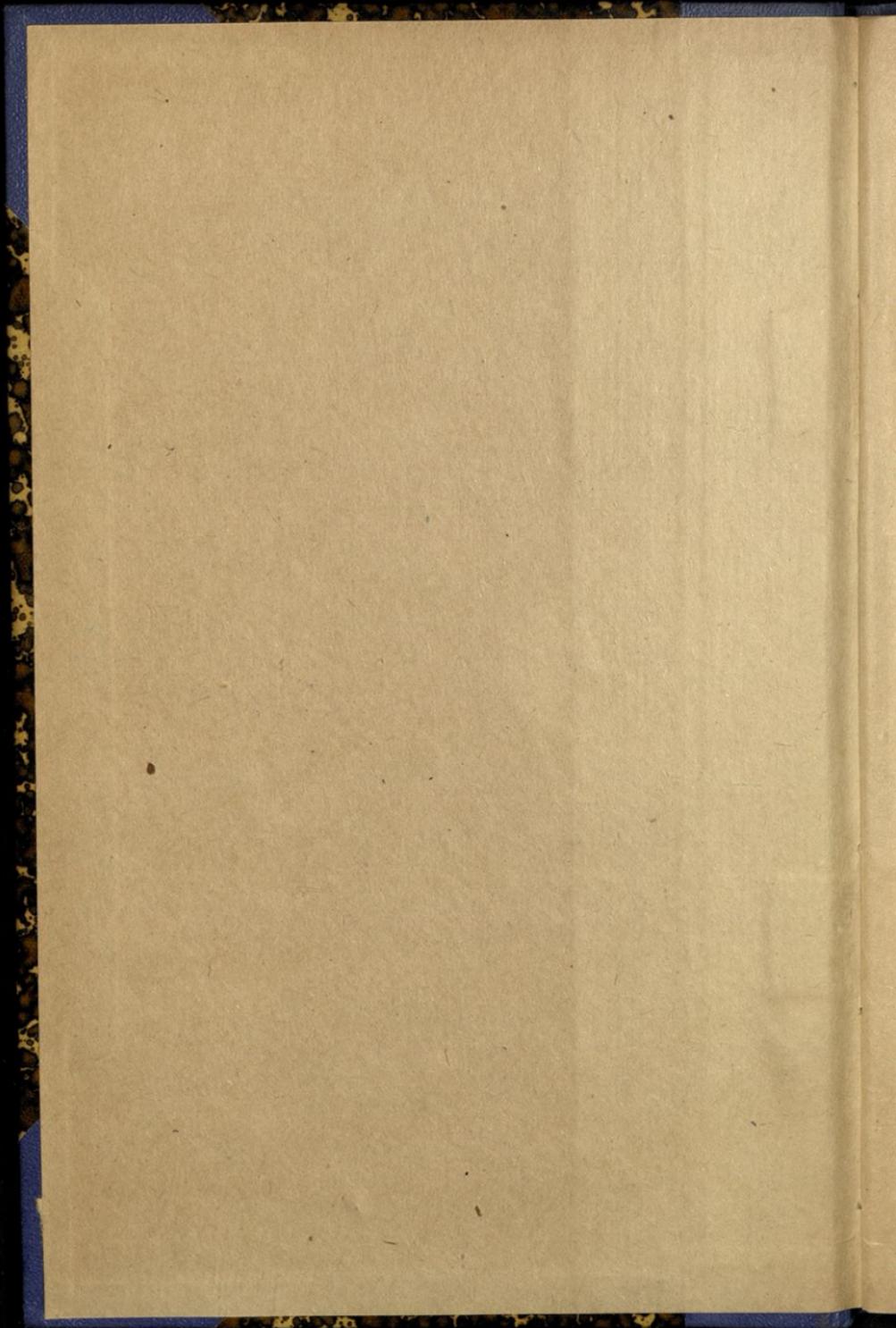


63557

The image shows the front cover of a book. The spine is a solid, textured blue. The main cover area is decorated with a dense, marbled pattern of dark brown and black spots on a yellowish-gold background. A small, rectangular, off-white paper label is affixed to the top left corner of the cover, containing the number '63557' printed in a simple, black font. The label is framed by a thin blue border. The corners of the book cover are reinforced with blue material, visible at the top right and bottom right.



BERICHT

über die

am 17. und 18. April 1884 in Laibach
abgehaltene

Agrar-Enquete.



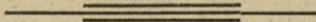
Zusammengestellt

von

Dr. J. Vošnjak,
Landesausschuss-Beisitzer.



Aus dem Slovenischen übersetzt.



Laibach, 1884.

63557



D. Podhoršky

030047112

Der hohe Landtag von Krain hat in der XI. Sitzung vom 13. Oktober 1883 den Landesausschuss beauftragt:

„1. Erhebungen zu pflegen über die Ursachen des materiellen Niederganges des Bauernstandes in Krain und zu diesem Behufe:

- a) die nötigen statistischen Daten über die Hypotekar-Verschuldung der bäuerlichen Realitäten, die Zahl der executiven Feilbietungen solcher Realitäten und deren Ursachen, über die Beträge an Gemeinde-, Bezirks- und anderen Umlagen, über die Höhe des Zinsfusses u. s. w. zu erheben;
- b) eine Enquete aus Landtags-Abgeordneten, Vertretern der k. k. krainischen Landwirtschaftsgesellschaft und erfahrenen Vertrauensmännern des Bauernstandes einzuberufen und zur Teilname an dieser Enquete auch die k. k. Landes-Regierung einzuladen.

2. Auf Grundlage der erhobenen statistischen Daten und der Enquete-Beschlüsse in der nächsten Session dem Landtage seine Anträge vorzulegen, auf welche Weise und mit welchen Mitteln sich die materielle Lage des Bauernstandes bessern liesse.“

Diesem Beschlusse zufolge hat der Landesausschuss auf den 17. und 18. April l. J. eine Enquete einberufen und zur Teilname an derselben alle krainischen Landtagsabgeordneten, die k. k. Landesregierung, die k. k. krainische Landwirtschaftsgesellschaft und Sachverständige des Bauern- und anderer Stände eingeladen.

Der Landesausschuss hat der Enquete folgendes Programm zur Beratung vorgelegt:

I. Das bäuerliche Erbrecht

(unter Zugrundelegung des von der Regierung dem Reichsrate vorgelegten Gesetzentwurfes).

1. Frage: Welche Bauernwirtschaften (Höfe) sollen durch dieses Gesetz gebunden werden? Mit welchem niedrigsten, mit welchem höchsten Katastral-Reinertrage oder Flächenmasse? (§. 1 der Reg.-Vorlage.)

2. Frage: Welche Gegenstände sind als zur Wirtschaftsführung notwendiges Betriebsinventar anzusehen? (§. 4.)

3. Frage: Das Wievielfache des Katastral-Reinertrages soll als Uebergabswert solcher Bauernhöfe bestimmt werden, sofern

ein Uebereinkommen der Beteiligten nicht erzielt werden kann? (§. 7.)

4. Frage: Soll bei der Uebergabe zu Gunsten des Uebernehmers vom Uebernahmsspreise ein Betrag und bis zu welcher Höhe in Abzug gebracht werden? (§. 10.)

II. Unteilbare Bauernwirtschaften (bäuerliche Heimstätten).

1. Frage: Ist die Bildung von unteilbaren Bauernwirtschaften (bäuerlichen Heimstätten) in Krain wünschenswert?

2. Frage: Soll die Eintragung solcher Bauernwirtschaften in die betreffenden Bücher freiwillig oder von Amtswegen geschehen?

3. Frage: Ist die Hypotekarverschuldung solcher bäuerlichen Heimstätten und bis zu welchem Betrage einzuschränken?

4. Frage: Unter welchem Teilbetrage des Wertes dürfen derartige Heimstätten im Executionswege nicht verkauft werden?

5. Frage: Soll den Gemeinden im Falle der executiven Versteigerung bäuerlicher Heimstätten das Vorkaufsrecht um den bei der Feilbietung erzielten Höchstangebot vorbehalten werden?

III. Die Hypotekarverschuldung der bäuerlichen Besitzungen.

1. Frage: Wie ist die weitere Verschuldung der bäuerlichen Besitzungen möglichst hintanzuhalten?

2. Frage: Ist die Errichtung einer Landes-Hypotekenbank zum Zwecke der Amortisirung der auf den bäuerlichen Besitzungen haftenden Hypotekarschulden angezeigt?

3. Frage: In welcher Art wäre der landwirtschaftliche Personalkredit zu regeln?

IV. Die Mittel zur Hebung der Landwirtschaft.

V. Wo und welche Hausindustrie wäre zu befördern und in welcher Art?

VI. Wie wäre der in einigen Theilen des Landes übernehmende übermäßige Branntweingenuss zu hemmen?

VII. Verschiedene Anträge, betreffend:

die Umlagen auf die direkten Steuern,

die Gebühren bei Uebergabsverträgen und Verlässen,

die Ehefreiheit,

die Gemeindepolizei,

die Einführung von Friedensgerichten in den Gemeinden,

die Kuratelsverhängung über verschwenderische Grundbesitzer auf

Antrag der Gemeinden,

die Aufhebung des Lotto,

die Aufhebung der Schwurgerichte für gewöhnliche Verbrechen, die Aufhebung der Steuerexekutoren, billiges Viehsalz u. s. w.

Von den Geladenen beteiligten sich an der Enquete folgende Herren: der Landeshauptmann Graf *Thurn-Valsassina*, von der k. k. Landesregierung: der k. k. Landespräsident *Andreas Freiherr von Winkler* und der k. k. Regierungsrat *August Wurzbach Edler von Tannenberg*; ferner die Herren: *Otto Freiherr von Apfaltrern*, Grossgrundbesitzer und Landtagsabgeordneter aus Kreuz; *Martin Bavdek*, Bürgermeister aus Udmat; Dr. *Karl Bleiweis Ritter von Trsteniški*, Landtagsabgeordneter in Laibach; *Leopold Dekleva*, Bürgermeister aus Koschana, *Karl Deschmann*, Landesauschussmitglied; *Otto Detela*, Landesauschussmitglied; *Eduard Dev*, Landtagsabgeordneter von Tschernembl; Dr. *Heinrich Dolenc*, Landtagsabgeordneter aus Laibach; *Anton Golobič*, Dechant aus Zirklach, *Anton Globočnik*, k. k. Bezirkshauptmann aus Adelsberg; *Peter Grasselli*, Landtagsabgeordneter und Bürgermeister von Laibach; *Richard Janežič*, Direktor der krainischen Sparkassa; *Anton Jeršan*, Grundbesitzer aus Maunitz; *Franz Kavčič*, Grundbesitzer von St. Veit; *Johann Kersnik*, Landtagsabgeordneter aus Egg; *Karl Klun*, Landtagsabgeordneter aus Laibach; Dr. *Josef Kosler*, Grundbesitzer aus Laibach; *Franz Kotnik*, Grundbesitzer aus Oberlaibach; *Matthäus Lavrenčič*, Landtagsabgeordneter aus Oberfeld; *Heinrich Freiherr von Lazzarini*, Grossgrundbesitzer aus Flödnig; *Johann Levec*, Bürgermeister aus Mannsburg; Dr. *Gustav Mauer*, Landtagsabgeordneter aus Ruckenstein; *Blasius Mohar*, Landtagsabgeordneter aus Bischoflack, Dr. *Alfons Mosché*, Landtagsabgeordneter aus Laibach; *Johann Murnik*, Landesauschussmitglied; Dr. *Ignaz Namorš*, Bürgermeister aus Grossdolina; *Vinzenz Ogorelec*, Bürgermeister aus Škofelca; *Anton Ogulin*, Besitzer aus Rudolfswert, *Primus Pakiž*, Landtagsabgeordneter aus Bruckel; *Wilhelm Pfeifer*, Landtagsabgeordneter aus Gurkfeld; *Gustav Pirc*, Sekretär der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft aus Laibach; *Anton Planinec*, Bürgermeister aus Boštanj, Dr. *Josef Poklukar*, Landtagsabgeordneter aus Dobrava; *Josef Potepan*, Bürgermeister aus Untersemon; *Lukas Robič*, Landtagsabgeordneter aus Laibach; *Karl Rudež*, Landtagsabgeordneter aus Tolstiverh; Dr. *Max Samec*, Landtagsabgeordneter aus Stein; *Josef Seunig*, Vicepräsident der k. k. krainischen Landwirtschaftsgesellschaft aus Laibach; Dr. *Georg Sterbenec*, Landtagsabgeordneter aus Hrenovic; *Lukas Svetec*, Landtagsabgeordneter aus Littai; *Josef Ritter von Schneid-Treuenfeld*, Landtagsabgeordneter aus Stein; *Franz Šuklje*, Landtagsabgeordneter aus Laibach; *Johann Urbančič*, Grossgrundbesitzer von Thurn; *Alex. Valjavec*, Bürgermeister aus Feistritz; Dr. *Josef Vošnjak*, Landesauschussmitglied aus Laibach; *Karl Baron Wurzbach-Tannenberg*, Präsident der k. k. krain. Landwirtschaftsgesellschaft.

Erste Sitzung

am 17. April 1884, um 10 Uhr Vormittags.

Der Landeshauptmann Graf **Thurn-Valsassina**:

Hochgeehrte Enquete! Der hohe krainische Landtag hat in der letzten Session beschlossen, Erhebungen zu pflegen über die Ursachen des materiellen Niederganges des Bauernstandes in Krain, und dass zu diesem Behufe eine Enquete einberufen werde, die sich über diese Frage zu beraten und Anträge zu stellen hätte, wie die materielle Lage des Bauernstandes verbessert werden könnte.

Diese Anträge sollen sodann dem nächsten Landtage zu weiterer Benützung, Verhandlung und Lösung vorgelegt werden. Aus diesem Grunde erlaubte sich der Landesausschuss die hochgeehrte Enquete zu berufen und die Herren Experten und Vertreter von Corporationen einzuladen, dass sie an dieser schwierigen, zugleich aber überaus wichtigen Aufgabe mitarbeiten. Ich bin überzeugt, dass die richtigen Männer versammelt sind, welche den ernststen Willen haben, dem Landvolke zu helfen, welche die Verhältnisse des Bauernstandes kennen, weil sie mit ihm in unbittelbarer Berührung stehen und die in diesen Angelegenheiten auch die nötigen Kenntnisse besitzen. Eine auf gesunder Basis entwickelte Landwirtschaft ist der stärkste Pfeiler, auf den sich der Staat stützen kann, sie ist die unüberwindliche Festung gegen die Gefahren, welche leider in der jetzigen Zeit die menschliche Gesellschaft bedrohen.

Um die nötigen statistischen Ausweise zu besorgen, wandte sich der Landesausschuss an die k. k. Landesregierung, an das k. k. Landesgericht, an die k. k. Bezirkshauptmannschaften und Bezirksgerichte und an die hochw. Pfarrämter. Fast Alle haben bereitwillig geantwortet, wofür ich denselben den wärmsten Dank ausspreche. Wir haben auf diesem Wege ein wertvolles Material voll interessanten Inhaltes erhalten.

Bemühen wir uns daher, soviel in unseren Kräften liegt, wünschen und hoffen wir, dass unsere Arbeit erfolgreich und unserem lieben Vaterlande nützlich sein wird. Indem ich Ihnen ein herzliches „Willkommen“ zurufe, eröffne ich die Verhandlungen der hochgeehrten Enquete.

Herr Landespräsident Freiherr von **Winkler**: Als Vertreter der k. k. Regierung begrüße ich herzlich die versammelte Enquete. Die kaiserliche Regierung wird sich gewiss ernstlich angelegen sein lassen, um den Beschlüssen, welche die Enquete zu Gunsten des Bauernstandes fassen wird, gerecht zu werden.

Herr **P. Grasselli**, Bürgermeister der Landeshauptstadt Laibach, begrüsst die Enquete im Namen der Stadt Laibach, die sich um die Tätigkeit der Enquete lebhaft interessire, denn die Haupt-

stadt und das Land seien durch ihre Interessen enge mit einander verbunden. Geht es dem Landmann gut, so befinden sich auch die übrigen Stände wol. Indem er die Herren Mitglieder der Agrarenquete herzlich begrüsst, gibt er der Hoffnung Ausdruck, dass die Verhandlungen recht viel Erfolg haben und dem Lande Krain reichliche Früchte bringen werden.

Landeshauptmann Graf **Thurn-Valsassina**: Brieflich haben mir mitgeteilt die Herren: Reichsratsabgeordneter Obreza, k. k. Bezirkshauptmann Mahkot und seine Excellenz Freiherr von Schwegel, dass sie, durch andere Geschäfte verhindert, an den Beratungen der hochgeehrten Enquete nicht teilnehmen können. Der Reichsratsabgeordnete Hoch. Herr Karl Klun ist so freundlich, die Aufgabe des Schriftführers bei den Verhandlungen der Enquete zu übernehmen.

Ueber die einzelnen Gegenstände unseres Programms werden Bericht erstatten und zwar: Ueber das bäuerliche Erbrecht Herr Landtagsabgeordneter Lukas Svetec; über bäuerliche Heimstätten und die Hypotekarverschuldung der bäuerlichen Besitzungen Herr Landesauschussmitglied Dr. Vošnjak; über die Hebung der Landwirtschaft Herr Landesauschussmitglied Otto Detela; über Hausindustrie Herr Landesauschussmitglied J. Murnik; über die Hemmung des überhandnehmenden Branntweingenusses der Landtagsabgeordnete Herr Dr. Samec. Das Wort hat jetzt Herr Dr. Vošnjak.

Landesausschussmitglied **Dr. Vošnjak**: Hochgeehrte Enquete! Ueber Auftrag des Landtages war der Landesauschuss bestrebt, über die Verschuldungen der bäuerlichen Besitzungen, über die Zahl der executiven Feilbietungen, über die Zahl unverschuldeter bäuerlicher Besitzungen, über die Umlagen auf die directen Steuern, über die Grösse einzelner Bauernwirtschaften (Höfe) bezüglich des Katastral-Reinertrages und über die Einfuhr des Spiritus nach Krain — das nötige statistische Materiale herbeizuschaffen. Das k. k. Landesgericht in Laibach, das k. k. Kreisgericht in Rudolfswert und die k. k. Landes-Finanz-Direktion schickten bereitwillig die gewünschten statistischen Daten ein, nur bezüglich der Grösse der Bauernwirtschaften (Höfe) war es nicht möglich bestimmte Daten zu bekommen, weil zu einer solchen Zusammenstellung bei den Steuerämtern eine mehrmonatliche Arbeit erforderlich wäre. Die wichtigeren von den eingelaufenen Ausweisen hat der Landesauschuss dem Einladungsschreiben beigelegt, einige werden aber heute unter die Herren Mitglieder der Enquete verteilt.

Ferner hat der Landesauschuss, um sich eine genaue Information über die materielle Lage der Bauernbevölkerung zu verschaffen, einen Frage-Bogen zusammengestellt, den er an alle Pfarrämter, k. k. Bezirksgerichte und Bezirkshauptmannschaften versandte. Fast von allen Seiten langten die Antworten ein und bieten ein wahres und sehr belehrendes, wenn auch kein erfreu-

liches Bild der wirtschaftlichen Verhältnisse unseres Bauernstandes. Aus den Berichten ersieht man, dass der Bauernstand in den letzten zehn Jahren im ganzen Lande mehr oder weniger in Verfall geriet, ausgenommen nur einige Gegenden Oberkrains, wo die Verhältnisse noch nahezu dieselben geblieben sind. Die Schulden mehrten sich überall, der Viehstand einzelner Besitzer ist kleiner geworden, die Wälder werden fast überall devastiert. Die Hauptursachen des Verfalles des Bauernstandes in Krain sind uns allen bekannt. Vor allem haben wir sie zu suchen in der Grundsteuer-Ueberlastung vom Jahre 1840 bis zum Jahre 1881; in anderen öffentlichen Lasten infolge der Selbstverwaltung, in den wachsenden kulturellen Bedürfnissen auf dem Lande und endlich in dem allgemeinen seit 1848 stattgefundenen Uebergange aus der Natural- in die Geldwirtschaft; in Ober- und Innerkrain noch insbesondere in dem durch das Fabrikswesen bewirkten wirtschaftlichen Umschwunge, in Folge dessen die zuvor blühende heimische Leinwand- und Eisenindustrie in Oberkrain verkümmerte, sowie in Folge der Eisenbahnen, durch welche der Verdienst für unzählige Fuhrleute in Ober- und Innerkrain aufgehört hat. Dazu traten auch noch Missjahre, welche den Bauer in Not und Schulden stürzten. Eine der Hauptursachen des Verfalles muss auch darin gesucht werden, dass zur Zeit der französischen Herrschaft in Krain die frühere gesetzliche Bestimmung, der zufolge die Bauernhuben nicht zerstückelt werden durften, aufgehoben und dass auch für den Bauernstand das römische Erbrecht eingeführt wurde, wozu ein jeder Erbe mit dem gleichen Erbtheile am Patrimonialvermögen zu participiren hat.

Die Grundsteuer wurde zwar in den letzten Jahren erniedriget, aber die Folgen der früheren Ueberlastung machen sich noch heute in der Verschuldung der bäuerlichen Besitzungen fühlbar. Bezüglich der Umlagen und Gebühren ist eine Erleichterung unbedingt notwendig. Zur Förderung der Landwirtschaft und Hausindustrie werden Anträge gestellt werden. Vor allem müssen aber baldigst gegen die fortschreitende Zerstückelung der Bauernwirtschaften die nötigen Beschlüsse gefasst werden. In Krain hat die französische Regierung zur Zeit der Occupation jene Ausnahmsbestimmungen hinsichtlich des Erbrechtes für Bauerngüter und der Unteilbarkeit derselben aufgehoben. In den übrigen Ländern Oesterreichs dagegen galten diese Ausnahmsbestimmungen bis zum Jahre 1868 und wurden erst durch das Gesetz vom 27. Juni 1868 ausser Kraft gesetzt. Da es somit in Krain bedeutend länger erlaubt war, die Bauernbesitzungen zu zerstückeln, deshalb finden wir hier, insbesondere in Inner- und Unterkrain, so viele Zwergwirtschaften, während Kärnten und Steiermark nur in einigen Bezirken solche Zerstückelungen zeigen, in der Regel aber, zumal in den Gebirgsgegenden, blieben die alten Bauernhöfe intakt. Die

aus dem römischen Rechte entnommene gesetzliche Bestimmung, wonach alle Erben gleiche Teile aus der Verlassenschaft zu fordern haben, hatte zur Folge, dass der Uebernehmer, sobald mehrere Miterben konkurirten, die Erbschaftsanteile nicht auszuzahlen in der Lage und somit gezwungen war, Geld aufzunehmen oder Parzellen von seinem Besitze zu verkaufen. In der Regel geschah beides, und so wurden die früher arrondirten Bauernhuben immer kleiner, der Schuldenstand aber grösser. Und dieser Prozess geht auch noch heutzutage vor sich und ist der Hauptgrund der übermässig wachsenden Hypotekarschulden, deren Folge die executive Feilbietung oder der Verkauf von Parzellen ist, so dass schliesslich bei dem Bauernhause nicht so viele Grundstücke verbleiben, dass sich eine Familie ernähren könnte. Aus dem Bauern ist auf diese Art ein ärmlicher Keuschler geworden.

Aus dieser fehlerhaften Gesetzgebung entspringen zum Teile jene Uebelstände, die wir an dem Bauernstande sehen, und denen wir den Verfall desselben zuschreiben. Die Wälder werden ausgehauen, damit sich der Bauer in der Not behelfe, das Vieh wird verkauft, und wo es wenig oder kein Vieh giebt, dort gibt es keinen Dünger, also auch einen geringeren Ertrag der Wirtschaft. Die Schulden wachsen, und der Bauer in seiner Hoffnungslosigkeit verliert die Freude zur Arbeit, weil er fühlt, dass er sich trotz aller Anstrengung nicht mehr werde aufhelfen können; er ergibt sich dem Trunk, dem Spiele und anderen Leidenschaften.

Die Agrarfrage lässt sich also nicht mit etlichen unwesentlichen Aenderungen der Gerichtsordnung, z. B. betreffs des Executionsverfahrens, mit Gesetzen über Comassation, Wassergenossenschaften u. s. w. lösen. Um ernstlich zu helfen, muss tiefer eingegriffen und dem Bauernstande jene natürliche Grundlage gegeben werden, auf welcher allein er bestehen und seine hervorragende Aufgabe lösen kann, der unerschütterliche Pfeiler des Staates und der menschlichen Gesellschaft zu sein und zu bleiben. Die Rechtsverhältnisse des Bauernstandes können nicht nach denselben Prinzipien geregelt werden, wie bei den übrigen Ständen. Der bäuerliche Besitz ist kein Wertpapier, das jeden Tag verkauft, und dessen gelöster Betrag sodann verteilt werden kann, oder eine gewöhnliche Marktware, mit der man handeln könnte, wie mit einem Stücke Tuch oder Leinwand; der Grundbesitz ist unbeweglich, dennoch ist er bis nun denselben Gesetzen unterworfen, wie jede beliebige bewegliche Ware. Und noch einen anderen hervorragenden Unterschied zwischen dem Bauern- und den übrigen Ständen muss ich hervorheben. Wenn der Gewerbsmann oder Kaufmann an einem Orte nicht auskommen kann, so kann er leicht an einem anderen von Neuem sein Gewerbe oder seinen Handel beginnen. Der Bauer hingegen, dem sein Haus und Hof verkauft

wird, ist er sammt seiner Familie für immer vernichtet und ins Proletariat gestürzt.

Da es nun im Interesse eines jeden Staates und eines jeden Volkes liegt, dass ein gesunder und kräftiger Bauernstand erhalten werde, weil aus ihm alle übrigen Stände neue Kräfte schöpfen, so muss sich die Gesetzgebung nach den erwiesenen Bedürfnissen des Bauernstandes richten, nicht aber nach einer Schablone, mag sich dieselbe auch mit dem tausendjährigen römischen Siegel brüsten, und mögen auch die beabsichtigten Einrichtungen mit den herrschenden nationalökonomischen Theorien nicht im Einklange stehen.

Auch die Regierung hat erkannt, dass gegen den materiellen Niedergang des Bauernstandes etwas ernstliches geschehen müsse, und hat dem Reichsrathe einen Gesetzentwurf über das bäuerliche Erbrecht vorgelegt. Da nach besagtem Gesetzentwurfe viele Detailbestimmungen den Beschlüssen der Landtage überlassen sind, so wird die hochgeehrte Enquete Gelegenheit haben, ihre Ansichten über die Nothwendigkeit eines solchen Gesetzes überhaupt und über die einzelnen Bestimmungen desselben im besonderen zum Ausdruck zu bringen. Mit diesem Gesetze sollen jedoch die Vermögensverhältnisse nur im Todesfalle geregelt werden, wenn der Eigenthümer ohne Hinterlassung eines Testamentes gestorben ist. Solche Fälle sind jedoch selten, da die Eigentümer meist noch bei Lebzeiten ihre Besitzungen ihren Söhnen oder Töchtern zu übergeben pflegen oder wenigstens vor dem Tode ihren letzten Willen aussprechen.

Demnach wird man mit diesem Gesetze gegen die fortschreitende Zerstückelung der Bauernwirtschaften nur wenig erreichen. Da die Regierung hievon selbst überzeugt ist, so will sie nach § 16 den Landtagen das Recht einräumen, dass sie für ihre Länder Gesetze über untheibare Bauernwirtschaften (bäuerliche Heimstätten) überhaupt beschliessen. Der Landesausschuss beantragt daher eine zweite Reihe von Fragen, welche sich auf die Errichtung von bäuerlichen Heimstätten in Krain beziehen.

Durch derartige Einrichtungen dürfte in Hinkunft der weitere Verfall des Bauernstandes hintangehalten werden; allein wir müssen uns auch mit der Frage beschäftigen, wie demselben aus der Bedrängniss zu helfen wäre, in die er aus den verschiedenen obangeführten Ursachen geraten ist, und was sich thun liesse, damit in Folge der gegenwärtigen Hypotekarschulden die Mehrzahl bäuerlicher Besitzer nicht früher oder später in Gant gerate. Auch mit dieser allerwichtigsten, aber auch allerschwierigsten Frage wird sich die Enquete zu befassen haben.

Ferner wird die Enquete ihre Ansichten über die Mittel auszusprechen haben, durch welche die Landwirtschaft in allen ihren Fächern, d. i. der Feldbau, die Obstzucht, die Viehzucht

u. s. w. gehoben werden könnte, damit es dem Landmanne möglich sein wird, seine Familie zu erhalten und trotz der Concurrenz, mit der er hinsichtlich des Getreides, des Weines und der Viehzucht mit den Nachbarländern und sogar mit Amerika und Russland zu kämpfen hat, seine Existenz zu sichern. Die Hausindustrie, wo sie sich im Laufe der Jahre eingebürgert hat, gewährt den Landleuten einen Nebenverdienst, und wo sie sich mit der Oeconomie allein nicht behaupten können, behelfen sie sich mit dem Einkommen aus der Hausindustrie. Desshalb hat der Landesausschuss der Enquete auch die Frage über die Förderung der Hausindustrie vorgelegt.

In einigen Bezirken Krains, zumal in Oberkrain, nimmt der Branntweingenuß merklich zu, zum Verderben des Bauernstandes in geistiger, physischer und materieller Hinsicht. Um dieser Pest Einhalt zu tun, wird es energischer Mittel bedürfen. In den Berichten, welche auf diesbezügliche Fragen dem Landesausschusse von den Pfarrämtern, k. k. Bezirksgerichten und k. k. Bezirkshauptmannschaften zugekommen sind, werden alle diese verschiedenen Ursachen des Verfalles des Bauernstandes angeführt, und werden manche nützliche Vorschläge gemacht, worüber die Enquete nach Erledigung der Hauptfragen beraten wird.

Dies ist somit das Programm, welches der Landesausschuss zur Beratung vorgelegt, damit er auf Grundlage der Enqueteschlüsse leicht noch in der heurigen Session des Landtages mit definitiven Anträgen vor den Landtag treten kann.

Sodann beginnt die Beratung

I. Ueber das bäuerliche Erbrecht.

Berichterstatter: Abgeordneter **Lukas Svetec**.

Erste Frage:

Welche Bauernwirtschaften sollen durch dieses Gesetz gebunden werden? Mit welchem niedrigsten, mit welchem höchsten Katastral-Reinertrage oder Flächenmasse? (§ 1 der Reg.-Vorlage.)

L. Svetec: Ich muss vor Allem gestehen, dass ich mit der Regierungsvorlage, betreffend die Einführung besonderer Erbteilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Grösse aus mehreren Gründen einverstanden bin. Wenn gegenwärtig der bäuerliche Besitzer plötzlich ohne Testament stirbt, so werden seine Besitzungen zu gleichen Teilen unter die Erben verteilt. In der Regel geschieht es in Folge dessen, dass die Erben mit einander zu prozessiren beginnen, wer und um welchen Preis den Grundbesitz übernehmen soll und weil alle Erben in einem solchen

Falle gleich grosse Teile aus der Verlassenschaft zu bekommen haben, so ist keiner in der Lage den Grund zu übernehmen. Wenn aber die Erben minderjährig sind, so hängt die ganze Sache und die Realität bleibt viele Jahre ohne einen rechten Herrn, wonach erst, wenn die Erben grossjährig geworden sind, der Prozess, wer den Grund übernehmen wird, und um welchen Preis, beginnt. Für den Landmann entspringt hierauf der Schade, dass er in einem solchen Falle die Gebühren zahlen muss, wenn er den Grund übernimmt, später aber wiederum, wie wenn er ihn neu kaufen würde. Mit dem beabsichtigten Gesetze wird nun in beiden Fällen eine Verbesserung geboten. Desshalb ist zu wünschen, dass das Gesetz baldigst zur Geltung komme. Die Enquete hat zu erwägen, welches Ausmass man für die Besitzungen annehmen soll, die durch das Gesetz gebunden werden sollen, welches der Landtag im Sinne des Reichsgesetzes zu beschliessen hätte. Der Auspruch darüber ist aber sehr schwierig. Nach reiflicher Erwägung, wonach die Grösse der Besitzungen zu fixiren wäre, ob nach dem Flächenmasse des Grundstückes, oder nach dem Kataster, das ist nach dem Reinertrage oder nach der Grundsteuer, scheint es mir am passendsten den Masstab nach dem Katastral-Reinertrage anzulegen und nicht nach den Steuern, da sich diese nicht gleich bleiben. Nach dem Flächenmasse des Grundbesitzes zu entscheiden, wäre auch schwierig, weil derselbe in verschiedenen Gegenden sehr verschieden im Ertrage ist, daher ein verschiedenes Mass angenommen werden müsste. Ich empfehle also, dass der Masstab vom Reinertrage genommen werde, und dass durch dieses Gesetz jene landwirtschaftlichen Besitzungen, welche einen Reinertrag von 25 bis 350 fl. ausweisen, gebunden werden sollen. Die ersten Grundstücke würden — ausgenommen das Haus — etwa einen Wert von 500 fl., also zusammen 1000 fl. repräsentiren, die letzteren aber würden etwa bis zu der Grenze reichen, wo der Grossgrundbesitz beginnt.

Landesausschussmitglied **Dr. Vošnjak**: Der Landesausschuss hat sich an die Landesregierung mit der Bitte gewendet, dieselbe wolle durch Steuerämter das notwendige statistische Material besorgen, nämlich betreffend die Zahl der in jedem Bezirke vorkommenden Bauernwirtschaften mit dem Katastral-Reinertrage von 10 bis 20 fl. von 20 bis 40 fl., von 40 bis 60 fl., von 60 bis 100 fl. u. s. w. Die Steuerämter konnten diese Ausweise, angeblich weil sie zu sehr mit Arbeit überhäuft sind, nicht zusammenstellen. Vielleicht wird es dem Landesausschusse noch bis zum Beginne des Landtages gelingen, solche Ausweise vorzulegen. Jetzt liegen keine anderen Daten vor, als die Ziffern vom Jahre 1866, veröffentlicht von dem damaligen Finanzdirector Felsenbrunn, die Ziffern der Volkszählung vom J. 1879 und der Ausweis des Finanzministeriums für das Jahr 1883 über die Zahl der Steuerzahler, über das durchschnittliche

Flächenmass ihrer Grundstücke und über den durchschnittlichen Betrag der Steuern. Nach Felsenbrunn gab es im Jahre 1865 in Krain 95.928 steuerzalende Grundbesitzer, von denen 26.541, das ist mehr als der vierte Teil nur bis zu einem Gulden Grundsteuer zalten, 11.896 von 1 bis 2 Gulden; 16.102 von 2 bis 5 Gulden, 17.696 von 5 bis 10 Gulden; 15.616 von 10 bis 20 Gulden; 4938 von 20 bis 30 Gulden; 1668 von 30 bis 40 Gulden und nur 1471 über 40 Gulden Grundsteuer.

Nach dem Ausweise des Finanzministeriums gab es in Krain im J. 1883: 106,528 Grundsteuerzahler und kamen durchschnittlich auf einen Steuerzahler 15 Joch 828 □^o mit 26 fl. 42 kr. Reinertrag und 6 fl. Steuer. Jedoch gibt keine dieser Zahlen, weder 95.928 noch 106.958, die richtige Zahl der Grundbesitzer an, weil diese Zählung nach Katastral-Gemeinden vorgenommen wurde, also auch ein jeder Steuerzahler so oft gezählt ist, in so vielen Katastralgemeinden er eine Grundparzelle besitzt, von der er Steuer zahlt. Dass es solcher Fälle aber viele gibt, zeigen die Ziffern der Volkszählung vom J. 1879. Darnach gibt es in Krain 54.600 Grundbesitzer und das dürften meiner Ansicht nach grossenteils jene von Felsenbrunn angeführten Steuerzahler sein, welche über 5 fl. Steuer zahlen.

Auch die Zahl der Häuser ist dieser letzten Ziffer angemessen, da in Krain ohne die Städte und Märkte 69.661 Häuschen in Evidenz sind, von denen die Häuser solcher Gewerbsleute und Handwerker auf dem Lande abzurechnen sind, welche nur etwa ein Stück Garten beim Hause besitzen und daher nicht zum eigentlichen Bauernstande gehören. Nimmt man 25 fl. Reinertrag als Grenze nach abwärts, so würden etliche 25.000, also die Hälfte aller Bauernwirtschaften Krains durch dieses Gesetz gebunden werden. Weil nun in Krain durchschnittlich 1 fl. 70 kr. Grundsteuer auf ein Joch kommen, so würde bei einem Reinertrage von 25 fl. das Flächenmass circa 17 Joch betragen.

Auf einer Bauernwirtschaft von diesem Flächenmasse kann sich eine Familie aus dem Ertragnisse der Landwirtschaft ernähren. Ich empfehle daher den Antrag des Referenten, der mir für die Verhältnisse Krains vollkommen entsprechend zu sein scheint.

A. Ogulin aus Rudolfswert unterstützt den Antrag des Berichterstatters, weil in Folge dessen die Zerstückelung von Bauernwirtschaften hintangehalten werden würde. Wie beschwerlich und schädlich sei es, wenn ein Grundbesitz z. B. von 200 oder 300 fl. Reinertrag unter die Erben geteilt werden muss, wer soll der Uebernehmer sein? Jederman wehrt sich dagegen, weil ihn eine solche Erbschaft zu Grunde richtet. Deshalb soll die Zerstückelung von Bauernwirtschaften überhaupt verboten werden.

Bei der Abstimmung wird der Antrag einstimmig angenommen.

Zweite Frage.

Welche Gegenstände sind als zur Wirtschaftsführung notwendiges Betriebsinventar anzusehen? (§. 4.)

Berichterstatter **L. Svetec**: Die Antwort auf diese Frage ist gleichfalls sehr schwer, da man zugleich darauf antworten muss, welche landwirtschaftlichen Besitzungen von mittlerer Grösse sind, und was zu ihnen gehört. Infolge der bisherigen freien Zerstückelung der Grundstücke sind die Besitzungen aus verschiedenen Teilen zusammengesetzt, die nicht alle als solche Bestandteile angesehen werden können, die mit der Bauernwirtschaft als nach dem Gesetze unzertrennlich verbunden bleiben sollen.

Meiner Ansicht nach soll das Prinzip gelten, dass dasjenige, was im Grundbuche bei einer Bauernwirtschaft eingetragen ist, und was der Besitzer bisher vereint besessen hatte, auch fernerhin verbunden bleibe. Ein fleissiger Hauswirt hat seinen Besitzstand vermehrt, er hat Ueberlandsgründe dazu erworben oder er besitzt solche Rechte, ohne welche eine Bauernwirtschaft nicht auskommen kann, z. B. das Recht auf die Weide, auf das nötige Bau- und Brennholz, auf Streu u. s. w., das soll meiner Ansicht nach Alles unter das zur Wirtschaftsführung notwendige Betriebsinventar der bäuerlichen Heimstätte eingetragen werden.

Ich beantrage daher: Zu solchen Bauernwirtschaften gehören:

- a) was im Grundbuche, resp. im Kataster ein Ganzes bildet;
- b) Ueberlandsgründe, welche der bisherige Grundbesitzer mit seinem Besitze vereinigt hatte, oder ohne die sich diese Besitzung nicht leicht erhalten kann und c) jene Rechte, die mit derartigen Besitzungen verbunden sind.

O. Detela: Ich muss mich gegen den Antrag des Referenten aussprechen insoferne er vom Grundbuche und vom Kataster spricht, indem beide nicht übereinstimmen. Im Kataster ist einem Grundbesitzer nur das eingeschrieben, was er in einer Katastralgemeinde besitzt; hat er mehrere Besitzungen in verschiedenen Gemeinden zerstreut, so sind diese als Ganzes in Grundbüchern auf seinen Namen eingetragen. Da nun jetzt ohnehin überall neue Grundbücher eingeführt und auch in kürzester Zeit geordnet sein werden, so mögen diese als Richtschnur in dieser Frage dienen.

Ich beantrage daher, dass in dem ersten Antrage sub lit. a) die Worte: „respective im Kataster“ wegzubleiben haben.

Dr. Vošnjak: Mir scheint der Antrag zu weitgreifend, dass so umfangreiche grosse Bauernwirtschaften, von denen auch schon ein Teil leicht eine Bauernfamilie ernährt, deshalb, weil sie zufällig jetzt als Eigentum in Einer Hand vereinigt sind, so strenge durch dieses Gesetz gebunden werden sollten.

Dr. J. Poklukar: Auch ich sehe in dem Antrage, der das Grundbuch und zugleich den Kataster betont, eine Art „Pleonasmus“, da die Grundbücher doch vollkommen mit dem Kataster übereinzustimmen haben. Im allgemeinen aber wird das Recht des Besitzers gewahrt, denn derselbe hat die volle Freiheit, mit seinem Besitze zu verfügen und nur dann, wenn er ohne ein Testament stirbt, tritt das neue Gesetz in Kraft. Diese Verordnung ist aber sehr nützlich, damit die Wirtschaft in guten Händen bleibt und nicht zerstückelt wird, damit das Vieh, die Aecker, die Wiesen und Wälder nicht verkauft werden, in welch' letzterem Falle die Wirtschaft nur leidet. Die Folgen solcher Zerstückelungen sind sehr schlimm. Ich würdige daher den Antrag des L. Svetec und möge aus demselben die Bestimmung „oder im Kataster“ wegbleiben, weil mir das Grundbuch für den beabsichtigten Fall vollkommen hinzureichen scheint.

L. Svetec: Was die Bemerkungen hinsichtlich des Katasters betrifft, so ist es richtig, dass es dort, wo die neuen Grundbücher bereits angelegt sind, ohne den Kataster geht. Allein in vielen Gemeinden gibt es noch keine neuen Grundbücher und werden dieselben vielleicht erst in zehn Jahren eingeführt werden, dort bleibt daher eine Lücke und kann nur der Kataster gelten. Deshalb habe ich meinen Antrag so ausgedehnt. Auch ist im Kataster für eine jede Gemeinde extra jeder Besitz eingetragen, in die Grundbücher aber werden nicht alle Parzellen eingeschrieben. Also zeigt die Totalität eines Grundbesitzes nicht das Grundbuch an, wol aber der Kataster. Ueberhaupt aber haben die heutigen Verhandlungen nur den Charakter einer Beratung. Wenn einmal das Reichsgesetz diesbezüglich in Kraft tritt, dann erst wird der krainische Landtag bestimmte Beschlüsse zu fassen haben.

Ed. Deu: Jeder Grundbesitzer hat seine Einlage, worin alle Parzellen auch aus anderen Katastral-Gemeinden eingetragen sind. Ich unterstütze daher den Antrag des Herrn Detela, denn der Kataster zeigt nichts und das Grundbuch ist massgebend.

A. Ogulin fragt ob mit den Besitzungen auch die Bergparzellen gebunden sein werden.

L. Svetec erwiedert, dass er zwischen den Besitzungen keinen Unterschied mache darnach, wo sie gelegen und welcher Kultur sie sind.

A. Ogulin: Was man unter einer Bauernwirthschaft versteht, ist nicht genau bestimmt. Es soll daher die Verhandlung über diesen Gegenstand abgebrochen oder doch die Abstimmung aufgeschoben werden.

Dr. J. Poklukar meint, man könne dem Wunsche des Herrn Ogulin leicht nachkommen, wenn der Antrag des Berichterstatters so begrenzt werde, dass die Weingärten ausgelassen werden.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen, welcher also lautet:

„Zu solchen Bauernwirtschaften gehört:

- a) was in den Grundbüchern, resp. wo es noch keine Grundbücher gibt, im Kataster einen Körper bildet;
- b) Ueberlandsgründe, welche der bisherige Grundbesitzer mit seinem Besitze vereinigt hat, oder ohne welche sich dieser Besitz nicht leicht erhalten kann und
- c) jene Rechte, die mit derartigen Besitzungen verbunden sind.“

L. Svetec: In der Regierungsvorlage ist auch eine Bestimmung über das Minimum, wieviel als unumgänglich notwendiges Inventar für eine Bauernwirtschaft von mittlerer Grösse bestimmt werden soll. Nach meiner Ansicht sollte für einen Bauernbesitz wie er in Rede steht, als zur Wirtschaft notwendiges Minimum angenommen werden, an Vieh: wenigstens zwei Ochsen, eine Kuh, eine Färse, 2 Pferde, oder aber ein Pferd und ein Ochse; ausserdem an Ackerbaugeräten: zwei Wagen, ein Pflug, eine Egge, natürlich auch Spaten, Hauen u. a., ferner was Hauptsache ist: ein Haus mit einem Speicher, ein Stall, eine Harpfe, ein Dreschboden, Lebensmittel für eine gewisse Anzahl von Personen, auch Futter für das angeführte Vieh bis zur Erstlingsfrucht, Getreide zum Unterhalte von fünf Personen bis zur neuen Ernte, dann an Hausgeräten: ein Tisch, Stühle, drei Betten, das nötige Leinenzeug, das nötige Geschirr. Das wäre das geringste, was man fordern könnte, nach den verschiedenen Umständen aber bedarf man noch mehr. Bei einem Grundbesitz, welcher 150 fl. Katastral-Reinertrag hat, ist zweimal soviel Vieh, zweimal soviel Lebensmittel für die Familie, nämlich für zehn Personen, desgleichen von Getreide, Hausgeräte Leinenzeug u. s. w. von jeglichem das Doppelte erforderlich. Ich möchte daher beantragen, dass im künftigen Gesetze wenigstens das mindeste Erforderniss der Wirtschaftsführung als „Fundus instructus“ ausgesprochen werde, damit für den Landmann im Notfalle wenigstens das „Minimum“ in Sicherheit kommt und ihm nicht so wie jetzt die letzte Kuh verkauft werde. Dieser „Fundus instructus“ soll ebenfalls, wenn wir von der Uebernahme sprechen werden, dem Uebernehmer als „praecipuum“ überlassen werden.

Mein Antrag lautet also: Als mindestes Betriebsinventar wird bestimmt: zwei Ochsen, zwei Pferde oder ein Pferd und ein Ochs, eine Kuh, eine Färse, ein Pflug, eine Egge, Haus, Speicher, Stall, Dreschboden, Scheune, Keller, Harpfe, Futter für das Vieh bis zur Erstlingsfrucht, Hausgeräte und Nahrungsmittel bis zur neuen Ernte für die Familie.

A. Ogulin wünscht, dass zu dem Notwendigsten auch der Dünger und das Viehfutter hinzugeschrieben werde, u. zw. damit

den Gläubigern kein Unrecht geschehe, genau in Ziffern ausgedrückt. Bei den Weingärten gehört hiezu auch noch das Kellengeräte.

Janko Urbančić, Grossgrundbesitzer: Meiner Meinung nach ist es am entsprechendsten, dass 33% vom Werte des Grundbesitzes als „fundus instructus“, als Betriebscapital angenommen werden. Das wäre ein Drittel des Katastralwertes des Grundstückes und die Erfahrung lehrt, dass man damit auskommt. Ich beantrage daher, dass als Minimum der dritte Teil des Katastralwertes des Grundbesitzes angenommen werde.

Gemeindevorstand **Martin Bavdek**: Mir scheint ein Paar Zugvieh zu wenig zu sein, sondern es müssten für einen jeden Pflug ein Paar Ochsen oder Pferde genommen werden, weil der Erdboden eines Grundbesitzes verschieden ist und ein Pflug für's Gebirge, ein anderer für die Ebene ein dritter wieder für den Morast benötigt wird.

Gemeindevorstand **Anton Planinec**: Ich stimme damit nicht überein, dass Pflug, Aecker Wiesen u. s. w., überhaupt auch die Geräte, die benötigt werden, besonders aufgezählt werden möchten; vielmehr sollen jedesmal Sachverständige bestimmen, wieviel Geräte und Vieh benötigt wird.

Bavdek erklärt sich mit dem Antrage des Vorredners einverstanden.

Dr. Poklukar: Wenn man schon taxativ bestimmt, wieviel der fundus instructus betragen soll, wäre es meiner Meinung nach für den Landtag von Bedeutung, wenn der gemeinsame Schlüssel beigefügt und bezeichnet wird, was im Besondern notwendig ist. Dann wird der Landtag bestimmen, was nach den Verhältnissen eines Bezirkes und nach der Grösse der Besitzungen nötig ist, in erster Linie für die kleinsten Grundbesitzer, hierauf für die grösseren zu zwei Paar Ochsen, wo man, wie in Wippach, schwer pflügt, zu zwei Pferden und zwei Ochsen u. s. w. Das Reichsgesetzbuch bestimmt ohnehin, was Inventar ist, der gemeinsame Schlüssel jedoch sollte hinzugefügt werden. Dann werden in jeder Gemeinde drei zu dem Zwecke auserwählte Sachverständige in jedem vorkommenden Falle bestimmen, was zum Inventar gehört.

Der Secretär der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft **Gustav Pirc**: Auch ich vermisse in den Anträgen des Herrn Berichtstatters den für die Wirtschaft dringend notwendigen Dünger. Ferners denke ich, dass die verschiedenen Geräte keineswegs mit Namen anzuführen wären, denn in einigen Gegenden gibt es Weingärten, in andern wird Flachs producirt, hier hat man Maschinen u. s. w. Am besten wäre es, das Inventar in Ziffern auszudrücken, und 2% vom Werte des ganzen Grundbesitzes für die Geräte, 33% aber für den fundus instructus anzusetzen.

Ich möchte daher folgenden Antrag stellen: „Der Grundbesitzer soll wenigstens so viel Vieh haben, als für eine Wirtschaft

im Verhältniss zur Grösse des Besitzes nötig ist. Das Gerät aber soll nicht namentlich angeführt werden, sondern es soll die Wertsumme des Gerätes bestimmt werden, welche als ein Teil des Wertes des ganzen Besitzes ausgedrückt wird. Die Zahl des Viehes und der Wert des Gerätes soll auf Grund der Erfahrungen und des wirtschaftlichen Systems in den betreffenden Gegenden bestimmt werden.“

Janko Urbančič: Ich habe schon früher einen ähnlichen Antrag gestellt.

Landeshauptmann Graf **Turn-Valsassina** constatirt, dass schon früher Herr Urbančič einen ähnlichen Antrag gestellt hat.

Berichterstatter **L. Svetec:** Ich habe gleich zu Anfang gesagt, dass diese Frage eine der schwierigsten ist. Man beantragt, es mögen Sachverständige den fundus instructus bestimmen: Das geschieht auch schon jetzt, genügt aber nicht; ferner es möge alles aufgezählt werden, was zur Wirtschaft gehört: allein in jeder Gegend wird etwas anderes benötigt. Wie uns die bisherige Praxis lehrt, haben bis jetzt alle diese gesetzlichen Bestimmungen den fundus instructus nicht vor Veräusserung bewahrt. Ich denke daher, dass es angezeigt wäre, wenigstens ein Minimum festzustellen und zwar, wie ich es in meinem Antrage angeführt habe.

M. Bavdek: Wird dem Landmann ein junges Stück Vieh aus dem Stalle verkauft, so gibt für ihn das sehr wenig aus, nach zwei oder drei Monaten bekäme er aber viel mehr dafür. Man müsste daher bei der Bestimmung des fundus instructus auch darauf Rücksicht nehmen.

Landeshauptmann Graf **Thurn-Valsassina:** Der Antrag des Herrn Pirc schliesst die Aufzählung von Einzeldingen aus.

Dr. Poklukar: Der Herr Berichterstatter beantragt, dass der nötige fundus instructus für jede Gegend von Sachverständigen bestimmt werde, während der Antrag des Herrn Pirc für das Gerät und für das Vieh und eine allgemeine Bestimmung beabsichtigt. Ich glaube, dass es nicht angehen wird, in das Gesetz taxativ aufgezählte Einzeldinge aufzunehmen, sondern nur eine allgemeine Bestimmung anzunehmen, wornach ganz leicht ohne besondere Auslagen in jeder Gemeinde zwei Sachverständige durch die Gemeindevertretung bestimmt werden könnten. Sia hätten ja ohnehin nicht viel zu tun, denn Inventar gibt es auf unseren Bauernwirtschaften nirgends zu viel.

O. Detela: Ich möchte vorschlagen, dass der Antrag des Herrn Pirc mit dem Herrn Urbančič vereinigt werde, weil ich es für nützlich halte, wenn die Sache ziffermässig präcisirt wird. Das Drittel des Grundwertes aber, d. i. 33⁰/₁₀ muss als Inventar bestimmt werden, wenn wir von einer guten Wirtschaft reden wollen.

Dr. Poklukar bemerkt, man müsse auch das Organ nennen, von dem die Sachverständigen ernannt werden, weil sonst die

ganze Sache in der Luft hängt. Man muss wissen, ob der Sachkundige vom Gerichte delegirt wird und etwa ein Bürger aus der Stadt, oder ein von der Gemeindevertretung gewählter Nachbar ist, welcher wol versteht, was ein Landmann für die erfolgreiche Bebauung seines Bodens bedarf.

Landeshauptmann Graf Thurn-Valsassina: Wir werden also vorerst darüber abstimmen, ob man allgemein angeben soll, was zum fundus instructus gehört, oder ob das Inventar einzeln aufgezählt werden soll. Jene Herren, welche dafür stimmen, dass man nur allgemein angebe, was zum fundus instructus gehört und man nicht Einzelheiten aufzähle, mögen sich erheben. Der Antrag erscheint angenommen. Ich ersuche nun den Herrn Berichterstatter, dass er seine Anträge dem entsprechend formulire.

Berichterstatter L. Svetec: Der Antrag lautet also:

„1. Im Allgemeinen sollen Sachverständige für eine jede Gegend, den zur Wirtschaftsführung notwendigen „fundus instructus“ bestimmen.

2. Der „fundus instructus“ soll 33 % vom Werte des Grundbesitzes nach der Katastral-Schätzung betragen.

3. Die Sachverständigen sollen von den betreffenden Gemeindevertretungen gewählt werden.“

Landeshauptmann Graf Thurn-Valsassina: Wenn Niemand zu den Anträgen des Berichterstatters das Wort wünscht, werden wir darüber en bloc abstimmen. Da keine Einwendung gemacht wird, ersuche ich jene Herren, welche mit den umgeänderten Anträgen des Berichterstatters übereinstimmen, sich zu erheben. Die Anträge sind angenommen.

Dritte Frage:

Das Wievielfache des Katastral-Reinertrages oder das Wievielfache der Grundsteuer soll als Uebergabswert solcher Bauernhöfe bestimmt werden, sofern ein Ubereinkommen der Beteiligten nicht erzielt werden kann? (§. 7.)

Berichterstatter L. Svetec: Nach der Regierungsvorlage haben in der Regel die Beteiligten selbst den Wert des Besitzes festzustellen und nur, wenn sie unter einander nicht einig werden können, die Gerichte. Die Landtage jedoch haben nach dem Reichsgesetze das Recht, dass sie an die Stelle der gerichtlichen Entscheidung eine allgemeine Ziffer festsetzen, sei es nach der Grundsteuer oder nach dem Katastral-Reinertrage. Weil aber der Kataster nicht immer den richtigen Wert anzeigt, sondern bald einen zu niedrigen, bald wieder einen zu hohen, so könnte den Beteiligten ein grosses Unrecht geschehen. Wenn also die Beteiligten selbst unter einander nicht einig werden können, so möge

das Gericht den Wert der Bauernwirtschaft nach dem Zwanzigfachen des Katastral-Reinertrages bestimmen.

A. Ogulin meint, dass das Zwanzigfache des Reinertrages zu hoch sei, und das man das Sechzehnfache annehmen solle; weil nach diesem auch die Gebühren bemessen werden.

Dr. Poklukar empfiehlt als Grundlage des Wertes die zwei- undsiebzigfache Grundsteuer.

Lukas Robič: Jeder Besitzer hat auch das Recht auf Weiden und Wälder, dieses Recht muss beim Hause bleiben. Wenn sich die Erben nicht vertragen, so wäre meiner Ansicht nach die gerichtliche Schätzung am passendsten. Will man beim Reinertrage auch die Haussteuer einzählen, so geht das ganz und gar nicht an, denn die Haussteuer ist jetzt so hoch, dass die Landleute lieber ihre Häuser niederreißen werden, anstatt von ihnen Steuern zu zahlen. Deshalb bin ich entschieden dagegen, dass in den Reinertrag die Haussteuer eingerechnet werde.

Dr. Poklukar: Eine je höhere Ziffer als Massstab angenommen wird, umso grössere Lasten werden dem künftigen Eigentümer aufgebürdet. Wenn der zwanzigfache Wert angenommen wird, so ergibt sich für den folgenden Besitzer eine um ein Fünftel grössere Last. Ich bin deshalb mit dem Sechzenfachen des Katastral-Reinertrages nicht einverstanden.

Berichterstatter **Lukas Svetec**: Der jeweilige Uebernehmer des Gutes wird ohnehin schon ein praecipuum haben. Folglich ist der zwanzigfache Katastral-Reinertrag oder die hundertfache Steuer entsprechend.

Landtagsabgeordneter **Edvard Dev** beantragt vorest eine Vereinbarung der Beteiligten; falls sie sich nicht einigten, solle das Katastralmass und endlich das Gericht entscheiden.

Berichterstatter **Lukas Svetec**: Der Antrag lautet somit: „Im Allgemeinen ist der Wert mit dem sechzehnfachen Katastral-Reinertrag zu bestimmen; die Beteiligten haben das Recht, eine andere Bestimmung zu treffen. Können sie sich nicht vereinbaren, so entscheidet das Gericht.“

Der Landeshauptmann Graf **Thurn Valsassina**: Diejenigen Herren, die für diesen Antrag stimmen, wollen sich erheben. Der Antrag ist angenommen.

Vierte Frage:

Soll bei der Uebergabe zu Gunsten des Uebernehmers vom Uebernahmspreis ein Betrag und bis zu welcher Höhe in Abzug gebracht werden? (§. 10.)

Berichterstatter **Lukas Svetec**: Ich beantrage, dass der Uebernehmer nur in dem Falle ein Drittel des Preises zu seinen Gunsten (als praecipuum) habe, als der Wert des Besitzes vom Gerichte bestimmt wird.

A. Ogulin beantragt den Zusatz: „auch dann, wenn der Wert des Gutes nach dem Kataster bestimmt wird“, da ja sonst dem Uebernehmer gar nicht geholfen wäre.

O. Detela: Ich muss dem Antrage des Herrn Ogulin entschieden widersprechen. Wenn der Besitz nach dem sechzehnfachen Reinertrage geschätzt wird, übernimmt der Uebernehmer das Gut ohnehin sehr billig, und die Erben gehen so gut wie leer aus. Würde demnach der Antrag des Herrn Ogulin angenommen werden, so bekäme ein Einziger das Ganze.

Dr. Poklukar: Ich trete der Erklärung des Herrn Detela vollkommen bei, denn gewiss fällt es nicht in die Competenz einer Enquete, ein Reichsgesetz abzuändern.

A. Ogulin zieht seinen Antrag zurück, wornach der Vorschlag des Berichterstatters angenommen wird.

Der Landeshauptmann Graf **Thurn-Valsassina** schliesst die Sitzung mit dem Bemerkten, dass dieselbe um $\frac{1}{2}5$ Uhr Nachmittags werde fortgesetzt werden.

Ende der Sitzung um 1 Uhr Nachmittags.

Zweite Sitzung

am 17. April um $\frac{1}{2}5$ Uhr Nachmittags.

Vorsitzender Landeshauptmann Graf **Thurn-Valsassina**: An der Tagesordnung ist der Bericht und die Debatte über die bäuerlichen Heimstätten. Berichterstatter ist der Landesauschussbeisitzer Dr. Vošnjak. Ich bitte, mit dem Berichte zu beginnen.

II. Ueber die bäuerlichen Heimstätten.

Erste Frage:

Ist die Bildung von bäuerlichen Heimstätten, das heisst von unteilbaren Bauernwirtschaften, welche stets nur als Ganzes verkauft werden dürfen, in Krain wünschenswert?

Dr. Vošnjak: Nach §. 16 des Regierungsentwurfes hat die Landesgesetzgebung das Recht zu beschliessen, dass jene Bauernwirtschaften, von denen der §. 1 spricht, überhaupt nicht geteilt werden dürfen, und dass der Eigentümer in der Verfügung über sein Grundbesitz durch dessen Unteilbarkeit beschränkt sei. Es ist erwiesen, dass die unbeschränkte Freiteilbarkeit der Gründe dem Bauernstande zu schwerem Nachteile gereicht. In Krain galten bis zur französischen Occupation die Gesetze aus den Zeiten Maria Theresia's und Kaiser Josef II., gemäss deren kein gestif-

teter Bauernhof, weder zu Lebzeiten, noch nach dem Tode des Eigentümers geteilt werden dürfte. Bei der Uebergabe des Bauernhofes musste die Schätzung eine solche sein, dass dem Uebernehmer das Auskommen ermöglicht war. Zur Zeit der französischen Occupation hingegen wurde in Krain der Code Napoléon und mit diesem das römische Erbrecht eingeführt, nach welchem alle Erben gleiche Anteile aus der Verlassenschaft zu erhalten haben und zugleich die freie Teilbarkeit der Höfe bewilligt. Nach der Restauration stellte leider die österreichische Regierung die früheren Bestimmungen nicht wieder her und jeder bäuerliche Grundbesitzer hatte auch hinfort das Recht, Grund und Boden von der Wirtschaft ohne jegliche Genehmigung zu verkaufen. Die Gutsherren haben diesen Vorgang ihrer Untertanen durchaus nicht gehemmt, sei es aus Rücksicht auf die reichlichen Laudemien oder aber auch desshalb nicht, weil sie sonach einen grössern Zehent erhofften. Dass sich ungeachtet dieser, der Freiteilbarkeit günstigen Umstände so viele alte Bauernhöfe, besonders in Oberkrain, ungeteilt erhalten haben, bewirkte die tausendjährige Tradition, nach welcher der Eigenthümer eigentlich nur den Fruchtgenuss der Wirtschaft hat, die ganze Familie hingegen der wahre Eigenthümer ist, respective die Sippe (Hauskomunion) und in älteren Zeiten die ganze Gemeinde, wie dieses noch heutzutage in Russland der Fall ist. Nur in Innerkrain und in den Weingegenden Unterkrains wurde Parcellen für Parcellen von der Hube verkauft, oder aber von dem Uebernehmer, der die Erbsanteile nicht auszahlen konnte, den Miterben überlassen, infolge dessen in diesen Gegenden eine grosse Anzahl von neuen kleinen Häuschen (Keuschen) aus dem Boden gewachsen ist, ohne den notwendigen Grund und Boden, während die alten Bauernhöfe des wegverkauften Bodens wegen gleichfalls nicht existiren können. Die Freiteilbarkeit der Bauerngründe verursacht aber nicht nur den Niedergang der betreffenden Bauernfamilie, sondern gereicht auch der Gemeinde zum grossen Schaden. Je weniger gut situirter Bauernhöfe und je mehr Keuschler es gibt, desto schwieriger erfüllt die Gemeinde die ihr übertragenen Pflichten, vorzüglich die Armenversorgung. Wenn die Parcellen unbeschränkt verkauft und auf denselben Keuschen erbaut werden dürfen, so ist die Gelegenheit zu vielen Ehen geboten, welche sonst nicht geschlossen würden. Ein Bezirkshauptmann aus Unterkrain nennt diese Keuschen mit Recht „Kinderfabriken“; für die Erziehung dieser Kinder Sorge jetzt niemand, und schliesslich müssen sich mildtätige Menschen oder Gemeinden mit ihrer Versorgung befassen. Deshalb ist die Ueberzeugung überall durchgedrungen, dass der Teilung der Bauernhöfe entgegengetreten und gesetzlich bestimmt werden müsse, wieviel Grund und Boden bei dem Bauernbesitze zu verbleiben habe, damit eine Bauernfamilie auf derselben auskommen könne. Durch ein solches

Gesetz wird allerdings das Verfügungsrecht des Eigentümers eingeschränkt, jedoch nur zum besten seiner eigener Familie und im Interesse der Allgemeinheit. Demnach beantrage ich, es möge die hohe Enquete auf die erste Frage sich dahin erklären: „Die Bildung von unteilbaren Bauernwirtschaften (bäuerlichen Heimstätten) ist für Krain wünschenswert.“

Lukas Svetec: Der Herr Berichterstatter Dr. Vošnjak hat uns sehr gründlich die Vorzüge der bäuerlichen Heimstätten mit Rücksicht auf die bäuerlichen Besitzer auseinandergesetzt. Seinem Vorschlage ist sicherlich der gute Wille und die Absicht nicht abzuspochen, etwas thatsächlich Nützlichendes zu schaffen. Doch diese Frage ist eine äusserst schwierige, sie muss daher nach beiden Seiten genau erörtert werden. Die Bildung bäuerlicher Heimstätten hat viele Fürsprecher, doch auch die Zahl ihrer Gegner ist keine kleine und die Folgen müssen überdacht werden, wenn man sich auf die Bildung unteilbarer Bauernwirtschaften, „bäuerlicher Heimstätten“ erklären will. Der krainische Bauer war bisher schon durch siebenzig Jahre gewohnt gewesen, sein Besitztum frei zu teilen und dieses Recht kann man diesem nicht leicht nehmen. Fragt man, warum denn unser Bauer die Gründe stetig teile, so kann man als Ursachen hiefür anführen, dass der eine Besitzer ein Verschwender sei; der andere ist dazu gezwungen, um die Bedürfnisse für seine Familie und für die öffentlichen Lasten zu decken, in erster Linie um Steuern zu zahlen; der dritte thut dies wieder als ein vernünftiger Hausherr; er verkauft einen Teil seines Besitzes für ein Stück besseren Bodens, mit welchem er sich sein Besitztum arrondirt. Was die Verschwendung betrifft, so ist wol wenig Grund vorhanden, ihm die Zerstückelung zu wehren; denn aus der Hand solcher schlechter Wirthe kömmt das Besitztum guten Besitzern ins Eigentum. Wehrt man den Verkauf denjenigen, die dieses gezwungen thun, so behindert man, dass der Bauer mit dem Verkaufe eines Teiles seines Besitztums die übrige Wirtschaft rette. Noch weniger kann man die Zerstückelung jenen Besitzern wehren, welche ihren Besitz arrondiren wollen, denn der Bauer verkauft niemals zu dem Zwecke, um ein unbrauchbares Gut zu kaufen. Ich glaube, dass der beste Schutz in dem Bauer selbst liege, denn ohne die äusserste Not lässt er sehr ungern einen Teil seines Besitztums aus den Händen; der andere Schutz gegen die Zerstückelung der Höfe besteht darin, dass die verkauften Parcellen einem grösseren Ganzen zugeschlagen werden, und so das eine Besitztum zwar kleiner, das andere hingegen grösser wird, welcher Umstand die Situation nicht verschlechtert. Ich denke demnach, dass diese Frage nach allen Seiten hin ventilirt werden möge, damit man nicht etwas beschliesse, was mehr schaden als nützen würde.

Der Gemeindevorstand von Gross-Dolina **Dr. Ignaz Namorš**: Dem Antrage des Herrn Dr. Vošnjak werde ich nur wenige Worte beifügen. Die Eigenschaft meines Besitztums als Eigentum hört auf, wenn ich nicht mit demselben, so oft es mir beliebt oder mich die Verhältnisse zwingen, frei schalten und walten darf. Viele unserer Bauern treiben Handel. Der Hof ist ihnen die einzige Hypotek, wenn sie Geld brauchen, mit dem sie ihren Handel zu heben hoffen. Bei uns erhält der Bauer nur auf seine Hypotek Geld, welches er hierauf anderswo nutzbringend anwendet. Hypotek für den Handel ist daher sein Grund und Boden. Wenn aber das Gesetz die Bestimmung treffen würde, dass der Bauer keine Schulden auf seinen Besitz machen dürfe, dass dieser nicht zerstückelt werden solle: so kann sich der Bauer mit nichts anderem als mit seiner Grundwirtschaft, und mit keinem anderen Gewerbe beschäftigen. Nach meiner Meinung erwarte ich demnach von der Gründung bäuerlicher Heimstätten eher Schaden als Nutzen. Wünsche ich irgend ein Besitztum zu vertauschen, es zu arrondiren, so vereinbare ich dieses frei mit meinem Nachbar. Sofort aber nach der Bildung unteilbarer Bauernheimstätten wird mir dies unmöglich. Werden die Steuern nicht bezahlt, so wird der Besitz verkauft; jetzt so lange der Verkauf unbeschränkt ist, ist die Rettung leicht, wenn ein kleiner Teil wegverkauft wird. Nach meiner Meinung also erwüchse dem Bauernstande kein sichtbarer Vorteil durch die Gesetzgebung über die unteilbaren Bauernwirtschaften, und werde ich demnach für die Bildung solcher bäuerlicher Heimstätten auf gesetzlichem Wege nicht stimmen.

Der Gemeindevorstand **Anton Planinec**: Es wäre denn doch wünschenswert, die Zerstückelung der Wirtschaften einzuschränken, denn auf den kleinen wegverkauften Teilen werden Keuschen erbaut und mehrt sich fort und fort die Zahl der Keuschler. Wenn schon ein Stück Bodens vom Besitztum verkauft wird, so müsste dasselbe nur ein solcher Besitzer kaufen dürfen, welcher damit seinen Besitz arrondirt. Auch den Gemeinden müsste die Ingerenz gewahrt bleiben, zu entscheiden, ob einzelne Parcellen von Bauernhöfen verkauft werden dürfen oder nicht. In der That, es wäre die höchste Zeit, dem Missbrauche der Zerstückelung der Bauerngründe Einhalt zu thun.

A. Ogulin: Mir scheint die Bildung von Bauernheimstätten unmöglich, weil die Bauern zu sehr verschuldet sind. Der Bauer möge damit geschützt werden, dass man sein Inventar nicht verkaufen dürfe. Mit dem Gesetze über bäuerliche Heimstätten werden nur bäuerliche Fideicommissse geschaffen, der Personalcredit des Bauern wird hingegen geschwächt.

Landtagsabgeordneter **Dr. Sterbenec**: Bisher konnte der krainische Bauer frei und nach Belieben sein Besitztum verhaufen. Doch Nadel und Haue leisten nicht dieselben Dienste: denn der

Gewerbetreibende arbeitet leicht bei Tag und Nacht, der Bauer nur bei Tage. Der Bauer hat sicherlich den schwierigsten Stand unter allen Gesellschaftsklassen, deshalb darf sein Personalkredit nicht eingeschränkt, das Recht, frei mit seinem Besitze zu verfügen, nicht verkürzt werden.

O. Detela: Ich dünkte, es wäre am Platze, zuvor den zweiten Punkt in dieser Angelegenheit zu erörtern, die Frage nämlich, ob die Eintragung der Bauernwirtschaften als Heimstätten dem freien Willen des Eigentümers überlassen werden, oder obligat sein sollte. Sollte die Eintragung der Heimstätten obligat sein, dann könnte ich für die Bildung derselben nicht stimmen.

Dr. Namorš: Ich wäre auch der Meinung, dass der zweite Punkt dieses Gegenstandes früher behandelt werde: soll die bürgerliche Eintragung der Bauernwirtschaften eine freiwillige sein, oder soll sie von Amtswegen veranlasst werden. Ich kann für meine Person mein Besitztum als bäuerliche Heimstätte eintragen lassen, allein was werden die Nachkommen dazu sagen? (**O. Detela:** Sie werden sich zufrieden stellen!) Dennoch fragt es sich, ob ich mit der Einschränkung der Rechte meiner Nachkommen ihnen nicht schade.

O. Detela: Die bäuerlichen Besitzungen werden erst zu Heimstätten, wenn sie als solche bürgerlich eingetragen werden, und sind erst hernach gesetzlich gebunden. Der Eigentümer jedoch hat das Recht mit seinem Besitze nach Belieben zu schalten und zu walten, er nimmt beliebig Darleihen auf denselben, er kann ihn successive verkaufen, zerstückeln, sogar verschleudern, ganz wie es ihm gutdünkt. Doch trachtet ein guter Wirt den Besitz zu bewahren, denselben seinen Nachfolgern zu erhalten, weswegen er sich auch gegen die Eintragung nicht sträuben wird. Ich würde mich nur dagegen erklären, dass jemand zur Eintragung gezwungen würde. Folglich möge vorerst die Frage entschieden werden, ob die Eintragung der Bauernwirtschaften freiwillig oder obligat geschehen soll. Für die freiwillige Eintragung werde ich stimmen, der obligatorischen hingegen kann ich meine Stimme nicht geben.

Berichterstatter **Dr. Vošnjak:** Die Einwendungen gegen den Vorschlag der Bildung bäuerlicher Heimstätten haben mich, ich muss es gestehen, nicht im mindesten von meiner Meinung abzubringen vermocht. Herr Svetec hat sich selbst widersprochen, als er behauptete, ein guter Bauer sei nicht gewohnt sein Eigentum zu zerstückeln, dennoch ereigne sich sehr oft eine solche Zerstückelung. Das Gesetz würde demnach nur codificiren, was der tüchtige Bauer praktisch übt, dem Verschwender hingegen es unmöglich machen, seiner Familie zu schaden, indem er sie um ihr Besitztum bringt. Uebrigens wird durch das Gesetz nur ein gewisser Teil des Bodens gebunden, und zwar jener Besitzer, welche das schon festgesetzte Minimum von 25 fl. des Katastral-

Reinertrages ausweisen. Demnach erübrigt jedem Bauer noch genug Boden, mit welchem er frei schalten kann, sei es, dass er sein Gut arrondiren, sei es, dass er sich durch den Verkauf eines Theiles seines Grundes wegen alter Schulden retten will. Mit Rücksicht auf die bereits vorhandene grosse Zerstückelung des Bodens in Krain ist nicht anzunehmen, dass mehr als ein Drittel oder ein Viertel des ganzen Bodens gebunden würde. Das Uebrige verbliebe als ungebundenes, uneingeschränktes persönliches Eigentum, mit welchem Jedermann frei schalten und walten kann. Die Wohlthat bäuerlicher Heimstätten wird sicherlich eine grosse sein, denn es werden die mittleren und grösseren Bauerngüter erhalten bleiben, so dass sich das bäuerliche Proletariat nicht vermehren wird. — Referent weist hernach in eingehender Weise die Vorteile von unteilbaren Bauernwirtschaften und die Schädlichkeit von Zwergwirtschaften für den Bauernstand und die menschliche Gesellschaft überhaupt nach. Er weist auf ähnliche Verhältnisse in Deutschland hin, citirt die amerikanischen Gesetze über die home-steads und Ausprüche berühmter amerikanischer Staatsmänner über diese Einrichtung. Der Vergleich mit Gewerbs- und Handelsleuten ist für den Bauer nicht stichhältig. Findet der Gewerbs- oder Handelsmann irgendwo kein Auskommen, so siedelt er sich auf's neue wo anders an; der Bauer, der um sein Gut gekommen ist, vermag dies nicht; er ist für immer vernichtet, ein ruinirter Mann, und nur zu häufig schliesslich sammt seiner Familie ein Bettler, eine Plage für die Gemeinde sowol als für das Land. Wird ein bestimmter Teil des bäuerlichen Besitztumes gebunden werden, und zwar als bäuerliche Heimstätte, so wird es sich nicht, wie aus dem Gurkfelder Bezirke gemeldet wird, ereignen, dass dort im Laufe weniger Jahre tausende von Parcellen verkauft oder den Miterben als Erbteil überlassen wurden, und dass in kurzer Zeit auf diesen Parcellen 720 Keuschen erstanden sind mit wenig oder gar keinem Boden; oder dass nach dem Berichte des Pfarrers aus Homec der ganze Grund und Boden vom Bauernhause verkauft wird, und nur das Haus übrig bleibt; oder dass nach dem Berichte des Pfarrers aus Vrem in Innerkrain aus je Einer Bauernwirtschaft, die ohnehin nicht bedeutend ist, deren zwei oder drei gebildet werden. Sogar werden, wie z. B. in Šturje bei Wippach schon Häuser zerstückelt. Ich staune daher, dass man einer so nützlichen Einrichtung, wie es bäuerliche Heimstätten wären, von irgend einer Seite opponirt.

Landeshauptmann Graf Thurn-Valssasina: Ich constatire, dass zwei und vierzig Herren anwesend sind. Ich bitte diejenigen Herren, welche mit dem Antrage des Referenten Dr. Vošnjak einverstanden sind, sich zu erheben. Sieben und zwanzig Herren haben für den Antrag gestimmt, also ist er angenommen.

Zweite Frage:

Soll die Eintragung von Bauernwirtschaften als bäuerliche Heimstätten in die betreffenden Bücher freiwillig oder von Amtswegen geschehen?

Dr. Vošnjak: Beabsichtigt man ernstlich die Bildung bäuerlicher Heimstätten, so wird dieses in keiner andern Weise als obligatorisch geschehen können. Denn wenn man die bürgerliche Eintragung der Bauernwirtschaft als bäuerliche Heimstätten dem freien Belieben überlassen wollte, wird diese nur selten erfolgen, wenn auch der Besitzer den Nutzen der Eintragung begriffe. Der Bauer wird sich von allerlei Bedenken zurückhalten lassen, besonders vom Argwohne gegen ämtliche Schreibereien. Die Eintragung unter die bäuerlichen Heimstätten wird also jedenfalls obligat geschehen müssen, und zwar nach meiner Ansicht auf Vorschlag der Gemeinde. Rücksichtlich der Evidenzhaltungsfrage, ob besondere Bücher für Heimstätten bei den Gerichten angelegt werden sollen, oder aber ob in den gewöhnlichen Grundbüchern bei den betreffenden Besitztümern angemerkt werden solle, dass sie Heimstätten sind, weiters welcher Grund und Boden durch dieselben gebunden wäre, über alles dieses werden sich seinerzeit die Gerichte erklären müssen.

Ich stelle somit den Antrag:

„Die unter das Gesetz über das bäuerliche Erbrecht fallenden Bauernwirtschaften (§ 1. des Ges.) müssen von Amtswegen in die öffentlichen Bücher als bäuerliche Heimstätten eingetragen werden.“

Dr. Sterbenec: Wer mit dem Bauer verkehrt, der weiss, dass er schwerfällig ist und sich vor der Schreibstube fürchtet. Wie viel alte Schulden gibt es beispielsweise, die längst bezahlt, von den Bauernhöfen noch immer nicht abgeschrieben sind! Leicht könnte die Löschung erfolgen, doch der Bauer fürchtet Wege und Unkosten und leidet also, weil er scheinbar ein verschuldetes Besitztum besitzt und desswegen weniger Kredit genießt. Die beste Vorkehrung gegen eine solche Aengstlichkeit des Bauers ist wol die obligatorische bürgerliche Eintragung der Heimstätten.

Dr. Namorš: Ich kann mich mit dem Antrage durchaus nicht befreunden, dass nämlich die Gemeinden das Recht hätten zu dictiren, dieses oder jenes Gut müsse als Heimstätte von amtswegen eingetragen werden. Damit hat alle Freiheit des Bauers ein Ende, denn ihm erwächst in der Gemeinde ein Curator. Der eigenen Ueberlegung bleibe es vorbehalten, irgend einen Besitz als Heimstätte einzutragen; weder die Gemeinden, noch irgend eine Corporation darf sich in diese Angelegenheit mengen; ich stelle deshalb den Antrag, dass die bürgerliche Eintragung bäuerlicher Heimstätten einzig und allein freiwillig geschehe.

Referent **Dr. Vošnjak**: Wer hinsichtlich der bürgerlichen Eintragung eines Besitztumes als bäuerliche Heimstätte, ob die Gemeinde oder irgendwelche Person, befragt werden wird, ist noch unentschieden und habe ich diesbezüglich nur meine Ansicht geäußert, ohne einen Antrag zu stellen.

Dass durch die Errichtung von Heimstätten die Freiheit des Eigentümers einigermaßen eingeschränkt wird, ist richtig; aber es wird ja durch jedes Gesetz mehr oder minder die persönliche Freiheit eingeengt, da auch gegenwärtig der Eigentümer mit seinem Besitztume nicht völlig nach Willkür verfügen kann. Gestatten Sie mir bloss die Gesetze über den Forstschutz, die Bauordnungen, die Gesetze über die Viehzucht und andere mehr anzuführen, durch welche, und zwar mit Recht, die Freiheit des Eigentümers hinsichtlich des Eigentums beschränkt wird, denn ohne derartige Einschränkungen könnte ja kein Staat und keine Gesellschaft existieren. Weil jedoch mit der Eintragung gewisse gesetzliche Formalitäten verbunden sind, und sich der Bauer nur ungerne allein in irgend eine Kanzlei verfügt, so würden nur wenige Besitzer, wenn sie auch von der Wohltat des Gesetzes und der Errichtung von Heimstätten selbst überzeugt sind, in dieser Absicht das Amt aufsuchen. Aus diesem Grunde geht mein Vorschlag auf die Eintragung von Amtswegen.

Eduard Dev: Das Gesetz wird erst dann praktisch sein, wann ämtlich bestimmt werden wird, ob das Besitztume eine Heimstätte sei oder nicht. Man wird sodann auch leichter wissen, wieviel auf den Besitz dargeliehen, rücksichtlich intabulirt werden dürfe. Das ist sehr wichtig, wesswegen ich dem Antrage des Herrn Referenten beitrete, es möge die Eintragung von Amtswegen geschehen.

O. Detela: Eben aus diesem Grunde bin ich gegen die Eintragung von Amtswegen. Wer seinen Besitz als Heimstätte eingetragen haben wird, diesem werden die Hände gebunden sein; andere hingegen, die mit Schulden überhäuft, deren Besitztume jedoch nicht als Heimstätte eingetragen ist, werden freie Hand haben. Ich bin folglich gegen die zwangsweise Eintragung und empfehle den Antrag des Herrn Dr. Namorš.

Referent **Dr. Vošnjak**: Die Freiheit sich zu verschulden, wird allerdings eingeschränkt werden, allein nach meiner Meinung nur insoweit, dass nicht mehr als zu zwei Drittel des Besitzwertes Schulden intabulirt, und bei executiven Feilbietungen der Hof nicht unter der Hälfte des Schätzungspreises verkauft werden dürfe, sonst jedoch wird der Bauer die Heimstätten nach Gutdünken verkaufen dürfen und nur durch die Unteilbarkeit derselben in der vollen freien Verfügung gehemmt sein. Auch die Gläubiger werden überlegen, wem sie darleihen, aus Furcht nicht befriedigt zu werden.

Damit dass die bäuerlichen Heimstätten, die unter ein solches Gesetz fallen, von Amtswegen bürgerlich eingetragen werden, wird erst die Absicht des Gesetzes, die darauf geht, die Heimstätte als Ganzes der Familie zu erhalten, erreicht. Ist demnach der Eigentümer nachlässig oder verschwenderisch, so wird er dennoch seine Heimstätte nicht verprassen können, die Frau und die Kinder behalten den Hof trotz der Schwächen, den Unglücksfällen oder der Verderbtheit des jeweiligen Hauswirthes. Hunderte und Hunderte bäuerlicher Besitzer werden jährlich von Haus und Hof depossedirt, da ihnen die Gläubiger ihre ganze Habe, das bewegliche und unbewegliche Vermögen wegnehmen, und so mehrt sich das Proletariat am Lande in erschreckender Weise, was am empfindlichsten die Gemeinden und Länder bei der Obsorge der Armen und bei der Rechnungslegung der öffentlichen Spitäler fühlen. Unsere Pflicht ist es, Alles zu thun, damit der Bauernstand erhalten werde, auf welchen sich ja alle anderen Stände stützen und aus dem sie neue Kräfte schöpfen. Das Hauptmittel für diese Erhaltung sind die bäuerlichen Heimstätten, und da wir dieses Alle zugestehen, so müssen wir consequenterweise auch beschliessen, dass die Bauernwirtschaften von Amtswegen als Heimstätten eingetragen werden.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag des Dr. Namorš mit Stimmenmehrheit angenommen.

Dritte Frage:

Bis zu welchem Betrage ist die Hypotekarverschuldung solcher bäuerlicher Heimstätten einzuschränken?

Dr. Vošnjak: In den vornehmsten Agriculturstaaten, in Amerika und in dem grössten Teile Russlands, wo der Grund und Boden grösstenteils Gemeindegut ist (Mir), kennt man keine Hypotekarschulden auf Bauernwirtschaften. In Amerika darf nach den Homstead-Laws (den Gesetzen über die bäuerlichen Heimstätten) der Gläubiger nicht auf das Heim und den Grund und Boden greifen, welcher der Heimstätte bürgerlich zugeschrieben ist, sogar auf das Inventar nicht, welches der Heimstätte zugehört. Hiemit hat sich der amerikanische Staat einen kräftigen Bauernstand geschaffen, welcher, allerdings auch infolge sehr fruchtbaren und nicht ausgesogenen Erdbodens und dass er mit Steuern nicht überladen ist, mit Erfolg sogar auf dem Seewege mit unseren Feldprodukten konkurriert. In Russland ist der Eigentümer des Bodens der „Mir“, welcher Schulden nur auf das communale Eigentum und für communale Zwecke kontrahiren darf. Wo sich hingegen die Rechtsverhältnisse derart wie bei uns herausgebildet haben, dass die Schulden in den Grundbüchern auf den Grund und Boden intabulirt werden dürfen, dort wächst in wenigen Jahrzehnten die Verschuldung in so enormer Weise, dass die Mehrzahl

der Bauern nur nominell Eigentümer ist, solange nämlich der Gläubiger das Darlehen nicht einfordert. Wenn bäuerliche Heimstätten gegründet werden, so muss die Hypothekarverschuldung konsequent eingeschränkt werden. Diese Ueberzeugung teilen in neuerer Zeit berühmte Nationalökonomien: Schäffle, Stein u. a. Schäffle meint, dass insbesondere Forderungen aus dem Erbrechte und aus noch nicht bezahlten Kaufpreisen bücherlich nicht eingetragen, und die Hypothekarschulden zwei Drittel des Schätzwertes der Bauernwirtschaft nicht übersteigen dürfen. Dass infolge einer solchen Bestimmung die Bauern in der Not kein Darlehen erhalten und wegen Mangels an Kredit in Verlegenheit geraten sollten, davor braucht man sich nicht zu fürchten. Sowie ein ehrlicher und coulanter Handelsmann oder Gewerbetreibender ohne jegliche Intabulation auf einen Besitz den nötigen Kredit genießt, so wird auch der Bauer des Personalkredites nicht entbehren, wenn er des Vertrauens würdig ist. Die Spar- und Vorschusskassavereine und derlei Genossenschaften arbeiten nur mit dem Personalkredite und lassen ihre Forderungen äusserst selten auf die Hypoteken eintragen. Für den dringendsten Bedarf genügen diese Vereine, sonst aber ist es für den Bauern nur erspriesslich, wenn er sich nicht allzusehr verschulden kann.

Deßhalb beantrage ich:

„Die bäuerlichen Heimstätten dürfen nur bis zum zwölffachen Katastral-Reinertrage hypothekarisch belastet werden.“

J. Potepan, Bürgermeister aus Unter-Semon: Nach meiner Meinung wäre es auch angemessen, die Höhe der Zinsen derartiger Schulden zu bestimmen: sie dürften 7% nicht übersteigen.

Dr. Vošnjak: Diese Frage kommt erst später an die Reihe. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Vierte Frage:

Unter welchem Teilbetrage des Wertes dürfen derartige Heimstätten im Executionswege nicht verkauft werden?

Referent **Dr. Vošnjak**: Es hat sich nur allzuhäufig ereignet, besonders vor einigen Jahren und kommt auch jetzt noch vor, dass Bauernwirtschaften bei der dritten executiven Feilbietung um einen kaum nennenswerten Betrag verschleudert werden. Der Käufer erzielt durch das Parcelliren mitunter einen grossen Gewinn, die Gläubiger werden nur teilweise befriedigt, der Familie aber bleibt nichts anderes, als der Bettelstab übrig. Das Gesetz enthält keine Bestimmung rücksichtlich des Preises, unter welchem ein Gegenstand executive nicht hintangegeben werden darf. Die neue Civilprozessordnung wird allerdings hierüber Bestimmungen enthalten, doch ist wenig Hoffnung vorhanden, dass sie im Reichsrathe bald per-

fekt werde. Deshalb hat der Abgeordnete Dr. Lienbacher in der letzten Session dem Reichsrath einen Gesetzentwurf vorgelegt, welchen auch wir slovenische Abgeordnete unterstützten und der im dritten Artikel bestimmt, dass die Bauernwirtschaften bei der executiven Feilbietung nicht unter der Hälfte des Schätzungspreises hintangegeben werden dürfen. Eine solche Bestimmung ist notwendig und zwar nicht nur für die bäuerlichen Heimstätten, sondern auch für andere Bauernwirtschaften, welche nicht unter die Heimstätten fallen. In Kansas (Amerika) darf keine Bauernwirtschaft unter zwei Dritteln des Schätzungspreises veräußert werden.

Mithin beantrage ich: „Bäuerliche Heimstätten, sowie bäuerliche Besitzungen überhaupt dürfen bei einer executiven Feilbietung niemals unter der Hälfte des Schätzungspreises verkauft werden.“

A. Ogulin fragt, was die Gläubiger zu einer solchen Bestimmung sagen werden. Für den Bauer hört sonach jeder Kredit auf. Deshalb ist er gegen den Antrag.

Dr. Dolenc: Die Bauernwirtschaften werden bei executiven Feilbietungen gewöhnlich ohnehin nicht unter dem halben Schätzungspreise verkauft. Dennoch muss man in Erwägung ziehen, wie denn der Gläubiger zur Zahlung komme, falls die beantragte Einrichtung in der That gesetzlich eingeführt würde.

Referent **Dr. Vošnjak**: Bäuerliche Besitzungen werden leider allzuhäufig fast verschleudert, wie dies die vorgelegten Ausweise dartun und auch für die Gläubiger stünde es besser, wenn die Wirtschaft wenigstens nicht unter der Hälfte des Wertes veräußert werden dürfte. Die über die Hälfte des Wertes intabulirten Schulden rühren meist von Gläubigern her, welche die Darlehen nur auf übermässig hohe Zinsen bewilligen.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag des Referenten mit grosser Majorität angenommen.

Fünfte Frage:

Soll den Gemeinden im Falle der executiven Versteigerung bäuerlicher Heimstätten das Vorkaufsrecht um den, bei der Feilbietung erzielten Höchstangebot vorbehalten werden?

Referent **Dr. Vošnjak**: Weil auf den Heimstätten zu Zeiten auch schlechte Wirte sitzen werden, so kann es sich ereignen, dass die Heimstätte executive veräußert wird, sei es wegen rückständiger Steuern und Abgaben, oder wegen rückständiger Zinsen, oder um eines aufgekündeten Schuldcapitales willen. Denn mit der Bildung bäuerlicher Heimstätten beabsichtigt Niemand Fideikommiss für bäuerliche Familien zu schaffen, sondern nur die landwirtschaftliche Besitzung als Ganzes zu erhalten. Wenn der

Heimstättenbesitzer schlecht wirtschaftet, so weiche er aus national-ökonomischen Rücksichten dem besseren Wirte. In diesem Falle ist es jedoch im Interesse der Gemeinde, dass nicht die ganze Familie auf den Bettelstab kommt. Desswegen wäre es angezeigt, dass die Gemeinden die Bauernwirtschaft in ihr Eigentum um das Höchstangebot übernehmen dürften. Die Gemeinde könnte sonach die Heimstätte der Frau oder den Kindern um den Kaufpreis überlassen, welcher in Amortisationsraten abzuzahlen wäre. Es dürfte zwar nur selten geschehen, dass die Gemeinden einen Besitz übernehmen, da sie gewöhnlich keinen Fond besitzen und sich auch nur ungern eine derartige Verantwortlichkeit aufbürden werden. — Die Möglichkeit soll jedoch den Gemeinden geboten werden.

Mein Antrag lautet daher:

„Im Falle der executiven Versteigerung einer bäuerlichen Heimstätte ist die Gemeinde berechtigt, dieselbe um den bei der Feilbietung erzielten Meistbot zu übernehmen.“

Dr. Šterbenec: Ich unterstütze diesen Antrag, weil es auf diese Weise den Gemeinden ermöglicht wird, sich der etwa neu angekommenen unlieben Ansiedler, die ihnen vielleicht zum Schaden gereichen würden, zu erwehren.

Eduard Dev: Ich würde beantragen, dass dieses Recht der Gemeinden auf alle bäuerlichen Besitzungen überhaupt ausgedehnt würde.

Referent **Dr. Vošnjak:** Ich bin mit dem Zusatze des Herrn Abgeordneten Dev einverstanden.

Der Antrag wurde mit dem Zusatze des Herrn Abgeordneten Dev angenommen.

III. Die Hypothekarverschuldung der bäuerlichen Besitzungen.

Berichterstatter: **Dr. Vošnjak.**

Die statistischen Ausweise über die Verschuldung der landwirtschaftlichen Besitzungen ergaben Ende des Jahres 1882 für Krain die enorme Summe von 59,760.000 fl. Hypothekenschulden. Da der Katastral-Reinertrag für Krain mit 2,815.492 fl., oder nach Abrechnung der Grundsteuer mit den Zuschlägen im Betrage von 1,107,000 fl. eigentlich nur 1,708.000 fl. beträgt, so überstiegen die Schulden im Vergleiche mit dem Besitzwerte, berechnet mit dem zwanzigfachen Katastralreinertrage nach Abschlag der Steuern auf 34,160,000 fl., den faktischen Wert der Besitzungen um 25 Millionen Gulden. In der Wirklichkeit ist dem nicht so. Denn man muss erwägen, dass noch ein grosser Teil der Hypothekarschulden als aufrecht erscheint, welcher schon getilgt, jedoch in den Büchern noch nicht gelöscht ist. Ferner sind bedeutende Summen als Fruchtgenuss und als Mitgift oder Widerlage eingetragen. Dies

ist schon aus dem Umstande ersichtlich, dass 35,803.000 fl. der intabulirten Schulden theils ohne Zinsen, theils unter 5% verzinst erscheinen. Weil Gläubiger, die sich unter 5% zufriedenstellen würden, äusserst selten vorkommen, und es von der krainischen Sparkasse allein bekannt ist, dass sie Beträge unter 300 fl. mit weniger als 5% Zinsen darleiht, so kann man daraus schliessen, dass unter diesen 35 Millionen meist solche Hypothekarschulden zu verstehen sind, welche mit dem Tode des Gläubigers erlöschen. Es erübrigen demnach noch 25 Millionen Gulden, von welchen aber sicherlich viele Beträge zu zweimal und öfters gerechnet wurden, falls der Schuldner mehrere Grundbuchs-Einlagen besitzt, auf deren jeder die Schuld intabulirt ist.

Der faktische Schuldenstand wird mithin sicherlich 14—20 Millionen Gulden nicht übersteigen, doch auch dieser Betrag ist enorm, weil man durchschnittlich eine 6% Verzinsung annehmen muss, welche jährlich 1,200.000 fl. approximativ, also noch einmal so viel, als die ganze Grundsteuer beträgt, ausmacht.

Summiren wir die Beträge für die Grundsteuer, die Umlagen für Landes-, Bezirks-, Strassen- und Gemeindezwecke mit	1,107.000 fl.
und für die Verzinsung der Hypothekarschulden nur mit	1,200.000 „
so erhalten wir die Summe pr.	<u>2,307.000 fl.</u>
und im Vergleiche mit dem Katastral-Reinertrage pr.	2,815.000 „
verbleibt nach Abschlag aller auf den Grundbesitzer ruhenden Lasten nur mehr ein Reinertrag pr.	508,000 „

von dem die ganze bäuerliche Bevölkerung mit 337.000 Seelen sich ernähren soll.

Zu diesen ordentlichen kommen noch häufig ausserordentliche Ausgaben: Stempel und Gebühren, Beiträge für Reparaturen oder Neubauten von Schulen, Kirchen, Pfarrhöfen, für den Ankauf neuer Glocken u. s. f., infolge dessen so mancher Eigentümer sich verschulden muss.

Im Hinblick auf den Katastralwert der Besitzungen im Betrage von 34,160.000 fl., müsste der Grundbesitzer einen durchschnittlichen jährlichen Ertrag von 7% von seinem Grund und Boden erzielen, damit er nur seinen Verpflichtungen genüge. Ich frage nun, wo in aller Welt gibt es einen Boden, und wäre er noch so fruchtbar, der jährlich 7% abwürft? Wovon soll der Bauer sich und seine Familie ernähren, woher die Kosten für die Kleidung, für die Erziehung der Kinder und seine sonstigen culturellen Bedürfnisse bestreiten, wenn die Einnahmen nicht einmal den oben aufgeführten Verpflichtungen genügen?

Die Hypothekarschulden, verglichen mit dem zwanzigfachen Katastral-Reinertrage ohne Abschlag der Steuern beziffern sich am höchsten im politischen Bezirke Tschernembl, nämlich auf 158%

Krainburg 139 ‰; Radmannsdorf 138 ‰; Gottschee 134 ‰; Stein 111 ‰; Laibach Umgebung 110; Littai 110 ‰; Adelsberg 104 ‰; Loitsch 97 ‰; Gurkfeld 71 ‰ und Rudolfswert 59 ‰. Oberkrain ist demnach fast ärger verschuldet, als Unterkrain, ausgenommen den Tschernempler Bezirk und Innerkrain; doch gestaltet sich für Oberkrain das Verhältniss rücksichtlich der Zinsenhöhe günstiger.

Dass angesichts aller dieser Misere noch einige Bauernhöfe ohne Hypothekarschulden dastehen, ersieht man aus den angeschlossenen Ausweisen. Weil aber die Gesamtsumme der Besitzungen nicht für jeden Bezirk bekannt ist, so kann man aus diesen Ziffern nicht leicht auf das Verhältniss der verschuldeten und schuld- oder hypotekarfremen Bauernwirtschaften schliessen. In dem Umfange des Laibacher Landesgerichtes sind 738 ganze Huben hypothekenfrei, ferner 1060 Halbhübler, 1636 Viertel- und 666 Drittelhübler, während es im Ganzen 15.453 steuerzahlende Grundbesitzer gibt. Für Unterkrain haben nur einige Gerichte den Unterschied hinsichtlich der Besitzgrösse der Bauernhöfe ersichtlich gemacht und sind hier 9746 Besitzungen hypothekenfrei, demnach in ganz Krain überhaupt 25.000; unter diesen wiederum meist die kleinsten Grundbesitzer, Keuschler. Ich muss bemerken, dass die Gerichte von Nassenfuss und Rudolfswert nur auf ganze Gründe bis auf Viertelhübler herab Rücksicht genommen haben, ohne die Besitzer von Keuschen und Weinbergen einzubeziehen.

Die Consequenzen der hohen Verschuldung zeigen sich ziffermässig bei den executive veräusserten Realitäten. Innerhalb dreier Jahre 1880, 1881 und 1882 wurden im Ganzen 1272 bäuerliche Realitäten im Schätzungswerte von 1,431,246 fl. versteigert, für welche man einen Kaufschilling im Betrage von 1,152.444 fl. erzielt, an Hypothekarschulden aber verloren die Gläubiger noch 714,143 fl. Für Unterkrain ist nur bei einigen Gerichten ersichtlich, wie viele Bauernbesitzungen in jedem dieser Jahre veräussert worden sind und bei diesen zeigt sich eine Abnahme der executiven Feilbietungen, z. B. in Nassenfuss in den drei letzten Jahren 21, 13, 8; in Sittich 9, 10, 7; im Tschernembl 37, 31 25; in Gottschee 26, 35, 32. Im Umfange des Laibacher Landesgerichtes aber betrug die Zahl der executiven Versteigerungen im Jahre 1880, 233; im Jahre 1881, 207; 1882, 171: folglich nimmt die Zahl ab. Unter diesen wurden wegen rückständigen Steuern 111 bäuerliche Besitzungen executive veräussert. Die Mehrheit bäuerlicher Realitäten ist mit Schulden überlastet und weil diese nur selten getilgt und gelöscht, im Gegenteile neue contrahirt werden, so werden sie mit der Zeit auch dort, wo sie vorderhand für den Bestand des Bauernhofes noch nicht bedenklich erscheinen, in Folge ihres Anwachsens durch ständige Zinsen, Fruchtgenüsse, Mitgift, und Erbsanteile die Wirtschaft in Unordnung und den Bauer

schliesslich auf den Bettelstab bringen. Mithin erscheint es notwendig: 1. die weitere Verschuldung zu behindern, 2. Massregeln zu treffen, damit die schon bestehende Schuldenlast den Schuldner nicht erdrücke; und endlich 3. vorzusorgen, dass der kreditwürdige Bauer in Zeiten der Not der Geldhilfe nicht entbehre. Ich übergehe nun zur

ersten Frage.,

welche lautet:

Wie ist die weitere Verschuldung der bäuerlichen Besitzungen möglichst hintanzuhalten?

Wird die Bestimmung durchgeführt, dass auf bäuerliche Heimstätten Schulden nur bis zu Dreiviertel des Katastralwertes intabulirt werden dürfen, so ist eine höhere Verschuldung für bäuerliche Besitzungen abgewehrt. Doch wäre es erwünscht, dass jene Bestimmung für alle bäuerlichen Besitzungen überhaupt Geltung hätte. Ferner müsste man verhindern, dass Gastwirte Zechschulden intabuliren. Ueber diesen Punkt wird jedoch bei den Massregeln gegen den Branntweingenuss verhandelt werden.

Ich stelle den Antrag:

„Auf bäuerliche Besitzungen dürfen Schulden nicht über die Höhe des zwölffachen Katastral-Reinertrages intabulirt werden.“

A. Ogulin: Ich möchte beantragen, dass dem Bauer das Recht, Wechsel zu fertigen, nicht gestattet werde. Namentlich in Unterkrain wird hiedurch die bäuerliche Bevölkerung sehr geschädigt. Kleine Darlehen von 200 bis 300 fl. wachsen durch Wucherzinsen mit einem Male bis zu 1000 fl. an, und der Bauer steht ruiniert da. In diesem Sinne beantrage ich, es möge dem Bauer das Wechselrecht entzogen werden.

Dr. Sterbenec: Ich sehe in dem Antrage des Herrn Ogulin einen gewissen Widerspruch; denn kurz zuvor legte er eine Lanze zu Gunsten der Freiheit des Eigenthümers ein, nun aber will er sie beschränkt wissen. Wenn der Bauer Schulden nicht in der gewünschten Höhe oder in jener des Bedarfes intabuliren und wenn ihm überdies jetzt noch der Personalkredit eingeengt werden soll, wo soll er sich auch nur einen Kreuzer borgen? Ich bin gegen den Antrag des Herrn Ogulin.

Josef Potepan: Auch ich widerstreite der Beschränkung des persönlichen Kredites der Bauern. Kommen elementare Schäden, als: Hagel, Ueberschwemmungen, Orkane u. dgl., woher wird der Bauer Geld erhalten um zu leben, ausser durch ein Darlehen. Im Feistritzer Bezirke gibt es 1,300.000 fl. intabulirter Schulden, nicht intabulirter gewiss noch mehr. Eine Einschränkung des Kredites macht alle Bauern zu Bettlern. Wird hernach das Land

zu Hilfe eilen? Wälder gibt es nicht; Weiden haben wir nicht; es wird uns also nichts anderes, als die Auswanderung übrig bleiben.

Referent **Dr. Vošnjak**: Ueber den Antrag des Herrn Ogulin wegen des Wechselrechtes wird bei dem dritten Punkte verhandelt werden.

Der Landeshauptmann Graf **Thurn-Valsassina**: Demnach kommt nur der Antrag des Herrn Referenten zur Abstimmung. Der Antrag wird angenommen.

Zweite Frage:

Ist die Errichtung einer Landes-Hypothekenbank zum Zwecke der Amortisirung der auf den bäuerlichen Besitzungen haftenden Hypothekarschulden angezeigt?

Referent **Dr. Vošnjak**: Nach den vorliegenden Ausweisen ist die Mehrheit der landwirtschaftlichen Besitzungen mehr oder minder verschuldet, und man muss erwägen, in welcher Weise diesen verschuldeten Besitzern aufzuhelfen wäre, damit sie nicht infolge der Schuldenlast zu Grunde gehen und der Executive verfallen. Mit jeder Veräusserung eines Bauerngutes ist aber auch eine Bauern-Familie ruiniert, und dies ist für dieselbe ein umso grösseres Unglück, da sie keine Hoffnung hat, je wieder zu einer Bauernwirtschaft zu gelangen. Der aus seinem Besitztume verdrängte Bauer ist Zeit seines Lebens sammt seiner Familie in das Proletariat hinausgestossen. Wenn ferner irgend ein Speculant die Bauernbesitzung mit der Absicht, sie parcellenweise zu veräussern, ersteht, so wird noch, wie schon erwiesen, die Gemeinde geschädigt.

Der verschuldete Bauer ist durch diese Verschuldung, wenn auch scheinbar frei, in eine Slaverei geraten und ist nur scheinbar der in den Grundbüchern ausgewiesene Eigentümer, der wahre Eigentümer hingegen und dessen Gebieter ist sein Gläubiger, irgend welche Sparkasse, Bank oder sonst eine Privatperson. Was der Landmann im Schweisse seines Angesichtes erarbeitet und erfleht, den ganzen Ertrag verschlingen die Zinsen und die öffentlichen Abgaben; und vermag er die Zahlung der Zinsen nicht zu erschwingen, so werden sie ihm so lange zum Kapitale geschrieben, als es im Interesse des Gläubigers liegt, den Schuldner auf dessen Grund und Boden zu erhalten. Zur executiven Feilbietung kommt es gewöhnlich nur über Klagen solcher Gläubiger, welche ihre Forderungen nicht als Hypotheken intabulirt haben, und welche durch Klagen und Zwangsmassregeln das dargeliehene Geld zurückzuerhalten hoffen. Mancherlei Mittel werden gegen die bestehende Schuldenlast empfohlen. Das Moratorium, infolge dessen durch eine gewisse Zeit hindurch keine Schuld eingeklagt werden dürfte; die Ablösung der Hypothekarschulden in der Art, wie seinerzeit

bei der Grundentlastung; die Staatshilfe durch Ausgabe von Schuldentlastungs-Obligationen; die Bildung von bäuerlichen Zwangsgenossenschaften nach dem Vorschlage Schäffle's u. s. f. Für ein radicales Mittel ist sicherlich keine Majorität der gesetzgebenden Factoren zu gewinnen. Die Regierung hat zwar in der Antwort auf die betreffende Interpellation des Grafen Hohenwart rücksichtlich der Verschuldung bäuerlicher Realitäten bereits im Jahre 1882 sich dahin geäußert, dass sie sich ernstlich mit dieser Frage beschäftige, doch bisher ist ihrerseits noch kein Antrag im Reichsrate eingebracht worden. Auf die Abschreibung aller oder eines gewissen Theiles der Hypotekarschulden ohne Befriedigung der Gläubiger ist nicht zu denken. Bleibt daher nur die Amortisation im Laufe der Jahre und etwa eine Einschränkung der Zinsenhöhe, welche 5% auf keine Weise überschreiten dürfte. Derzeit, da die grossen Banken Gelder zu 3 oder 4% erhalten, wäre vielleicht eine mit landschaftlicher Bürgschaft gegründete Hypotekbank im Stande, die Amortisation der Hypotekarschulden in der Art zu bewirken, dass die Schuldner durch Zahlung von 5 oder höchstens 6% ihre Schulden unter einem auch amortisiren würden. Ich stelle demnach den Antrag:

„Die Errichtung einer Landes-Hypotekbank zum Zwecke der Amortisation der auf den bäuerlichen Besitzungen haftenden Hypotekarschulden ist wünschenswert.“

A. Ogulin tritt dem Antrage bei, nur wünscht er, dass Hypoteken, die bereits 50 Jahre intabulirt sind, von Amtswegen gelöscht würden, jene, die 30 Jahre, hingegen von den Gerichten. Auch möge dieses kostenfrei, nicht nur für Hypoteken bis 100 fl., sondern auch für die anderen Schulden erfolgen.

Lukas Robič: Die Landes-Hypotekbank kann nur dann den Bauern nützen, wenn nach Abzahlung früherer Schulden durch die Bank auf die Besitzungen keine Schulden mehr gemacht werden dürfen, denn sonst gelangt man mit den Schulden bald ebendorthin, wo man ehemals gewesen ist. Deshalb beantrage ich: „Sobald mit der Amortisation der Hypotekarschulden begonnen wird, darf der Bauer keine neuen Schulden auf seine Besitzungen kontrahiren, solange nicht die alte Schuld abbezahlt ist.“

Referent Dr. Vošnjak stimmt dem Antrage des Herrn Robič bei.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag des Berichtstatters mit dem Zusatze des Herrn Robič einstimmig angenommen; der Antrag des Herrn Ogulin hingegen, welcher lautet:

1. Wenn eine Annuität nicht ordentlich abbezahlt wird, so verfällt deshalb noch nicht das ganze Kapital.
2. Der Lastenstand wäre von Amtswegen zu liquidiren, verjährte Posten auf gesetzlichem Wege und zwar gebührenfrei zu löschen — mit 18 gegen 17 Stimmen.

Dritte Frage :

In welcher Art wäre der landwirtschaftliche Personal-Kredit zu regeln ?

Referent **Dr. Vošnjak**: Wenn die Antwort auf die früheren Fragen aus dem Grunde, weil wir uns nicht auf die Erfahrung berufen können, mit Schwierigkeiten verbunden war, so stehen wir bei dieser Frage auf concreter Basis. Spar- und Vorschussvereine wurden bereits in verschiedenen Gegenden gegründet und manche sind durch viele Jahre in Thätigkeit. Alle diese Genossenschaften sind in erster Linie für die bäuerliche Bevölkerung bestimmt und auf Grundlage des Personalkredites gegründet. Die Verbindung der slovenischen Vorschusskassen zählt 20 solcher Vereine und zwar: In Steiermark 10, in Krain 6, in Istrien 2, in Kärnten und im Görzischen je Eine.

Alle diese Vereine haben an eingezahlten Einlagen 176.345 fl.; Sparkasseeinlagen 867.021 fl.; an Reservefonds 55,978 fl. und weisen am Schlusse des Jahres 1883 Darlehen im Betrage von 1,159.005 fl. aus. Von den erwähnten 20 Genossenschaften haben sich 11 seit dem Jahre 1881 konstituiert. Demnach verfügen dieselben mit Rücksicht auf die kurze Zeit ihres Bestehens über ein ansehnliches Kapital. Die Klagen über Wucherzinsen haben im Ganzen abgenommen, seit der Wucher als Vergehen bestraft wird. In Oberkrain beträgt die Zinshöhe höchstens 5 bis 6^o/_o; in einigen Gegenden Innerkrains gibt es jedoch Darleiher, welche 12 bis 20^o/_o und noch mehr an Zinsen fordern. In Unterkrain findet sich ein maskirter Wucher zweifacher Art vor: Anwärter (namošt-niki), welche Darlehen auf die künftige Ernte erteilen und hiebei auch 100^o/_o und wohl noch mehr einheimsen; und weiters Leute, welche Ochsen in die Zucht zum halben Gewinn abgeben. Es wäre daher überall die Bildung von Spar- und Vorschussgenossenschaften anzustreben, namentlich wenn sie nach den Grundsätzen, welche die Verbindung der slovenischen Vorschusskassenvereine zur Grundlage genommen hat, gegründet werden. Die Genossenschaft informirt sich nämlich nicht nur betreffs der Kreditwürdigkeit, welche der Darlehenswerber genießt, sondern auch über die Notwendigkeit des Darlehens für die Wirtschaft, damit derart eine unnötige Verschuldung möglichst hintangehalten werde. Der Zinsfuß ist allerdings im Allgemeinen noch etwas zu hoch, doch dem wäre abzuhelfen, wenn den Genossenschaften billiges Geld zur Verfügung gestellt würde, z. B. durch Wiederholung des Auftrages seitens der Regierung an die Sparkassen, dass letztere aus ihren Reservefonds, entweder ohne Zinsen oder zum höchsten mit 3^o/_o den Genossenschaftern Darlehen bewilligen würden. Gleichfalls wäre es wünschenswert, dass die Genossenschaften aus den Einlagen bei den Postsparkassen dotirt, und zu diesem Behufe das

betreffende Gesetz abgeändert würde. Weil nun nach der Meinung vieler Experten der Hypotekarkredit auf dem Lande abgeschafft, und der Personalkredit allein zugelassen werden müsste — Schäffle schlägt sogar den obligaten Beitritt aller bäuerlichen Besitzer in den Verein vor — so würde demnach in jedem Bezirke wenigstens je eine Aushilfskassa notwendig.

Ich beantrage deshalb:

„1. Es ist wünschenswert, dass in allen Bezirken landwirtschaftliche Sparkassen und Aushilfskassenvereine gebildet werden;
2. der Landtag möge sich an die k. k. Regierung mit der Bitte wenden,

a) diese solle ihren Auftrag an die Sparkassen dahin einschärfen, dass letztere aus ihren Reservefonden Darlehen den Aushilfskassen entweder ohne Zinsen oder zu einem niedrigen Zinsfusse bewilligen;

b) es mögen die Aushilfskassen aus den Einlagen der Postspar-kassen dotirt, und zu diesem Zwecke das betreffende Gesetz abgeändert werden.

3. Der Verbindung slovenischer Aushilfskassen möge der Dank für ihre strebsame und erspriessliche Mühewaltung, durch welche schon so manche Bauernwirtschaft von dem Ruine bewahrt wurde — votirt werden.“

Alle drei Anträge sind einstimmig angenommen worden.

Der Vorsitzende Graf **Thurn-Valsassina**: Jetzt kommt der Antrag des Herrn Ogulin, die Wechselfrage betreffend, zur Beratung.

Karl Klun: Ich gebe zu, dass es zweckmässig wäre, die Wechselfertigung dem Bauer zu untersagen; da jedoch die Aushilfskassen gröstenteils der leichteren Amtirung wegen Geld gegen Wechsel darleihen, so könnte dieses Recht der bäuerlichen Bevölkerung nicht völlig abgesprochen werden, da sie ja sonst bei den Aushilfskassen keine Hilfe suchen könnte.

Dr. Vošnjak: Auch ich muss zugeben, dass der Missbrauch des Wechsels für die bäuerliche Bevölkerung sehr schädlich ist, und dass es besser wäre, es vergäben die Aushilfskassen Darlehen nur gegen eigens hiefür stylisirte Schuldurkunden. Ueber den Antrag des Herrn Ogulin kann aber nach meiner Meinung nicht einmal abgestimmt werden, weil er mit den übrigen, früher schon angenommenen Vorschlägen nicht übereinstimmt.

Der Landeshauptmann Graf **Thurn-Valsassina**: Wenn die hohe Enquete dem Folge gibt, so ist der Antrag des Herrn Ogulin beseitigt.

Der Vorsitzende Graf **Thurn-Valsassina**: Nach dem Programme käme jetzt der 4. Punkt, über die Hebung der Landwirtschaft zur Sprache. Weil aber der Berichterstatter für den 5. Punkt über die Beförderung der Hausindustrie, der Landtagsabgeordnete

Herr J. Murnik heute hierüber zu referiren wünscht, so erteile ich ihm das Wort zur Berichterstattung über die Frage:

Wo und welche Hausindustrie wäre zu befördern und in welcher Art?

Referent J. Murnik: Der Landesausschuss hat sich mit verschiedenartigen Fragen an die Gemeindeämter und andere öffentliche Organe und unter anderm mit der Frage gewendet, ob denn die Bevölkerung sich mit irgend welcher Hausindustrie beschäftige. Aus den Berichten ist evident, dass dieselbe in 32 Orten mehr oder minder entwickelt und in 20 Orten überhaupt bedeutender ist. Ohne jegliche Hausindustrie existirt fast kein Ort. Namentlich hervorragend aber ist 1. die Verfertigung von Rosshaar-sieben in Straschische bei Krainburg; 2. die Spitzenklöppelei in Idria und in einigen anderen Orten; 3. das Flechten von Strohhüten im Bezirke von Stein; 4. Das Flechten von Strohmatzen; Strohkörben u. dgl. in den Pfarren St. Marein, Lipoglava, Polica und St. Leonhard bei Laibach; 5. Holzindustrie in den Gerichtsbezirken: Reifnitz, Gottschee, Grosslaschiz, Laas; ferner im Wocheinerthale in Veldes und an einigen Orten der Bezirke: Idria, Lack, Krainburg, Stein und Laibach; 6. Das Flechten von Körben und Körbchen in den Bezirken Laibach und Egg, im Wocheinerthale und im Reifnitzer Bezirke. Weiden erhält man in Fülle längs des Laibach- und Saveflusses, bei Lack, Krainburg und in der Wochein; 7. Besen aus Birkenholz und anderen Holzgattungen in ganz Krain, besonders aber in den Pfarren: Billichgraz, Dobrava und Ig; 8. Loden in Idria; 9. Laufteppiche und 10. Kotzen in Krainburg; 11. Flanell und Wolljacken in Veldes; 12. heimische Leinwand fast allerorts, bemerkenswert jedoch vorzüglich in Flödnig, Mannsburg, Zwischenwässern, ferner im Bischoffacker und Krainburger Gerichtsbezirke, in Möttling und in Gottschee; 13. Kopftücher, Petschen (Kopftücher) in Radmannsdorf, Stein, Sittich und in der Umgebung Laibachs; 14. Jacken und Mützen in Stein; 15. Strümpfe und Jacken in Idria, Krainburg, Neumarktl, Veldes, Jauerburg und Assling; 16. Bandagen in Flödnig, Gamling und in Mannsburg; 17. geflochtene Tuschuhe (Opanken) in Krainburg; 18. Kopfringe (svitki) in Krainburg und 20. Bürsten im Reifnitzer Gerichtsbezirke und auch anderswo. Ausserdem wird auch das ganze Gerät, welches der Bauer notwendig braucht, zu Hause in Krain verfertigt.

Es ist nun die Frage, wo und welche Hausindustrie und in welcher Art sie zu befördern wäre? Es steht fest, dass eine jede Gattung heimischer Industrie die allgrösste Unterstützung verdient.

Die Rosshaarindustrie bereichert zwar mehr die Besitzer, allein auch sie wird unterstützt werden müssen, denn sie wird

in Verfall geraten oder gar aufhören, wenn die Zollgebühr zu hoch sein wird. Desgleichen verhält es sich mit den übrigen Industriearten. Heute handelt es sich jedoch nicht darum, sich in Einzelheiten einzulassen, sondern um allgemeinere Beschlüsse, denn detaillirtere Bestimmungen wird sodann der Landtag mit Hilfe der Regierung treffen. Ich beantrage also:

„Der Landesausschuss wird ersucht dem hohen Landtage vorzuschlagen:

a) derselbe möge entsprechend unterstützen:

1. die Spitzenklöppelei in Idria,
2. die Strohhutindustrie im Steiner Bezirke,
3. die Gründung einer Holzindustrie-Fachschule in Laibach,
4. die Gründung einer Schule zum Flechten von Körben

u. s. w.,

5. den Unterricht in der Weidenbaumzucht,

6. die Thonindustrie im Radmannsdorfer, Steiner, Laibacher, Gottscheer, Reifnitzer und Gurkfelder Bezirke.

b) derselbe möge ferners beschliessen, dass sich ein besonderes Comité constituire, welches darüber zu beraten hätte, wo neue Hausindustrien und welcher Art eingeführt werden könnten,

c) derselbe möge zur Förderung der Hausindustrie und der Gewerbeschulen einen entsprechenden Betrag in den Landesvoranschlag setzen.

Auf die andern Arten der Hausindustrie habe ich in meinen Anträgen keine Rücksicht genommen; diese im Einzelnen anzuführen, wird die Aufgabe des beantragten Comité's sein. Die Spitzenklöppelei macht in Idria noch ziemlich gute Fortschritte, weil die Spitzen den Gegenstand eines regen Handels bilden. Das beweisen die Ziffern, da man für verkaufte Spitzen vor einigen Jahren nur bis 5000 fl., voriges Jahr aber schon über 30.000 fl. eingenommen hat. Zum Fortschritte trägt aber meist der Umstand bei, dass die Klöpplerinnen schöne Muster bekommen, und es fehlt ihnen nur ein Zeichner, der solche Muster und zwar nicht nur für die Schule zu Idria, sondern gleich zu ihrem Gebrauche zeichnen möchte. Ein solcher Zeichner ist aber nicht nur in Krain, sondern überhaupt in Oesterreich schwer zu bekommen. Es wird jedenfalls dafür gesorgt werden müssen, dass die Idrianer Klöpplerinnen für ihre Arbeiten gute Muster bekommen.

Das zweite besonders verbreitete Gewerbe ist die Strohhutindustrie. Seit dem Jahre 1866 her haben dieses Gewerbe die Fabriken in Angriff genommen, die wol Kraft genug besitzen, es auf eine hohe Stufe zu bringen. Allein den Hauptgewinn dabei haben doch nur die Fabrikanten.

Unsere Aufgabe müsste also sein, jenen zu helfen, welche zu Hause arbeiten, dass sie besser und schöner flechten könnten.

Das ist aber nur dann möglich, wenn man zum Flechten ein feineres Stroh bekommt, denn eine Flechte aus einem feineren Stroh wird viel teurer gezahlt, als eine aus heimischen Stroh. Dann wäre es nicht nötig aus China, Italien und aus der Schweiz Stroh zum Flechten einzuführen, und hätte sodann der Handarbeiter einen grösseren Verdienst als jetzt, wo er die fertige Flechte nur um einen sehr geringen Preis verkaufen kann. Dazu könnte aber sehr viel beitragen, sowie auch zur Hebung der Holzindustrie im Reifnitzer, Grosslaschitzer und Gottscheer Bezirke, wenn mit Hilfe der Regierung in Laibach eine Fachschule errichtet werden könnte. Am passendsten scheint mir, dass eine solche Schule im Centrum des Landes, in Laibach gegründet werde, da hernach von ihr alle Industriearten einen Vorteil hätten, welche sich mit Tischler-, Bau- und Drechsler-Produkten beschäftigten. Eine ähnliche Schule ist jetzt schon für Holzindustrie in Gottschee gegründet. Die Schüler würden in Laibach viel weniger kosten, sie kämen mit kleinen Unterstützungen aus, und würde diese Schule nicht nur dem Reifnitzer Bezirke, sondern zu allgemeinem Nutzen gereichen. Freilich wünscht man überall irgend eine derartige Schule zu besitzen und beklagt sich, wenn man sie nicht in der nächsten Nähe bekommt, dass sie ihnen zuweit sei. Eine Schule im Centrum des Landes mit reichlichen Hilfsmitteln für den Unterricht wird, mag an derselben auch nur eine geringere Anzahl Schüler gebildet werden, doch von einem grösseren Vorteile sein, weil jeder dieser Schüler dann in seinem Bezirke wieder andere Schüler wird unterrichten können; also wird der Zweck der Schule, eine bessere, geschmackvollere Hausindustrie zu verbreiten, viel schneller erreicht werden. Ein Beispiel haben wir an der Hufbeschlagschule in Laibach, wo die Schmiede eine besondere Prüfung abzulegen haben und die vom Staate, vom Lande und von der krainischen Sparkasse mit Stipendien unterstützt wird.

Das Flechten von Brodkörben in Feistritz längs der Save bis Förschach und bis Grossgallenberg verliert sich immer mehr und mehr. Und warum das? Gewöhnliche Brod- und Kopfkörbe finden, obschon wir Eisenbahnverbindungen haben, keinen Käufer, weil sie einförmig, geschmacklos verfertigt sind. Hätte man eine Schule, wo diese Leute unterrichtet werden würden, wie man die Brod- und Kopfkörbe geschmackvoll zu verfertigen und zu färben hat, würde man ihre Produkte um einen guten Preis mit der Bahn nach Wien und nach anderen Gegenden hin versenden, während sie heute für einen gewöhnlichen Kopfkorb kaum so viel bekommen, was die Fracht für einen Kopfkorb beträgt, wenn man ihn nach Wien sendet. Da würde eine Fachschule für den Fortschritt sehr viel tun, zumal wenn mit dem Unterrichte im Korbflechten jener in der Weidenzucht verbunden wäre.

Viel könnte diesbezüglich auch der Wanderlehrer tun, aber nicht dass er, wie es gewöhnlich geschieht, nur kurze Zeit dort verweilt, wohin er kommt, sondern wenn er sich solange mit dem Unterrichte abgeben würde, bis er die Leute einer Gegend ganz gründlich belehrt hätte, und müsste er in jeder Gegend auch mehrere Monate bleiben. Die Weide gedeiht nicht nur in solchen Gegenden, wie ich sie früher erwähnt habe, sondern überall in Unterkrain bis Kroatien. Wieviel hönnte sich unser Landmann mit der Weidenzucht verdienen! Sie könnte ihm mehr tragen, als manche Wiese. Ja er braucht die Weidenruten nicht einmal zu Körben zu flechten, er kann sie auch so, wie sie sind, nach Deutschland und Frankreich verkaufen.

Für die Thonindustrie, die man im Steiner, Radmannsdorfer, Gottscheer und Gurkfelder Bezirke betreibt, wäre die Errichtung einer (besonderen) Fachschule nicht notwendig, weil eine solche zu kostspielig wäre; die Töpfer, die ohnehin schon gute Gewerbsleute sind, sollten nur in einer besseren Glasur unterrichtet werden.

Sehr wichtig dagegen ist aber die Frage, was für eine Hausindustrie in jenen Gegenden, wo sich die Leute noch mit keiner beschäftigen, besonders in Unter- und Innerkrain, eingeführt werden soll, damit sich die Leute in den Zeiten, wenn sie bei der Wirtschaft nichts zu tun haben, etwas verdienen würden. Daher habe ich beantragt, dass der Landesausschuss ein besonderes Comité erwähle, welches diese Frage genau, nicht nur am grünen Tische, sondern auch praktisch durchstudieren würde. Verlangen wir aber nicht eine grosse Staatsgewerbeschule, denn es gibt schon viele solche Schulen, an denen mehr Lehrer als Schüler sind. Was für Unterkrain gilt, dasselbe ist auch für Ober- und Innerkrain notwendig. Die Leute auf dem Lande kommen sehr schwer aus, zuletzt kann der Bauer nicht einmal mehr die Steuer erschwingen und lässt alles im Stiche. Wäre in solchen Gegenden eine Hausindustrie eingeführt, würden die Landleute, wenn auch nur wenig, so doch etwas verdienen und würden dabei anstatt im Winter beim Ofen zu sitzen und Branntwein zu trinken, sehr leicht täglich zu 20 kr., wenn nicht mehr, gewinnen. Für diesen meinen letzten Antrag ist jedoch Geld nötig. Deshalb wird dem Landtage vorgeschlagen werden, dass er zur Ausführung dieses Antrages eine entsprechende Summe in den Voranschlag setze.

Prim. Pakiž: Ich beabsichtige nicht weitläufig über den Gegenstand zu sprechen, ich will nur betonen, dass die Gewerbeschule für Holzindustrie im Reifnitzer Bezirke errichtet werde, weil derselbe für eine derartige Schule am passendsten ist. Dort sind solche Produkte der Hausindustrie schon gewöhnlich, und wäre es nicht nötig die Bevölkerung aufzufordern, eine solche Schule eifrigst zu besuchen, für die auch keine grosse Unterstüt-

zung seitens des Staates und des Landes nötig wäre. Ich beantrage daher, dass die Gewerbeschule, wie sie in den Anträgen des Herrn Landesausschussmitgliedes J. Murnik in Aussicht genommen, im Reifnitzer Bezirke errichtet werde.

J. Potepan: In unserer Gegend hat uns die Eisenbahn grossen Schaden gebracht, denn seit der Zeit gibt es nur wenig Verdienst, und jetzt will man uns dadurch, dass man das Feistritzer Wasser der Stadt Triest zu verkaufen beabsichtigt, noch den geringen Verdienst nehmen, den wir haben. Unsere Leute, die in die Fremde nach Arbeit gehen, kehren meist als Bettler zurück. Ich möchte daher beantragen, dass bei uns irgend eine Industrie eingeführt werde, damit das arme Volk ein Verdienst und wovon zu leben haben wird. Am passendsten wäre die Errichtung einer Tuchfabrik, dass das Volk wenigstens die Kleidung billig bekäme, auch die Korbflechterei und Strohhutindustrie wäre da am Platze, besonders leicht könnte sich aber die Thonindustrie entwickeln, weil es im Feistritzer Bezirke zur Verfertigung von Thongeschirren an dem nötigen Thon nicht mangelt.

Ed. Dev: Ich muss zum Berichte des Berichterstatters zufügen, dass auch wir Weisskrainer einige Hausindustrien besitzen, nur hätten wir gerne noch mehr, und allgemein ist die Klage, dass sich selbe nicht genug entwickeln kann, da ihr Unterricht und Unterstützung fehlt. Was das beantragte Comité anbelangt, wünschte ich, dass der hohe Landesausschuss in dieses Comité solche Männer wähle, denen an der wichtigen Sache gelegen ist und welche die Verhältnisse kennen.

A. Ogulin: Die Landwirtschaftsfiliale in Rudolfswert hat vom Ackerbauministerium 3000 Weidenpflanzen bekommen, um sie zu verteilen. Es wäre auch wünschenswert, dass für rationelle Weidenzucht Prämien ausgeteilt werden möchten.

Der Berichterstatter **J. Murnik:** Auf die Bemerkungen des Herrn Prim. Pakiž erwiedere ich, dass ich gegen die Errichtung einer Gewerbefachschule im Reifnitzer Bezirke nichts einzuwenden habe. Je mehr Schulen gegründet werden, desto besser ist es für die Bildung und für das Gedeihen der heimischen Industrie. Allein es bleibt zu erwägen, dass die Errichtung einer solchen Schule wenigstens 12.000 fl., die Erhaltung derselben aber jährliche 8000 fl. kosten würde. Das sind Summen, die man sicherlich schwer und auch unnötigerweise ausgeben würde, wenn man bedenkt, dass das Ziel auf einem anderen Wege gerade so leicht erreicht werden kann. Dabei ist noch zu betonen, dass man, wenn in Refnitz eine solche Schule errichtet wird, in Soderschitz nicht zufrieden sein wird; also wenn auch die Unterstützung für mehrere Schulen gewährt werden würde, würde dadurch doch nur einigen Gemeinden gedient sein. Den Antrag des Herrn Potepan anlangend, scheint mir derselbe so weitgreifend zu sein, dass ich

denke, dass derselbe nicht ernstlich zur Abstimmung kommen könnte. Der Antrag zielt auf nichts geringeres, als dass man vier Fabriken bauen solle, worauf sich das Land wohl nicht einlassen kann, da Fabriken nur von Privatunternehmern gebaut werden. Der Landesfond könnte nur die Hausindustrie im Feistritzer Bezirke fördern, dort, wo man schon Tuch fabriziert. Ueberhaupt aber gehört dieser Antrag in den Sonderausschuss, den der Landesausschuss zu wählen hat; dasselbe gilt für alle noch vorgeschlagenen Industriearten, die im Feistritzer Bezirke von Neuem eingeführt werden sollten. Der Bemerkung des Herrn Dev gegenüber gebe ich gerne zu, dass es auch im Möttlinger und Feistritzer Bezirke eine Hausindustrie gibt, und dass der vom Landesausschuss gewählte Sonderausschuss sicher auch darauf Rücksicht nehmen wird. Gegen den Antrag des Herrn Ogulin, für die Weidenbaumzucht Prämien auszuschreiben, habe ich nichts einzuwenden.

Jos. Potepan: Mein Antrag lautet nur dahin, dass nur eine Tuchfabrik gebaut werde, für die Thonindustrie und die übrigen in Vorschlag gebrachten Gewerbsarten, die eingeführt werden möchten, könnten Privathäuser gemietet werden.

Bei der Abstimmung werden alle Anträge des Berichterstatters, ferner der Antrag des Herrn Pakiž, der Antrag des Herrn Potepan in dem Sinne, als er ihn zuletzt erläutert hat, und der Antrag des Hrn. Ogulin angenommen.

Schluss der Sitzung um $\frac{1}{2}$ 9 Uhr Abends.

Dritte Sitzung

am 18. April 1884, um 9 Uhr Vormittags.

Vorsitzender Landeshauptmann Graf Thurn-Valsassina: Da es wegen der Kürze der Zeit nicht möglich ist, die Sitzungsprotokolle zusammenzustellen, um sie zu verlesen und von der Enquete selbst genehmigen zu lassen, beantrage ich, dass die Herren Landesausschussmitglied O. Detela und Landtags-Abgeordneter Dr. H. Doleneč die Protokolle verificiren. (Zustimmung.)

Nun kommen wir zur IV. Nummer des Programms:

IV. Die Mittel zur Hebung der Landwirtschaft.

Berichterstatter: **O. Detela.**

Ich habe über den vierten Gegenstand des Programms zu berichten, welcher lautet: „Die Mittel zur Hebung der Landwirtschaft.“ Es besteht sicher kein Zweifel darüber, dass unsere Landwirtschaft den Krebsgang geht, kränkelt und dem Verfall entgegengeht; somit ist es die höchste Zeit, auch an ein Heilmittel

zu denken. Will ein tüchtiger Arzt eine Krankheit heilen, muss er vorerst nach den Ursachen forschen, und so müssen auch wir fragen, was den rapiden Verfall des Bauernstandes in unserem Lande verschuldet hat. Mancher Grund wurde schon angeführt, z. B. die unbeschränkte Freiteilbarkeit der Grundbesitzungen, die grossen Schulden, mit denen die Bauerngüter belastet sind u. s. w. Allein das sind die Zeichen des Verfalles, die Hauptursache ist aber das falsche Wirtschaftssystem, welches sich mit den Verhältnissen und Bedürfnissen der jetzigen Zeit nicht verträgt. Die Grundstücke werden bei uns meistens noch so bearbeitet wie vor hundert Jahren. Bemerkt man das zum Landmann, so pflegt er zu erwiedern: „Mein Grossvater und seine Vorfahren haben ihr Grundstück nach derselben Art und Weise bearbeitet, sind dabei sehr gut ausgekommen und haben keine Schulden gehabt.“ Man zieht aber nicht in Betracht, dass die Eisenbahnen den Verkehr völlig umgeschaffen haben und dass infolge dessen für unsere Landleute eine Concurrenz des amerikanischen, russischen und italienischen Getreides entstanden ist. Deswegen haben die Bauern in Deutschland und anderwärts ihr System schon verändert. Sie bauen nicht mehr so viel Getreide an, sondern haben sich der Viehzucht zugewendet. So hat man in der Schweiz 40% Aecker in Wiesen verwandelt. Die Landleute müssen aber auch darauf Rücksicht nehmen, dass heutzutage die Arbeiter weit teurer sind, als sie es vor Jahren gewesen. Der Preis des Getreides ist bei uns in keinem richtigen Verhältnisse mit den Kosten der Arbeit; dagegen ist der Preis des Viehes gestiegen, und hat sich die Milchwirtschaft gehoben. Es ist also klar, dass, wenn sich die Landleute mehr einer rationellen Viehzucht widmen würden, dies für ihren materiellen Fortschritt vorzüglich wäre. Ich beantrage daher: „Die Agrar-Enquete erkennt als Hauptbedingungen für den Bestand und gesunden Fortschritt der Landwirtschaft in Krain an:

1. Das bäuerliche Wirtschaftssystem soll entsprechend den Forderungen der Gegenwart eingerichtet werden. Daher wäre mehr für die Gewinnung von gutem Viehfutter, als für die Produktion von Getreide zu sorgen.“

Dazu möchte ich nur noch beifügen, dass die Dienstboten, welche man bei der Viehzucht braucht, nur halb so viel kosten, als die Dienstboten für den Feldbau, weil die ersteren das ganze Jahr hindurch beim Vieh beschäftigt sind — die letzteren aber beim Feldbau im Winter und bei schlechtem Wetter nichts zu tun haben, und doch vom Hauswirt das ganze Jahr erhalten werden müssten. Wie sehr eine rationelle Viehzucht den Landleuten zum Vorteil gereicht, sieht man auch bei uns in Krain, wo sich die Landwirte, welche sich mit der Viehzucht beschäftigen, in einer viel günstigeren materiellen Lage befinden, als jene, welche sich mehr mit der Feldarbeit abmühen. So behelfen sich beispielsweise

die Gebirgsbewohner des Lacker Bezirkes, die zwar für ihren Hausbedarf Getreide kaufen müssen, durch die Viehzucht derart, dass es viele unter ihnen gibt, welche in der Laibacher Sparkasse Geld angelegt haben und die auch den Feldbauern in der Ebene Geld borgen.

Landtagsabgeordneter **Lukas Robič**: Damit die Landwirtschaft auf eine höhere Stufe gebracht und reichlichere Produkte erzielt werden, müssen wir an die Wurzel gehen. Es muss nämlich die rationelle Landwirtschaft auf eine feste Grundlage gestellt und mit dem betreffenden Unterricht, sowie über Vieh-, Obstbaum- und Bienenzucht schon in der Volksschule begonnen werden. Es muss der Jugend schon im Kindesalter Liebe und Neigung zur Land-, beziehungsweise Hauswirtschaft eingepflanzt werden; es müssen ihr die Vorteile eines einträchtigen Wirkens der Familie vorgestellt, aber auch die schlechten Folgen der Streitsucht und Störung des Familienlebens als Ursache des Verfalles jeder Wirtschaft betont werden. Der Unterrichtsplan der Volksschule müsste verändert werden, denn ihr Hauptzweck auf dem Lande sollte darin bestehen, tüchtige Hauswirte und Hausfrauen zu erziehen. Neben dem Lesen und Schreiben, Rechnen und der Religion müsste für Knaben der Hauptgegenstand des Unterrichtes bilden: rationelle Landwirtschaft, rationelle Vieh-, Obst- und Bienenzucht; für Mädchen aber: weibliche Handarbeiten, d. i. Stricken, Verfertigung und Ausbesserung der Wäsche, beziehungsweise auch anderer Frauenkleidung anstatt des jetzt üblichen Unterrichtes im Häckeln, Schlingen und Sticken. Ueberdies sollen noch besonders betont und auseinandergesetzt werden die Eigenschaften eines guten, tüchtigen Hauswirtes und einer braven Hausfrau, denn ein altes slovenisches Sprichwort sagt: „Eine gute Hausfrau stützt drei Ecken des Hauses, der Mann aber nur Eine.“ Die Erfahrung lehrt uns auch, dass nur jene Bauernwirtschaften einen Bestand haben, wo die Familie mit vereinten Kräften arbeitet, wo dieselbe einig ist und sich gegenseitig unterstützt; dagegen geht man dort einem sichern Verfall entgegen, wo in der Familie Uneinigkeit und Zank herrscht. Die Notwendigkeit des Unterrichtes der Mädchen in Handarbeiten erkennt man auch daraus, dass Mädchen, die vom Lande in die Stadt dienen kommen, sehr wenig Eigenschaften besitzen, die solchen Dienstboten nötig sind.

Die Bauern gehen ferner auch deshalb materiell immer mehr zu Grunde, weil die Hausindustrie immer mehr schwindet. Ich erinnere mich noch gut der Zeiten, da noch in jedem Bauernhause ein Webstuhl zur Verfertigung der Leinwand und des Tuches für den Hausbedarf stand; Alles wurde mit heimischen Kräften verfertigt. Die Frauen spannen, die Männer webten; die Zeit, welche früher so gut verwendet wurde, wird jetzt geradezu ohne Nutzen vergeudet. Die Dienstboten hatten damals zwar in Geld

einen kleinen Lohn, sie waren aber dennoch gut gezahlt, weil sie auch die ganze und dauerhafte, aus heimischen Produkten und durch heimische Arbeit verfertigte Kleidung bekamen. Die Bauernhöfe waren damals in gutem Stande und nur selten war ein Bauernhof verschuldet. Jetzt aber gibt man den Dienstboten hohe Löhne, die Kleidung wird fast ausschliesslich gekauft, wesshalb das Geld aus der Gegend und aus dem Lande hinausgeht, und die Landwirtschaft zurückgeht, denn die landwirtschaftlichen Produkte reichen zum Lebensunterhalte der Landbewohner nicht aus und ist die Ausfuhr aus dem Lande kaum nennenswert. Man muss daher die Hausindustrie wiederbeleben.

Noch ein anderer Umstand wirkt nachtheilig auf die Landwirtschaft ein, und das ist der Kaffee. Ich erinnere mich noch ganz wohl der Zeit, da der Kaffee in meiner Heimatpfarre nur im Schloss, im Pfarrhof, auf der Post und noch in einem vermögenden Hause getrunken wurde; jetzt ist er dort schon fast in jeder Keusche im Gebrauche, und so ist es zum grossen Teile überall auf dem Lande. Und so geht das Geld ins Ausland, von dem nur wenig mehr zurückkommt.

Schliesslich muss ich noch den Tabak, zumal die Zigarren erwähnen. Einst rauchte man nur aus Pfeifen, Zigarren auf dem Lande waren eine seltene Erscheinung. Jetzt sind sie allgemein im Gebrauche, sogar Kinder zwischen 8 und 9 Jahren sieht man mit der Zigarette im Munde, und es wird, wie es scheint, noch so weit kommen, dass man Kindern in der Wiege Zigaretten in den Mund stecken wird. Millionen und Millionen Gulden werden Jahr für Jahr für Tabak und Zigaretten verschwendet. Wie viel Nützliches liesse sich um all' das Geld schaffen, welches jetzt in Rauch aufgeht! Es is also kein Wunder, wenn die Bauernwirtschaften zurückgehen und die Schulden wachsen. Damit sich nun die Lage der Landwirte zum Bessern wende und sie mehr Produkte und Einkommen erziele, stelle ich folgende Anträge:

„Die hochgeehrte Enquete wolle beschliessen:

Die hohe k. k. Regierung wird gebeten:

I. Dass in Volksschulen der Unterricht so eingerichtet werde, dass der Jugend schon im Kindesalter die Neigung und Freude zur rationellen Landwirtschaft eingepflanzt werde, über welche, sowie auch über die rationelle Vieh-, Obst- und Bienenzucht der Unterricht schon in der Volksschule begonnen werden soll.

II. Dass in den Mädchenabteilungen Unterricht gegeben werde in guter Hauswirtschaft, besonders in Handarbeiten, zumal im Verfertigen und Ausbessern der Wäsche und im Stricken.

Landeshauptmann Graf Thurn-Valsassina: Ueber die beiden Punkte des Antrages des Herrn Robič werden wir bei den Anträgen abstimmen, welche über das Schulwesen handeln. Wir haben somit nur über den ersten Antrag des Herrn Berichterstatter-

ters abzustimmen. Ich ersuche die Herren, welche für den Antrag sind, sich zu erheben. Der Antrag ist angenommen. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter fortzufahren:

Berichterstatter **O. Detela**: Ich beantrage ferner:

„2. Die Viehzucht ist, sowohl bezüglich der Menge als auch bezüglich der Gattung zu fördern.“ (Angenommen.)

„3. Die Grundstücke sollen gut und sorgfältig bebaut, und soll zu dem Zwecke besonders mit dem Dünger besser gewirtschaftet werden, als es bisher Gepflogenheit war. Besondere Aufmerksamkeit soll auf die Kultivirung der Wiesen gerichtet werden; ferners sollen nur gute landwirtschaftliche Geräte verwendet werden, besonders eiserne Pflüge, die schon längst in anderen Ländern mit dem besten Erfolge verwendet werden.“

Ich möchte zu diesem Punkte nur noch einige Bemerkungen beifügen. Gewiss ist es eine Hauptaufgabe des Landmannes, seine Grundstücke gut zu bebauen. Der krainische Landmann ist sehr fleissig, wie nur selten in einem Lande, leider, und dies gereicht ihm zum grossen Schaden, arbeitet er nicht rationell. So wird z. B. immer noch in manchen Gegenden der alte hölzerne Pflug gebraucht, der beim Pflügen die Erde nicht umkehrt, sondern nur auseinanderwühlt. Mit einem so ungeschickten Pfluge lässt sich die Erde nicht gut bearbeiten und auch nicht tief pflügen. In einem Erdreich, welches nicht zu seicht ist, ist aber ein tiefes Pflügen die erste Bedingung eines rationellen Feldbaues. Der Landmann, der Aecker von tiefem Erdreich nur seicht pflügt, bestiehlt sich selbst. Man wendet ein, dass man dadurch zur unfruchtbaren, der sogenannten „todten“ Erde komme, wenn man zu tief pflügt. Allein das todte Erdreich wird auch fruchtbar, wenn es gut bearbeitet und durchgedüngt wird, weil es grösstentheils dieselben chemischen Bestandteile hat mit dem obern, ausgenommen den Humus. Der Landmann, der tief pflügt, bekommt auch mehr fruchtbares Erdreich, daher auch mehr Ertrag. Es ist wahr, dass wenn der Landmann tief pflügt, er nicht gleich schon das erste Jahr den Vorteil davon hat, aber in zwei bis drei Jahren zeigt sich schon der sichere Gewinn, wovon sich schon mancher Bauer überzeugte, welcher früher nur seicht etliche 5—6 Zoll, jetzt bis 12 Zoll tief pflügt und bedeutend viel mehr erfechst. Manchem Bauern scheint das tiefe Pflügen nur ein kleinlicher, unwesentlicher Umstand, allein dem ist nicht so, sondern die Sache ist von grosser Wichtigkeit. Wie die bekannte Volksage erzählt, entdeckte ein Vater seinem Sohne, dem er einen Weingarten hinterliess, dass in demselben ein Schatz vergraben liege. — Der Sohn fieng an nach dem Schatze zu suchen und grub den Weingarten ganz um. Als er beim ersten Graben den ersehnten Schatz nicht fand, grub er seinen Weingarten noch das zweite und dritte Mal um und zwar ein jedesmal tiefer. Einen Schatz fand der Besitzer

nicht, aber die Fruchtbarkeit des Weingartens hatte sich infolge des Umgrabens so erhöht, dass der Weingarten nun mehr zwei- oder dreimal mehr wert war, als früher, und so hat der Besitzer den in der Erde vergrabenen Schatz gehoben. So ruht noch mancher Schatz der Fruchtbarkeit in unserer Erde, und es bedarf nur fleissiger vernünftiger Arbeit, dass er gehoben werde. Besonders ist aber dies zu betonen bei Aeckern mit schwererem tieferem Erdreich. Dass ein solcher Schatz aus dem Acker gehoben werde, bedarf es eines entsprechend gefertigten eisernen Pfluges. Ueberhaupt gilt auch beim Feldbau der Grundsatz, dass man nur mit guten Werkzeugen erfolgreich arbeiten kann, deshalb sollen sich solcher auch unsere fleissigen Landleute bedienen. Ich glaube also, dass dieser Punkt meiner Anträge völlig gerechtfertigt ist, denn er steht im engsten Zusammenhange mit der Hebung der Landwirtschaft.

A. Ogulin stimmt mit den Anträgen überein und wünscht insbesondere für Unterkrain, wo es viele Bauern ohne Zugvieh gibt, dass daselbst mehr die Viehzucht gefördert werden möge. Zu diesem Zwecke wären Genossenschaften zu bilden, welche Vieh ankaufen und es den Bauern um einen niedrigen oder gar keinen Gewinn überlassen.

M. Bavdek, Gemeindevorstand von Udmat: Ich muss zugeben, dass gerade in der Umgebung von Laibach noch viele Dörfer sind, in denen kein einziger eiserner Pflug zu finden ist. Ich möchte daher zum Antrage des Herrn Berichterstatters noch den Zusatz beantragen, weil die Bauern nicht glauben, wie vorzüglich der eiserne Pflug ist, und auch zur Anschaffung desselben kein Geld besitzen, „es möge die hohe k. k. Landwirtschaftsgesellschaft solche Pflüge ankaufen und selbe ausleihen oder auf Ratenzahlungen den bäuerlichen Besitzern verkaufen.“

Dr. Poklukar meint auch, dass man für die Viehzucht mehr tun und zu dem Zwecke die Wiesen durch Ableitung der übermässigen Feuchtigkeit verbessern müsste. Allein dies auszuführen, ist für den Einzelnen nicht möglich, weil er die Kosten nicht erschwingt; es ist also nötig, dass Genossenschaften gegründet werden, welche gemeinsam die Austrocknung und Verbesserung der Wiesen bewirken. Ich bin überzeugt, dass die Regierung bereitwillig nach ihren Kräften auch mit grösseren Summen jedes solche Unternehmen unterstützen wird. Ich möchte dem Berichterstatter empfehlen, seinen Antrag soweit zu ändern, dass die Verbesserung der Wiesen ausdrücklich erwähnt werde.

V. Ogorelec, Gemeindevorstand von Škofelca: Es wäre sehr nötig, die Wiesen mit Eggen zu reinigen, daher möchte ich beantragen: „Mit einer Unterstützung von Seite der Landwirtschaftsgesellschaft sollen eiserne Eggen angeschafft und fleissigen Landleuten zur Benützung übergeben werden.“

Potepan: Auch im Feistritzer Bezirke gibt es viele Wiesen, die man verbessern und austrocknen müsste, nur geschieht zu dem Zwecke leider wenig. Mit blossen Entwürfen für die Verbesserung wird wol wenig oder gar nichts getan werden, weil sie meist nur auf dem Papiere bleiben, wie das beim Laibacher Morast der Fall ist, wo die Entwürfe schon über 20.000 fl. kosten, für die Entwässerung desselben aber faktisch nur sehr wenig geschehen ist. Auch der Strassenausschuss hat für die Strasse an der Poik mehr für die Pläne herausgegeben, als die ganze Strasse kosten wird. Deshalb weniger Entwürfe und mehr Unterstützung für nützliche praktische Zwecke!

Dr. Poklukar: Herr Ogulin klagte, dass der Landmann in Unterkrain selten wo eigenes Zug-Vieh besitzt, weil ihm das Geld dazu fehlt, es anzuschaffen. Das können ihm am leichtesten die Vorschussvereine ermöglichen, bei denen nach und nach die Raten eingezahlt werden; so kommt der Bauer am leichtesten zu eigenem Vieh. Dass zu dem Zwecke besondere Genossenschaften errichtet werden sollten, um Vieh zu vergeben, ohne dass es nötig wäre Zinsen zu zahlen, oder gar unter dem Kaufpreis, an so etwas ist nicht zu denken, denn woher sollten die Genossenschaften das nötige Kapital zu solchen Geschenken hernehmen. Bedenkt man, dass jetzt der Landmann, der das Vieh zur Leihe bekommt, demjenigen, von dem er es zur Pflege bekommen, die Hälfte dessen geben muss, was er dabei gewinnt; so ist es doch günstiger, wenn die Vorschussvereine dem Landmanne das Geld zum Ankaufe des nötigen Viehes geben. Die krainische Landwirtschaftsgesellschaft jedoch will den Landleuten auch gerne an die Hand gehen, wenn sie bei ihr Hilfe suchen. Schon vor siebenzehn Jahren schickte sie an jede Filiale einen eisernen Pflug, damit sich die Leute denselben ansehen und sich dessen bedienen möchten. Hinsichtlich des Unterrichtes in der Landwirtschaft an den Volksschulen müssten aber vorerst die Lehrer an der Präparandie in diesem Gegenstande gut unterrichtet werden. Deshalb drängt die Landwirtschaftsgesellschaft beim Ackerbauministerium darauf, dass wir an die Laibacher Lehrerbildungsanstalt einen Fachlehrer für Landwirtschaft bekommen, was hoffentlich in kurzer Zeit geschehen wird.

Gustav Pirc, Sekretär der krainischen Landwirtschaftsgesellschaft: Gerade so traurige Verhältnisse wie in Unterkrain, herrschen bezüglich der Viehwirtschaft auch in Innerkrain. An der Poik sind Dörfer, die zu 100.000 Zentner Heu erfechsen, so z. B. gewinnt die Ortschaft Razdrto 200.000 Zentner Heu, und doch verkauft die genannte Ortschaft das ganze Heu und hält höchstens nur 60 Kühe. In allen diesen Gegenden ist das Vieh mager, und kommt auf hundert Kühe kaum ein Stier und noch der ist so elend, dass ihn ein einziger Mann forttragen könnte. Die Mehrzahl der Landleute verkauft das Heu, um die Steuern zu

zahlen, womit sollen sie sich dann Vieh kaufen? Die Grundstücke sind ganz verschuldet und zwar so hoch, dass der Besitzer keinen Kreuzer mehr zur Leihe bekommt. Mir scheint, dass die Viehzucht zu einem modernen Schlagwort geworden ist, sowie seinerzeit der Seidenbau. In Oberkrain hat man viel zu viel Vieh und dieses vegetiert kaum im Winter. Von der Viehzucht werden unsere Landleute nicht leben können, wenn sich mit derselben nicht ein landwirtschaftliches Gewerbe vereint, in erster Reihe die Milchwirtschaft. Deshalb möchte ich beantragen, dass eine besondere Sorgfalt auf die Hebung der Milchwirtschaft in unserem Lande verwendet werde. Was die Pflüge anbelangt, steht die Sache nicht so schlecht, als sie heute hier beschrieben wurde. Dass aber Landleute noch hölzerne, statt eiserne Pflüge besitzen, daran ist nicht die Landwirtschaftsgesellschaft, daran sind die Landleute selbst schuld. Ich möchte daher folgenden Antrag stellen: „Die hochgeehrte Enquete möge die nötigen Bestimmungen treffen, dass armen verschuldeten Landleuten ermöglicht werde, sich das nötige Vieh zu verschaffen, dass die landwirtschaftlichen Gewerbe, besonders die Milchwirtschaft gefördert werde, dass eine Subvention gegeben werde zur Anschaffung eines Musterpfluges für die schwere Erde an der Poik, in Wippach u. s. w.“

Eduard Dev: Auch wir Weisskrainer besitzen viel Rindvieh, über 30.000 Kühe, aber derartigen Zwergswuchses, dass eine Kuh kaum 30 fl. wert, ein Paar Oechslein, wenn gut gezahlt, kaum 100 bis 120 fl. Wir haben nur kleine kroatische Kühe, im Allgemeinen aber kann ich sagen, Rindvieh noch zu viel. Allein mag die Regierung die Viehzucht mit noch so hohen Summen unterstützen, wir in unseren Gegenden bekommen keine Unterstützung und die Viehzucht entwickelt sich in Krain nur im Laibacher Bezirke und in Oberkrain, bei uns in Unterkrain geht sie aber dem Verfall entgegen. Man muss aber diesbezüglich den Landleuten unter die Arme greifen, daher beantrage ich:

„1. Es soll ein Landeskulturrat für Krain gegründet werden, nach dem Muster des tirolischen;

2. Es soll für eine Unterstützung gesorgt werden zum Ankauf von Zuchtstieren für die Weisskrainer.“

Dr. Poklukar: Es ist wahr, dass der Tschernempler Bezirk sehr entfernt ist, dass er jedoch deshalb weniger Unterstützung von der Landwirtschaftsgesellschaft zur Hebung der Viehzucht bekäme, das ist nicht wahr. Allein wenn man vom Ackerbaumministerium nur 1000 fl. Unterstützung zum Ankauf von Zuchtvieh bekommt, da kann man nicht viel damit richten. Mit dem Namen wird nicht viel geholfen werden, denn ein Landeskulturrat für Krain wird auch keine andere Organisation haben, als sie die krainische Landwirtschaftsgesellschaft jetzt hat. Es ist nur notwendig,

tüchtiger zu wirken, dann wird auch die Frucht eines fleissigen Wirkens sichtbar werden.

Dr. Sterbenec: Wahrlich traurig sind die Verhältnisse der Landleute in Innerkrain. Auf 400 bis 500 Kühe kommt bei uns kaum ein Stier. Was die Getreideprodukte anlangt, bin ich froh, wenn ich, nachdem ich zwanzig Schaff (Halbmetzen) ausgesät habe, deren vierzig erfechse. Mit diesem Produkte wird die Steuer zum Teile gezahlt, das Stroh aber wird zur Reparatur des Daches verwendet. Das Heu pflegen die Landleute im Herbste zu verkaufen, von Weihnachten bis Georgi wird aber dem Vieh nur so viel Futter vorgelegt, dass es am Leben bleibt, was keineswegs hinreicht, wenn die Kuh trächtig oder melkend ist. Hat die Kuh ein Kalb geworfen, ist dieses ähnlicher einem Hunde, als einem Kalbe.

Ich stelle somit den Antrag: „Die hohe k. k. Landwirtschaftsgesellschaft wird gebeten, dass sie Stiere nicht auf dem Licitationswege verkaufen, sondern in ärmere Gegenden von Jahr zu Jahr umsonst geben soll.“

Dr. Ignaz Namorš: Bei uns gibt es in der ganzen Umgebung nicht ein Stück von jenem subventionirten Vieh, welches alljährlich unsere Landwirtschaftsgesellschaft verkauft. Wie erfolgreicher wirkt die uns benachbarte kroatisch-slavonische Landwirtschaftsgesellschaft in Agram. Sie gibt das Zuchtvieh unentgeltlich. Laut ihres letzten Berichtes hat sie den Gemeinden im Jahre 1880: 43 Stiere, 1881: 71 Stiere und Färsen, 1882: 80 Stück und 1883 schon 121 Stück umsonst gegeben, und für das Jahr 1884 beschlossen, unentgeltlich 196 Stück zu verteilen. Dieselbe erhält freilich 20.000 fl. jährlicher Subvention. Aber es treten dort überall Fillialen ins Leben, so dass der Kern der Bauernbevölkerung mitwirkt, und es wird unentgeltlich nicht nur Zuchtvieh verteilt, sondern auch edle Reben, verschiedene gute Samenarten u. a. m. So müsste auch unsere Landwirtschaftsgesellschaft wirken, und wenn ihr schon nicht möglich ist, die genannten, dem landwirtschaftlichen Fortschritte so nötigen Dinge unentgeltlich zu verteilen, so solle sie dieselben bedürftigen Landleuten doch um einen billigen Preis abgeben.

Dr. Vošnjak bemerkt, dass die Verhandlungen der Enquete sich zu sehr erweitern werden, wenn sich die Debatte um solche Details drehen wird, die eigentlich Sache der Landwirtschaftsgesellschaft sind. Er beantragt, da der Gegenstand schon nach allen Seiten hin beleuchtet sei, Schluss der Debatte.

Der Schluss der Debatte wird angenommen.

Berichterstatter **O. Detela:** Die Debatte über meinen Antrag war so umfangreich, dass ich nicht auf alle einzelnen Anträge und Bemerkungen Rücksicht nehmen kann und ich nur einiges über jene Bemerkungen, die mit meinem Antrage in Verbindung

stehen, erwähnen werde. Mit dem Antrage des Herrn Dr. Poklukar stimme ich vollkommen überein, dass in meinem Antrage die Wiesen erwähnt werden; den Antrag des Herrn Ogulin aber, dass Genossenschaften errichtet werden sollten behufs Ankaufes von Vieh für unbemittelte Bauern, kann ich nicht unterstützen, denn es entsteht die Frage, wo dieselben Geld ohne Zinsen bekommen sollen. Solche Anträge kann ich nicht anders bezeichnen, als dass sie „*pia desideria*“ sind. Uebrigens muss ich bemerken, dass unsere Enquete keine Generalversammlung der Landwirtschaftsgesellschaft ist und dass wir heute nicht zu kritisieren haben, ob die Tätigkeit des Centralausschusses dieses Vereins gut oder schlecht sei, sondern dass wir nur gewisse Andeutungen für den hohen Landtag zu geben haben. Verblüfft hat es mich aber, dass der Herr Secretär der krainischen Landwirtschaftsgesellschaft „die Hebung der Viehzucht“ nur „ein modernes Schlagwort“ nennt, wie vordem den Seidenbau. Ich bedauere, dass der Herr Secretär diesen Ausspruch getan hat, denn bisher haben wir immer gehört und gelesen, dass die Viehzucht ein ungemein wichtiger Faktor für den Bestand der Landwirtschaft ist. Das haben wir bisher immer auch in den „*Novice*“ gelesen, jetzt wäre aber alles dies nicht wahr? Dass die Viehzucht wirklich ein wichtiger Faktor ist, zeigt ein Blick auf Deutschland, wo man sich derselben so zugewendet und viele Aecker in Wiesen verwandelt hat. Ich hatte zehn Jahre Gelegenheit als Mitglied der Schätzungscommission zu wirken und muss sagen, dass die Aecker von der vierten oder fünften Klasse gar keinen Reinertrag oder Gewinn geben, wenn man alle Arbeitskosten in Rechnung bringt. (Herr Kotnik: Richtig!) Also denke ich, dass der Herr Secretär der Landwirtschaftsgesellschaft es nicht so gemeint, als er es ausgesprochen hat, dass nämlich die Viehzucht nur „ein modernes Schlagwort“ ist. Ich bin vielmehr der Meinung, dass die Viehzucht „eine Existenzfrage“ für den Fortschritt der Landwirtschaft ist.

G. Pirc (zu einer persönlichen Bemerkung): Ich habe die Viehzucht nicht „ein modernes Schlagwort“ genannt, sondern nur geraten, man möge mit ihr nicht so verfahren, als mit dem Seidenbau, da man überall Maulbeerbäume pflanzte, die uns jetzt bei der Obstbaumzucht nur hinderlich im Wege stehen. Meine Meinung ist, dass die Viehzucht in Verbindung mit der Milchwirtschaft das einzige Rettungsmittel für unsern Bauer ist.

Bei der Abstimmung wird einstimmig der Antrag des Herrn Detela mit dem vom Dr. Poklukar beantragten Zusatz angenommen; der Antrag des Herrn Ogulin und die erste Alinea des Antrages des Herrn Pirc wird verworfen; die zweite Alinea dieses Antrages aber und die Anträge der Herren Bavdek und Ogorelec werden angenommen; über die Anträge der Herren Dr. Sterbenec und Dev, betreffs der Zuchtstiere wird bei Nr. 8 abgestimmt

werden; der Antrag des Herrn Dev, bezüglich der Errichtung eines Landesculturrates für Krain wird nicht angenommen.

Berichterstatter O. Detela: Mein vierter Antrag lautet: „In den Wäldern muss eine bessere Wirtschaft beginnen, die Devastierung, wie sie heute vor sich geht, muss aufhören, und die ausgehauten Stellen müssen wieder bewaldet werden“. Zur Erläuterung meines Antrages möchte ich nur beifügen, dass es die höchste Zeit ist, dass in den Wäldern eine bessere Wirtschaft eingeführt und dem Devastiren ein Ende gesetzt und die leeren Räume wieder bewaldet werden. In manchen Gegenden werden ganze Wälder vernichtet und kümmert sich Niemand um das Forstgesetz. Schon in der nächsten Session des krain. Landtages soll ein Gesetz über die Bewaldung des Karstes vorgelegt werden. Aber man muss fragen, was wird denn mit den übrigen Gegenden unseres Landes geschehen, wenn der verschuldete Bauer keinen Wald mehr haben wird, und man so fort devastirt, wie bis jetzt. Ich möchte daher die hohe Landesregierung ersuchen, sie möge alle Aufmerksamkeit gegen die Devastation der Wälder kehren, besonders in Unterkrain, wo man jetzt angefangen hat, in einer unbarmherzigen Weise die Wälder auszuhauen.

Landespräsident Freiherr von Winkler: Ich gebe zu, dass man mit den Wäldern bisher in Krain wirklich schlecht gewirtschaftet hat, und dass die Regierungsorgane wenig Aufmerksamkeit diesem Gegenstande geschenkt haben. Allein die Regierung konnte bisher auch nicht viel für die Forstwirtschaft tun, da ihr die dazu nötigen Organe fehlten. Jetzt aber hat das k. k. Ackerbaumministerium auf die Bitte des hohen Landtages von Krain bewilligt, dass vier Forstcommissäre und zehn Forstwärter angestellt werden. Diese werden bald in verschiedenen Gegenden des Landes aufgestellt werden und mit deren Hilfe wird sicherlich mit Erfolg die Ausrodung der Wälder hintangehalten werden. Die Forstvergehen werden strenge bestraft werden, und die Regierung wird auf diesen wichtigen Gegenstand ihre ganze Aufmerksamkeit richten. Wenn die Gemeinde- und Bezirksorgane die Regierungsorgane in ihrer Tätigkeit unterstützen werden, wird man sicherlich einen schönen Erfolg erreichen. Die hochgeehrte Enquete kann aber versichert sein, dass die Regierung mit aller Entschiedenheit dafür Sorge tragen wird, dass der Ausrodung der Wälder energisch entgegen getreten werde. (Bravo, bravo!)

Dr. Heinrich Dolenc: Die Ordnung der Gemeindeweiden und Wälder wäre nach meinem Dafürhalten bezüglich der Erhaltung und Aufforstung der Wälder sehr wichtig. Solche Gemeindeweiden und überhaupt Gemeindebesitzungen, wie sie jetzt bestehen, sind ein wahres Nest für das Bauernproletariat. Die Grundbesitzer, die von diesem Gemeindegut die meiste Steuer zahlen, haben davon keine Nutzniessung, denn die Keuschler und überhaupt Leute, die sich ohne eine rechte

Erlaubnis auf einer solchen Weide ihre Keusche aufgebaut haben, ferners dabei auch einen Stall für eine Kuh oder gar Ziege, klauen vom Weideplatze alles weg, was nur einen Wert hat, um sich und ihr Vieh zu erhalten. Der Weideplatz ist für diese Leute auch der Weg zu den Wäldern und den Grundstücken der Bauern. Ohne einen rechten Herrn geht jeder Besitz dem Verfall entgegen und um die Gemeindeweiden nimmt sich niemand an, weil Jedermann Verfolgung und Verleumdung fürchtet. Auf den Gemeindeweiden streichen auch die Vagabunden herum und dass sich die Zigeuner im Lande angesiedelt haben, das ist nur die Frucht der Gemeindebesitzungen, welche keine Aufsicht haben. Ich mache die hochgeehrte Enquete nur auf den traurigen Fall aufmerksam, der sich von Adelsberg angefangen über die ganze Poik und weiter hin zeigt. Die unumschränkte Weide und der gemeinsame Gebrauch von so viel Waldland hat dieses so sehr verwüstet, dass es jetzt fast zu gar nichts ist und dass Dörfer wie Bač und Koritnice auch schon keine Kühe mehr haben, weil der verwüstete und gänzlich ausgesogene Boden keine Nährkraft mehr innehat. Eine ähnliche Erscheinung bietet sich uns in Wippach dar, wo Leute, die auf die Weideplätze fast gar kein Recht haben, von denselben noch das Erdreich fortführen und jetzt schon sogar die Rinde von den Sträuchen abschälen und für Gärberlohe verkaufen. In Kroatien hat man die Ziegen abgeschafft, dafür sind sie jetzt in die Nachbargegenden von Krain übersiedelt, welche auf diesem Wege in Kurzem ein Karst zu werden drohen. Man wende nicht ein, dass die Weide dem Landmanne viel nütze. Wenn man bedenkt, dass vom blossen Weiden das Vieh nicht leben kann, wenn man auch den grossen Abfall von Dünger berücksichtigt und wenn man in Rechnung zieht, wieviel Nutzen der bessere Boden tragen würde, wenn er in Aecker oder Wiesen verwandelt und was minder fruchtbar ist, als Wald belassen würde, so gäbe das einen viel grössern Nutzen für die Landwirtschaft, als die Communalweiden. Tüchtige und verständige Besitzer erkennen jetzt auch schon bei uns bloss die Herbstweide auf den Wiesen als gut an, und in Unterkrain in der St. Mareiner Pfarre, wo es den Bemühungen des verstorbenen Bürgermeisters Mazik gelungen ist, das Weiden auf den Waldparzellen und Weideplätzen abzuschaffen, brüsten sich die Bauern und zwar auch solche, welche früher opponirten, dass sie jetzt ebensoviel und besseres Vieh und schön bewachsene Wälder besitzen. Damit steht nicht im Widerspruche, was der Reichsratsabgeordnete Bärnfeind behauptet hat, der sich im Reichsrate gegen das Bewalden der Weiden ausgesprochen hat. Steiermark hat einen fetten Boden, auf dem ein edles Gras wächst, besonders auf den Alpen. Auch bei uns werden die Alpen beständig Weiden bleiben, allein wo das Erdreich seicht ist und wo sich Steine und Felsen zeigen, sobald das Ge-

sträuch geschwunden ist und die Bora zu wüten anfängt, dort soll man die Devastation der Wälder hintanhaltcn, solange es noch Zeit ist, und soll man das wiederum zum Nutzen zu verwenden suchen, was durch einen unumschränkten und verderblichen Gebrauch ganz verwüstet worden ist. In Hinsicht darauf hat auch die hohe Regierung ihre Sorgfalt auf diesen Gegenstand gerichtet und haben wir Gesetze zu erwarten, welche die weitere Devastation hintanhaltcn und für die Bewaldung des schon verwüsteten Waldbodens Sorge tragen werden. Ich stelle den Antrag: „Die hochgeehrte Enquete wolle den Wunsch aussprechen, dass ein Gesetz für die Verteilung der Gemeindeweiden und sonstiger Gemeindebesitzungen geschaffen werde.“

Martin Bavdek: Ich bin nicht dafür, dass die Gemeindeweiden und Wälder verteilt werden. Jedenfalls soll dies den Leuten freigestellt bleiben. Für das Vieh, besonders die Pferde ist es besser, wenn es im Freien weidet. Wer ein Füllen halten will, braucht mehr Weiderraum als er selbst besitzt. Ich bin daher gegen den Antrag des Herrn Dr. Doleneč, darin aber stimme ich mit ihm überein, dass man darauf sehen soll, dass sich Zigeuner und ähnliches Gesindel in einsamen Gegenden nicht ansiedeln.

J. Potepan: Ich kann der Anschauung des Herrn Bavdek nicht beipflichten und unterstütze warm den Antrag des Herrn Dr. Doleneč. Bei mir daheim wurden die Gemeindeweiden geteilt trotz heftiger Opposition von Seite einzelner Besitzer; aber in wenigen Jahren war die verteilte Erde gepflügt, und jetzt sind dort vorzügliche Acker mit gutem Humus, wo früher nur schlechte Weide war. Leider sind die Weiden in getrennten Parcellen meistens zu vier und nicht zusammenhängend den Besitzern zugeteilt worden. Sicher ist es jedoch, dass sich dort, wo die Weiden verteilt wurden, ein besser genährtes Vieh findet als in Gegenden, wo dies noch nicht geschehen ist.

Martin Bavdek: In jeder Gegend möge diesbezüglich so verfahren werden, wie es der allgemeine Wunsch der Bevölkerung ist, und wie es lokale Umstände erheischen. Wo das Volk nur die Pferdezuucht zu heben sucht, dort wird es sicherlich nicht für die Verteilung der Gemeindeweiden sein.

Dr. Poklukar: Ich empfehle Schluss der Debatte. Das Reichsgesetz über die Verteilung von gemeinsamen Grundstücken ist schon angenommen und braucht nur noch von den einzelnen Landtagen durch die nötigen Bestimmungen vervollständigt zu werden. Ein Zwang wird nirgends stattfinden, sondern die Leute werden Gelegenheit haben mitzusprechen und mitzustimmen.

Landespräsident Freiherr von **Winkler:** In dieser Angelegenheit erlaube ich mir zu erklären, dass ich dieser Tage den Entwurf des betreffenden Gesetzes für Mähren erhalten habe. In etwa

vierzehn Tagen wird die Landesregierung eine Enquete zusammenberufen, welche die Frage behandeln wird, wie ein gleiches Gesetz auch für unser Land entsprechend eingeführt werden könnte.

Landeshauptmann Graf **Thurn-Valsassina**: Wir haben über die Anträge des Herrn Berichterstatters **Detela** und Herrn **Dr. Dolenc** abzustimmen. Beide sind angenommen.

Berichterstatter **O. Detela**: Der fünfte Antrag lautet: „In Unterkrain soll besonders die Wein- und Obstcultur gefördert werden. Ferner soll der Bau der Unterkrainerbahn angestrebt werden.“

Die Obstcultur muss in Unterkrain noch sehr gefördert werden, da sie sogar in Oberkrain auf einer höheren Stufe steht als in Unterkrain, obwol das Klima hier günstiger ist. Betreffs der Unterkrainerbahn wird eine besondere Enquete tagen, constituirt aus Vertretern verschiedener Vertretungen. Der Wunsch nach dem Bau der Unterkrainerbahn ist schon alt und vollkommen gerechtfertigt. Der Weinbau- und Weinhandel kann keinen Fortschritt machen, da die Ausfuhr des Weines zu beschwerlich ist und die Weinhändler nur dorthin zu kommen pflegen, wo Eisenbahnen sind. Auch das Holz hat in einigen Gegenden Unterkrains fast gar keinen Wert und wird nur zu Localbedürfnissen, zum Handel fast gar nicht verwendet. Und so steht es mit allen andern Produkten, mit denen nur wenig Gewinn zu erzielen ist. Es ist daher am Platze, dass wir in der Enquete den Wunsch nach dem Bau der Unterkrainerbahn wiederholen und so zeigen, dass wir der Landwirtschaft in Unterkrain helfen wollen.

A. Ogulin empfiehlt die Errichtung einer Wein- und Obstbauschule für Unterkrain und zwar in Rudolfswert, wo beim Unterrichte auch die Gymnasialprofessoren behilflich sein könnten.

A. Planiuec: Ich möchte beantragen, dass mit der Acker-, Wein- und Obstbauschule auch der Unterricht im Forstwesen verbunden werde.

Eduard Dev: Weil Rudolfswert das Centrum für Unterkrain ist, schliesse ich mich ganz dem Antrage des Herrn **Ogulin** an.

Dr. Šterbenec: Ich möchte der Enquete empfehlen, sie möge die Bitte unterstützen, dass die Landes-Wein- und Obstbauschule in Slap jedes Jahr einige Setzlinge den Besitzern von Innerkrain unentgeltlich verteilen möchte.

Berichterstatter **O. Detela**: Ueber die Vorschläge betreffs der Schulen wird bei Nr. 6 verhandelt werden, deshalb wäre jetzt bloss über meinen Antrag abzustimmen.

Der Antrag wird angenommen.

Berichterstatter **O. Detela**: Der sechste Antrag lautet: „Der Unterricht in der Landwirtschaft soll so viel als nur möglich gefördert werden, und sollen zu dem Zwecke dienen:

- a) Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen, verbunden mit der Volksschule;

- b) eine niedere Ackerbauschule in Laibach;
- c) eine Wein- und Obstbauschule in Unterkrain;
- d) ein landwirtschaftlicher Wanderlehrer;
- e) gute landwirtschaftliche Blätter und
- f) landwirtschaftliche Lesevereine auf dem Lande.

Bei der Abstimmung wird der erste der Anträge angenommen.

Berichterstatter **O. Detela**: Ueber die Notwendigkeit einer Ackerbauschule in Laibach hat man schon viel gesprochen. Ich beantrage die Ackerbauschule deshalb für Laibach, weil diese Schule im Centrum des Landes läge, während sie in Rudolfswert nur für Unterkrain von Bedeutung wäre. Wenn es die Landesmittel zuließen, wäre ich dafür, dass in Unter-, Inner- und Oberkrain je eine Ackerbauschule errichtet würde. Weil aber dies vorerst unmöglich ist, erscheint es am Besten, auf das Centrum des Landes Rücksicht zu nehmen. Um Laibach herum gibt es genug Musterwirtschaften, s. z. B. in Kaltenbrunn, bei den Hrn. Tschinkel, Kosler, Gallé etc., ferner haben wir auf der Poljana den Besitz der Landwirtschaftsgesellschaft, in Laibach die Museumsammlungen, das chemische Laboratorium, die Staatsbaumschule u. s. w. Aus den angeführten Gründen schlage ich vor, dass die Ackerbauschule in Laibach errichtet werde.

Potepan: Ich unterstütze den Antrag und schlage vor: „Es solle sobald als möglich ein Landesgesetz geschaffen werden, nach welchem die Knaben verpflichtet sind, wenigstens vom 14. bis zum 16. Lebensjahre das ganze Jahr hindurch an Sonntagen die Schule zu besuchen, wo sie in der Landwirtschaft unterrichtet werden sollen.“

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters Herrn Detela, ferner die Vorschläge der Herren Ogulin und Planinec und die Anträge des Herrn Landtagsabgeordneten Robič angenommen.

Berichterstatter **Detela**: Der siebente Antrag lautet: „Es soll ein Gesetz behufs Hebung der Viehzucht geschaffen werden.“

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Herrn Berichterstatters und die Anträge der Herren Dr. Sterbenec und Dev angenommen.

Berichterstatter **Detela**: Der achte Antrag lautet: „Es soll der Staats- und der Landesfond die Viehzucht in Krain mit Subventionen zum Ankauf schöner Zuchtstiere unterstützen.“

Sekretär der Landwirtschaftsgesellschaft **G. Pirc**: Alle Subventionen helfen uns nichts, wenn die Leute das Vieh nicht entsprechend pflegen. Es müsste eine gesetzliche Bestimmung getroffen werden, dass jede Gemeinde einen Zuchtstier haben, und dass auf je 100 Kühe ein Stier kommen muss, nicht aber, wie jetzt der Fall ist, dass für 600 bis 800 Kühe nur ein Stier sich vorfindet.

Der Antrag des Referenten wird angenommen.

VI. Wie wäre der in einigen Teilen des Landes überhandnehmende übermässige Branntweingenuss zu hemmen?

Berichterstatter Dr. Samec: Der gelehrte deutsche Chemiker Liebig hat in einem seiner Briefe über Chemie im Jahre 1865 behauptet, dass der Genuss alkoholhaltiger Getränke nicht Ursache der Armut sein könne, sondern umgekehrt, dass die Armut den Alkoholismus verursache. Der Gelehrte zwischen den vier Wänden seines Laboratoriums hat die Wahrheit erwiesen, dass sich alle Speisen im menschlichen Organismus schliesslich in Kohlensäure und Wasser umwandeln. Der Alkohol besteht und zerfällt auch im lebenden Körper in die genannten zwei Stoffe, ist somit eines der einfachsten Lebensmittel. Der Alkohol ersetzt für eine kurze Zeit die Speisen und hemmt die Umwandlung der Stoffe, nährt also den Leib.

Allein der gelehrte Mann hat den Prozess in einem gefühllosen Glase beobachtet, das weder Adern, noch Fleisch, noch Nerven hat, er hat nicht die Millionen von Menschen gezählt, die schon infolge des Alkohols geendet haben, nicht gezählt die zu Grunde gerichteten Existenzen der neuen und alten Welt, für ihn haben die Bestrebungen der Antropophilen in Amerika, in Frankreich und England, um den Branntweingenuss abzuschaffen, noch nicht bestanden.

Bei den Bettlern und Landstreichern ist die Trunksucht im allgemeinen allerdings nicht die Ursache ihrer Armut; dieselben sind Schmarotzer an dem Körper der menschlichen Gesellschaft, theils wegen schlechter Erziehung, bösen Beispielen und unzulänglichen Unterrichtes, theils wieder infolge der allzugrossen Milde unserer Gesetze und der Wohthätigkeit Einzelner. Der Landstreicher und der Bettler tragen, und diese Erscheinung kann man tagtäglich beobachten, gewiss die Hälfte des erbettelten Geldes in Branntweinschänken. Man macht demnach bei uns dieselbe Beobachtung, welche auch George Huisch verzeichnet hat, der nach seiner Behauptung überzeugt ist, dass in England von 100 Pfund Sterling (1000 fl. ö. W.) erbettelter Almosen zum mindesten der 35. Teil in die benachbarten Branntweinschänken seinen Weg findet. Weil nun die Trunkenheit dem ihr unterworfenen Individuum jegliche Energie und jegliche Selbstachtung benimmt, es zu einem ernsten Nachdenken über seine Lage unfähig macht, und den Trinker mit magnetischer Gewalt an sich zieht; so kann man doch nicht in Abrede stellen, dass bei solchen Leuten die Trunksucht zum Theile wenigstens durch ihre Armut verursacht wird. Landstreichern und Bettlern, von denen man weiss, dass sie das gesammelte Geld auf Branntwein verschwenden, sollte man füglich kein Geld geben, sondern ihnen nur Viktualien verabreichen. So hat man in einigen Ländern Deutschlands und Frankreichs Be-

speisungs-Stationen eingeführt, in denen Bettler, sowie auch jene Handwerker, denen es auf der Suche nach Arbeit an Reisegeld gebricht, gegen Vorweisung von Marken die nötige Beköstigung erhalten. In diesen Ländern machte man die Erfahrung, dass es nunmehr weit weniger Bettler gibt, als zuvor. Der Bettler und der Landstreicher verarmen nicht ärger infolge des Alkoholismus; ganz anders verhält es sich bei den Arbeitern, Dienstboten und Realitätenbesitzern. Ein fleissiger und gewissenhafter Arbeiter besitzt in der Kraft seiner Hände ein Kapital, welches ihn nicht nur ernährt, sondern ihm auch ein Ersparniss für die alten Tage auf die Seite zu legen ermöglicht, Unglücksfälle ausgenommen. Man kann behaupten, dass die Löhne heutzutage um 75 % höher sind, als sie es vor 30 Jahren waren. Finden wir aber auch bei den Arbeitern und Dienstboten grössere Ersparnisse gegen ehemals? Die Erfahrung lehrt uns das Gegenteil. Ein je höherer Verdienst, eine desto grössere Verschwendung. Der Tagelöhner arbeitet durch 6 Tage, der siebente gehört ihm, doch nicht um auszuruhen und frische Kräfte zu sammeln, sondern um den Verdienst in Schnapsboutiquen durch die Gurgel zu jagen. Die Socialisten stellen den Satz auf: „Versetzt uns in die Lage einer menschenwürdigen Existenz und unsere Leute werden die Boutiquen meiden.“ Dass dem nicht so ist, erweist recht deutlich die Beobachtung der Arbeiterverhältnisse in der industriellen Grafschaft Lancashire. Zufolge des ungewöhnlichen Aufschwunges der dortigen Produktion stieg der Tagelohn vom Jahre 1869 bis 1873 von 5 auf 11 Schillinge, das macht 6 fl. 60 kr. auf die Woche aus; die Zahl der Verbrechen stieg in derselben Periode von 1335 auf 4462; Die Geldstrafen wegen Trunkenheit vermehrten sich von 495 auf 2649 Pfund.

Sowie sich demnach der Tagelohn der Arbeiter verdoppelt hatte, vermehrten sich die Strafen wegen Trunkenheit um das Sechsfache. Als im Jahre 1873 die Industrie den Krebsgang einschlug und der Verdienst allmähig auf 5 Schillinge per Tag herabsank, hatten die Tagelöhner in der Mehrheit keine Ersparnisse aus den früheren bessern Zeiten aufzuweisen. Ist also nach diesem Falle die Unmässigkeit nicht evident die Ursache der Armut?

„Not bricht Eisen,“ sagt das Sprüchwort. Ein nüchterner und selbstbewusster Mensch bleibt mässig und macht auch bei kleinem Verdienste mässige Ersparnisse, weil ihn Furcht und Scham vor einer Situation bewahrt, in welcher er anderen Leuten zur Last fallen könnte. Im Jahre 1860 auf 1861 herrschte in London ein strenger Winter, obendrein auch Mangel an Arbeit, weil ein jeglicher Verkehr aufgehört hatte; damals bettelten um Almosen über 130.370 Leute, um 38.000 mehr gegen dieselbe Periode des Vorjahres; doch von den 7947 Arbeitern, welche Mitglieder des Vereines des „Feetalers“ waren, die sich nach dem

Gelöbnis jedes geistigen Getränkes enthielten, bat kein Einziger um Almosen, denn ein jeder besass einen Sparpfennig für die höchste Not. Aus diesem Vorfalle ist denn doch der Umstand ersichtlich, dass die Enthaltung vom Genusse alkoholhaltiger Getränke die Selbstachtung fördert, und die Fähigkeit, des Bettelns sich zu schämen, wach erhält.

Wer sich einmal an den Branntweingenuss gewöhnt hat, dem schmeichelt er sich derartig ein, dass er sich nur schwer desselben entwöhnt. Der Geruch des Spiritus allein erregt in dem echten Branntweintrinker eine unüberwindliche Begierde nach Branntwein. Diesen Umstand kennen sehr wol und benützen die Juden in Polen und Russland. An Sonn- und Feiertagen, wenn die Leute aus der Kirche gehen, pflegen sie eine Quantität Spiritus vor der Boutique auf den Boden auszugiessen; und in ähnlicher Weise, wie die Fliegen und Bienen dem Honiggeruche folgen, also locken die gewissenlosen Juden mit dem Spiritusdufte die Liebhaber in ihre Locale, wo sie nicht nur bis zum letzten Heller ausgesogen werden, sondern auch für das Getränke die Früchte, oder das noch auf dem Felde wogende Getreide versetzen.

Bei uns werden die Branntweintrinker durch Fichtenzweige angelockt, und wo immer ein solches Zweiglein unter dem Dache hervorlugt, dort finden sich sicherlich Branntweintrinker aus der Umgebung versammelt, welche mit aufgedunsenen Gesichtern, halb betäubt um den Tisch herum sitzen, wo einer dem anderen den Schnapskrug zuschiebt. Draussen vor der Schnapsboutique aber steht in der Kälte die ausgehungerte dürre Mähre, dass sie einem Menschen erbarmen könnte. Das soeben verkaufte Getreide oder anderes Gut nimmt seinen Weg durch die Gurgel, daneben leidet das arme Thier, zu Hause endlich wird die dringende Arbeit versäumt. Solche Erscheinungen bemerkt man tagtäglich in den Dörfern. Wer ist nun strafbarer, der betäubte Säufer oder der gewissenlose Wirt, der jenem solange das Getränke auf den Tisch trägt, als er noch einen Kreuzer bei ihm vermutet, bis endlich der Trinker besinnungslos auf der Bank zusammenbricht. Wer dürfte wol nach Erwägung aller dieser Erscheinungen den Mut zu der Behauptung finden, dass die Trunksucht nicht eine der Kapitalursachen der Armut sei?

Fachleute in der National-Oekonomie beschäftigen sich schon längst mit dieser Frage und so mancher von ihnen behauptet, dass die sociale Frage ohne Rücksichtnahme auf die Trunksucht nicht gelöst werden könne. Robert Mohl sagt, dass die Armut bei dem männlichen Geschlechte vor allem durch die Neugung zur Trunksucht verursacht werde, welche sodann wegen ihrer Kostspieligkeit, des bedeutenden Zeitversäumnisses rücksichtlich der Arbeit, durch die Betäubung und Lähmung geistiger und körperlicher Kräfte, demnach durch Arbeitsunfähigkeit zum Ruine

drängt. Wie viel Geld in Krain auf geistige Getränke verausgabt wird, ersieht man aus nachstehenden Daten, die allerdings nicht erschöpfend sind, dennoch aber approximativ die Summe des nationalen Vermögens, welche für Getränke ausgeworfen wird, anzeigen. Nach Krain wurden im J. 1881, — 28.894 Hektoliter Spiritus eingeführt; im J. 1882 — 30 000 Hektoliter und in der Periode der ersten zehn Monat eim J. 1883 auf der Südbahn allein 18.307 Hektoliter. Nimmt man für den Hektoliter Spiritus 35 fl. an, so wurden im J. 1881 für denselben 1,020.000 fl., im J. 1882 — 1,050.000 fl. aus dem Lande ausgeführt. Angenommen, dass bei der Bereitung des gewöhnlichen Branntweins nur 100% Wasser zugesetzt, und der Liter solchen Branntweines zu 30 kr. verkauft wurde, so zalte die Bevölkerung für das hinzugesetzte Wasser im J. 1881 — 840.000 fl. im J. 1882 hingegen 900.000 fl.

Demnach wurde im J. 1881 zum Ankaufe des Spiritus und für den aus diesem fabricirten Branntwein 1,842.000 fl., im J. 1882 hingegen 1,900.000 fl. verausgabt. Die ganze indirecte Steuer für Krain beträgt, 1,316.000 fl., folglich würde mit der für Branntwein ausgeworfenen Summe nicht nur die ganze directe Steuer des Landes, sondern auch der Grund-Entlastungsfond berichtigt werden!

Der Genuss des Branntweines verbreitet sich von Jahr zu Jahr, was aus dem Umstande erhellt, dass jedes Jahr eine grössere Quantität Sprits importirt wird. Die Hauptstationen, welchen der grösste Teil desselben zugeführt wird, sind für Krain folgende: Laibach, Krainburg und Rakek. In Laibach wurden auf der Südbahn allein abgeladen:

im Jahre 1881	11.873 Hektoliter
„ „ 1882	12.084 „
in 10 Monaten des J. 1883	12.631 „
und in Rakek im J. 1881	1.778 „
im Jahre 1882	1.958 „

Wir müssen noch beifügen, dass 7700 Hektoliter aus dieser Berechnung weggelassen wurden; die zu industriellen Zwecken verwendete Quantität — wenn überhaupt eine so grosse aufgebraucht wird. Hiemit ist wol hinlänglich bewiesen, welche enormen Summen für Branntwein verausgabt werden, welcher weder der Gesundheit, noch der körperlichen Kraft förderlich ist, der den einzigen Zweck, vorerst die Nerven aufzuregen, nachher aber zu betäuben, besitzt.

Ich würde ungerne den Vorwurf hören, dass ich mit dieser tristen Zeichnung die slovenische Nation in Krain anschwärzen, sie der Welt als ein Volk von Trinkern zeigen wollte. Die Enquete hat die Aufgabe, alle Wunden an dem Leibe unserer Nation aufzudecken und nach Mitteln, jene zu heilen, zu suchen. Unsere Bevölkerung ist ihrer Mehrheit nach noch gesund, doch die Pest des Branntweingenusses steckt ihre Fühler besonders in

Ober- und Innerkrain aus; deswegen dürfen wir es nicht verabsäumen, dieselbe vor der Pest zu bewahren, damit diese sie nicht allzusehr inficire und verderbe, denn es wäre dies ein unersetzlicher Schade für die Wehrhaftigkeit des Volkes, seinen Mut und seine Ausdauer. Unsere deutschen Nachbarn sollten auf uns jedoch deshalb nicht über die Achsel schauen bei ihnen verhält es sich ja diesbezüglich nicht um ein Haar besser.

In Berlin gab es im Jahre 1875 unter 16.800 Gebäuden 7314 Schenken, unter den letzteren wurde in 967 Schenken Branntwein allein ausgeschenkt, so dass ein jedes zweite Haus seine Schenke hatte. Die Berliner consumiren jährlich für 2,926.800 fl. Branntwein; Bierschenken gibt es hingegen 4667. Angenommen, jede hätte nur um 1000 fl. jährlich ausgeschenkt, so haben die Berliner jährlich 4,667.000 fl. für Bier verausgabt. Der Consum des Weines betrug in jenem Jahre 4,132.000 Liter; nehmen wir den Liter zu 50 kr. an, weil die Berliner gerne ausländische Weine trinken, so ergibt sich die Summe von, 2,066.000 fl. Unsere Wiener Freunde consumiren jährlich 340 bis 350 Millionen Liter Bier, wie viel Wein und Spirituosen, kann nicht genau ermittelt werden, jedenfalls gehen auch darauf enorme Summen. In ganz Oesterreich wurden im Jahre 1876, wenn der Eimer Wein mit 8 fl., der Eimer Bier mit 5 fl. und der Eimer des vorzüglichsten Branntweines mit 23 fl. veranschlagt wird; ferner wenn der Consum per Kopf für Wein mit 4 fl. 23 kr., für Bier 1 fl. 29 kr. und für Branntwein 1 fl. 27 kr. beziffert wird. — mit Rücksicht auf eine Bevölkerung von 36,000.000 Seelen 282 Millionen Gulden für geistige Getränke verausgabt. Wird auf anderem Wege der Consum des Weines für Oesterreich constatirt, so findet man bei Mittelern durchschnittlich eine Fechsung von 12,000.000 Liter; weil höchstens 2,000,000 Hektoliter zum Exporte kommen, so verbleiben daheim 10 Millionen Hektoliter, wofür man, wenn der Hektoliter mit 15 fl. veranschlagt wird, 150 Millionen Gulden eingenommen hätte. Die Engländer sind im Vergleiche mit uns um nichts mässiger: in London consumirte man beispielsweise im Jahre 1876, 224,000 000 Liter Branntwein, 5,123,000.000 Liter Bier und 158,000,000 Liter Wein. Man hat ausgerechnet, dass mit der für geistige Getränke in zwei Jahren verausgabten Summe die ganze englische Staatsschuld berichtigt werden könnte, sogar würde noch ein Ueberschuss von 176 Millionen Gulden verbleiben.

Bei den Slovenen ist die Branntweinfrage noch ziemlich jungen Datums und das ist ein günstiger Umstand, weil er Zeugenschaft hiefür ablegt, dass die slovenische Bevölkerung bis in die neueste Zeit diese Pest nicht gekannt habe. Gegenwärtig jedoch, da durch Ober- und Unterkrain nur eine Stimme geht: „Schafft den Branntweingenuss ab, und alles wendet sich zum Besseren“, — ist es die Pflicht eines jeden Patrioten, gegen den masslosen

Branntweingenuss zu Felde zu ziehen. Auf einen Erfolg können wir allerdings nur dann hoffen, wenn die Regierung zu solchen Massnahmen, durch welche erfahrungsgemäss in anderen Staaten ein Resultat erzielt wurde, zuzustimmen vermocht wird. Aus der grossen Anzahl der in den verschiedenen Ländern gegen den übermässigen Branntweingenuss ergriffenen Massregeln kann man den Schluss ziehen, dass es auf dem Wege der Gesetzgebung nicht so leicht sei, das Branntweintrinken zu beschränken oder ganz zu beseitigen. Die Bemühungen einflussreicher Staaten, besonders der nordamerikanischen Union zur Vernichtung des Alkoholismus, verdienen unsere Bewunderung, ebenso die enormen, sowohl persönlichen als materiellen Opfer jener Menschenfreunde, welche zuerst die Pest, an welcher die Menschheit in der Neuzeit krankt, kennen gelernt, und ihr ganzes Leben der gewaltigen Aufgabe geweiht haben, in dem Individuum die verderbliche Leidenschaft des Branntweingenusses auszurotten.

Die Massnahmen für die Beseitigung des Branntweingenusses sind und müssen verschieden sein, je nach den verschiedenartig auftretenden Momenten. Das verlotterte, ungebildete Individuum, welches sich nicht schämt, einen halben Tag auf der Gasse liegen zu bleiben, hört nicht auf das mahnende Wort; es fürchtet oder schämt sich nicht wegen Trunkenheit eingesperrt zu werden. Bei Säufern, Branntweintrinkern aus Gewohnheit, wird man mit Zwangsgesetzen, seien sie noch so strenge, keine Resultate erzielen. Solche Individuen kann man nicht anders vom Branntweingenuss abhalten, als dass man ihnen keinen Branntwein verabfolgt. Weil einen solchen Menschen kein Strafgesetz mehr bessert, da er das Selbstbewusstsein in dem Masse eingebüsst hat, dass er sich des Genusses, sobald er Branntwein gesehen oder gerochen hat, nicht mehr erwehren kann, so sollte der Verkäufer, der ihm den Branntwein verabreicht hat, bestraft werden.

Derartige Säufer sollten in dem ganzen Bezirke als solche kundgemacht werden, an welche der Verkauf von Spirituosen bei Strafe verboten wäre. Bei Branntweintrinkern hingegen, die noch nicht alles Selbstbewusstsein verloren haben, lässt sich vieles durch Belehrung, Strafandrohungen und gutes Beispiel erzielen. Die Vorkehrungen, die sich in allen Kulturstaaten diesbezüglich vorfinden, sind entweder präventiven oder prohibitiven Characters. Die Massnahmen der ersten Art suchen unmittelbar den Genuss alkoholischer Getränke einzuschränken, die der zweiten hingegen bestrafen die Säufer und solche Wirtsleute, welche das Schankrecht für Alkoholgetränke zum Schaden der Gäste missbrauchen. Von den Präventivmassregeln kehren sich manche gegen die Produktion von Spiritus und Branntwein, bei den Mohamedanern sogar gegen die Fechsung des Weines, andere bezwecken eine Verminderung der Gasthäuser und Schenken, Besteuerung der Con-

cessionen für die Produktion und den Ausschank von Spiritus und Branntwein. Ueber den echt amerikanischen Vorschlag, die Spiritus-Produktion zu beschränken, werde ich nicht sprechen. Der Spiritus im Fasse ist ein unschuldiges Ding. Infolge einer derartigen Vorkehrung würde so manches unserer Länder und so manche Industrie verfallen, welche auf die Consumption des Spiritus sich stützen, kurz — eine derartige Einrichtung wäre ein Nonsens. In unserer Monarchie gelten derzeit Massnahmen präventiven Charakters: die Ministerialverordnung vom 3. April 1855, pag. 402, welche die Zeit, wie lange Schenken offen gehalten werden dürfen und die Kontrolle derselben, bestimmt.

Wäre die Verordnung präzise durchführbar, so könnte manches mit derselben erreicht werden. Weil aber die Kontrolle über die Schenken den Gemeinden anvertraut ist, und diese in der grossen Mehrheit, den Verordnungen Geltung zu verschaffen, keine Macht besitzen, so bleibt jene Verordnung meistens auf dem Papiere. Wir stehen somit vor der Frage, ob wir die Sachen, so wie sie stehen, belassen sollen, bis die Gemeinden erstarken, oder aber ob denselben das Aufsichtsrecht über die Schenken abgenommen werden soll, zu welchem Behufe man das Gemeindegesetz abändern müsste. Dass man den Gemeinden alle Polizeiangangehenheiten abnehmen solle, dafür könnte ich nicht einraten; mit dem Augenblicke einer derartigen Veränderung kämen die Gemeinden um ihre Autonomie und die politischen Behörden würden wieder absolut herrschen; — sehr bald befänden wir uns in Bach's Periode! Unseren Verhältnissen angemessen wäre es, wenn sich mehrere Gemeinden zur gemeinschaftlichen Amtirung im übertragenen Wirkungskreise vereinigten. Obendrein sollte die k. k. Gendarmerie beauftragt werden, auch derartigen grossen Gemeinden Assistenz zu leisten, denn nur auf diesem Wege könnte der Vollzug der oben citirten Verordnung leichter kontrollirt werden.

Ein zweites Gesetz präventiven Charakters besitzen wir in der Gewerbenovelle vom 15. März 1883, wo die §§. 17, 18 und 19 den Vorgang hinsichtlich der Schenken bestimmen. Würde man strenge nach den angeführten Paragraphen vorgehen, und würden die Bürgermeister mit ihrem hierin massgebenden Worte, namentlich in Rücksicht der Gewinnung neuer Concessionen ihre Pflicht erfüllen, so würde wohl mancher Auswuchs beseitigt werden können. Wenn die Gewerbebehörde im Sinne des §. 18 bei dem Bürgermeister anfragt, ob der Bittsteller in Rücksicht der Concession ein verlässlicher und gut beleumundeter Mensch sei, ob ein Bedarf der Bevölkerung diesbezüglich vorliege, so wird wohl jeder Gemeindevorstand nach seinem Gewissen in den meisten Fällen verneinend sich erklären. Höchst erspriesslich wäre eine Verminderung der Schänken. Ohne Zweifel verbreitet sich die Trunksucht, wenn in jedem zweiten oder dritten Hause eine

Schänke sich befindet, denn je grösser die Gelegenheit, desto mehr wird getrunken. Nicht unberechtigt klagt Reclam, dass weder Kriege mit ihren Consequenzen, noch der Mangel an Frömmigkeit in dem Masse die Rohheit, welche Gerichts- und Polizei-Akten jedes Landes bezeugen, verursachen, als die unglaubliche Anzahl Schänken, welche Woche für Woche an die schon bestehenden sich anschliessen. Unglaublich und doch wahr ist es, dass in einigen Gegenden Krains bereits je eine Schänke auf dreissig Menschen kömmt.

Erwiesenermassen richtet sich die Trunksucht nach der Anzahl der Schänken in dem Bezirke. Der Bestand so vieler Wirtschaftshäuser liefert den Beweis für einen so grossen Branntweinabsatz, dass dieselben in dieser Anzahl sich erhalten können.

Die Zahl der Branntweinschänken steht in keinem Verhältnisse zum Bedarfe, da ja der Genuss des Branntweines überhaupt kein Bedürfniss, höchstens ein eingebildetes ist: je mehr Schänken, desto mehr Säufer; je leichter der Einzelne in jedem Bezirke zu jeder Zeit und um jeden Preis den Branntwein erhält, desto öfters geniesst er ihn, bis er ihm zum eingebildeten Bedürfnisse, dessen er sich nicht mehr erwehren kann, wird.

Zur Verminderung der Branntweinschänken und des Branntweingenusses hat man in vielen Ländern eine hohe Steuer auf Branntwein oder Spiritus oder die Schänken gelegt. Auch bei uns besteht eine solche Steuer: die Schanksteuer. Wollte nun jemand eine Verminderung des Branntweingenusses infolge dieser Steuer annehmen, so befindet er sich in einem gewaltigen Irrtum. Trotz der Schanksteuer ist der Branntwein noch derart billig, dass er leicht die Konkurrenz mit Wein oder Bier aushält, und der niedrige Preis verführt so manchen zum Trinken.

Die Steuergesetze üben keinen besonderen Einfluss auf die Verminderung des Branntweingenusses aus; ist die Steuer zu niedrig, so ist der Branntwein zu wohlfeil, wird hingegen die Steuer über einen gewissen Betrag hinaus erhöht, so beginnt der Betrug und der Schleichhandel.

Diese Erfahrung machte die nordamerikanische Union. Nach der Beendigung des Bürgerkrieges standen die Finanzen sehr schlecht und die vereinigten Staaten belegten alle Produkte und so auch den Spiritus mit hohen Steuern. Nebst der Einkommen- und der Schanksteuer mussten 110 Dollars von einem Hektoliter Spiritus gezahlt werden. Die Folge dessen war, dass der Spiritushandel aus der Hand redlicher-Kaufleute in die Hände von Schmugglern und Betrüger überging, sowie dass eine Unzahl Winkelfabriken zur Spiritusfabrikation erstanden. Im Jahre 1867 wurde in New-York öffentlich der Spiritus viel wohlfeiler verkauft, als die auf Spiritus gelegte Steuer sich belief.

Die Betrügereien gingen so weit, dass in den Zollniederlagen und Magazinen Spiritusfässer entleert, hernach mit Wasser ange-

füllt und an irgend eine fingirte Firma in dem oder jenem europäischen Hafen versendet wurden. Die Spiritussteuer wurde auf 90 Millionen Francs herabgemindert. Den gewaltigen Betrügereien konnte man nicht anders erfolgreich begegnen, als dass die Steuer von 10 auf 3 Francs per Gallone herabgedrückt wurde. Infolge dessen vermehrten sich die Einnahmen in der Spiritusfabrikation von 90 auf 225 Millionen Francs. Jedenfalls muss, beabsichtigt man eine Verminderung des Branntweingenusses, der Preis des Spiritus, aus welchem heutzutage fast ausschliesslich der Branntwein zum Getränke gemischt wird, um so viel erhöht werden, dass der Branntwein teurer wird, als Wein oder Bier. Diese Massregel würde einigermassen die Leute von dem Branntweingenusse abwenden, und dem Weine oder Biere zuwenden. Auf solche Säufer hingegen, die nach ihrer Meinung ohne Branntwein nicht existiren können, wird keine Preiserhöhung eine Wirkung ausüben. Sehr heilsam erscheint mir das englische Gesetz vom 28. August 1860. Dort besteht eine für die Produktion des Spiritus sehr niedrige Steuer. Der Spiritus nämlich, der zu industriellen Zwecken verwendet werden soll, wird dermassen denaturalisirt, dass er ungeniessbar wird; der zur Consumption bestimmte Spiritus hingegen wird in Zollhäusern aufbewahrt und mit vier Schillingen per Gallone besteuert: d. i. mit 5 Fr. von vier und einem halben Liter. Im österreichischen Reichsrath wird ein neues Gesetz zur Besteuerung des Spiritus beraten, und woferne es bei dem Entwurfe verbleibt, wird man an Produktionsteuern gegen 9 kr. per Liter bezahlen. Unsere internationale und politische Lage lässt die Erwartung nicht zu, dass der zum Consume bestimmte Spiritus so hoch besteuert würde, dass unser Wein oder Bier mit dem Branntwein wirksam konkurriren könnte.

Früher oder später wird die Regierung mit Rücksicht auf die allzugrosen Lasten, welche ihr in den Spitälern, Irrenanstalten und Gefängnissen durch solche Leute erwachsen, welche der übermässige Branntweingenuss in diese Anstalten gebracht hat, auf die Beschränkung des Branntweingenusses hinarbeiten müssen, gezwungen hiezu durch den Gedanken, die Bevölkerung zur Verteidigung des Vaterlandes wehrhaft zu erhalten. Wie sehr die Bevölkerung in Oberkrain, ehemals die kräftigste in ganz Krain, durch den Branntwein geschwächt wird, erhellt aus dem unzulänglichen Resultate der heurigen Rekrutirung in Stein und Krainburg, wo das angesetzte Contingent nicht gedeckt werden konnte. Repressiv-Gesetze mit der Geltung für unsere ganze Reichshälfte haben wir bisher nicht, einen einzigen Paragraph im Strafgesetze ausgenommen, der die auf Gerüsten und Dächern Beschäftigten im Falle der Berausung, sowie jene Dienstboten, welche in der Trunkenheit durch ihre Nachlässigkeit Feuersbrünste verursachten, — mit Strafen bedroht.

Für Galizien wurde ein Gesetz mit dem 19. Juli 1877 publicirt, welches Leute, die sich berauschen, sowie Gastwirte, welche ihre Concession zur Berauschung der Leute missbrauchen, mit Strafe bedroht. Das betreffende Gesetz wird auch unseren Verhältnissen entsprechen, und müsste man an den Reichsrat eine Petition richten, dass er ein ähnliches Gesetz auch für unser Land beschliesse. Alle aufgeführten Massregeln aber werden, der Erfahrung in anderen Ländern gemäss, das Branntweintrinken nicht beseitigen können. Nach meinem Dafürhalten müsste der Spiritusverkauf jenen Bestimmungen unterworfen werden, welche hinsichtlich des Verkaufes von Schiesspulver, Giften und Arzneien in Kraft bestehen. Wer Spiritus zu industriellen Zwecken braucht, bekäme ein Certificat von der politischen Behörde, womit er sich beim Spiritusverkäufer auswiese, um die in dem Certificate angeführte Quantität zu erhalten. Diese Beschränkung des Spiritusverkaufes ist um so notwendiger, weil alle noch so strengen Gesetze bezüglich des Branntweines illusorisch werden, indem sich der Einzelne, wenn er keinen Branntwein erhält, in der nächstbesten Handlung Spiritus kauft, und durch Vermengung mit Wasser seinen Branntwein herstellt.

Mit Rücksicht auf meine Begründung stelle ich folgende Anträge:

Die hohe Enquete möge beschliessen:

„1. Der Landtag wird ersucht, die Frage zu ventiliren, ob die Errichtung von Speise-Stationen auf dem Lande „für Bettler und Tagelöhner“ nicht erspriesslich wäre.“

Dr. Doleneč: Mit diesem Vorschlage kann ich mich durchaus nicht einverstanden erklären, weil die Errichtung derartiger Speise-Stationen das Gesetz gegen Landstreicher einschränken würde. Damit würde man solchen Leuten eine Gattung Hôtels schaffen, und Landstreicher ins Land locken. Für heimische Arme sorgen die Gemeinden selbst, Niemandem soll jedoch die Hoffnung in Aussicht gestellt werden, dass er, wenn er etwa verarmt und die Welt durchstreicht, versorgt werden wird.

L. Svetec: Mir scheinen die Anträge des Herrn Dr. Samec wohl durchdacht zu sein. Die heutigen Beschlüsse sind jedoch noch keine endgiltige Schlussfassungen, sondern es werden nur Informationen für den Reichsrat ausgearbeitet. Deswegen bin ich nicht für eine eingehende Erörterung der Vorschläge, sondern man möge sie, im Hinblick auf den guten Kern, den sie enthalten, alle en bloc annehmen.

Dr. Poklukar: Ich stimme darin überein, dass die Vorschläge des Herrn Referenten manches für sich haben, allein der erste Antrag möge separat erledigt werden, da ich nicht die Errichtung von eigenen Restaurationen und Gasthäusern für Bettler auf dem Lande befürworten kann. In unserem Lande erhalten

die Bettler selten wo Geld, grösstenteils nur ein Stück Brot, irgend ein Nahrungsmittel, Mehl u. dergl.

L. Svetec: Ich hatte nicht das, was Herr Dr. Poklukar meint, vor Augen. Der Vorschlag des Herrn Dr. Samec bezieht sich mehr auf die sogenannten „Reisenden“, welche auf bevölkerten Strassen dahinziehen. In Littai, beispielsweise, wo der Andrang fremder Bettler ein so bedeutender ist, wäre eine derartige Speiseanstalt für dieselben sehr zweckdienlich, denn hernach dürften sie nicht im Orte herum betteln. Auf diese Weise könnte man leicht etwas für die Armen tun, wie sich dieses als sehr erspriesslich in anderen Staaten erwiesen hat.

Bei der Abstimmung wurde der erste Antrag des Berichterstatters abgelehnt.

Referent **Dr. Samec:** „2. der Landtag möge an die Regierung eine Petition richten, dass dieselbe dem Reichsrate ein Gesetz gegen Trunksucht für Krain vorlege, wie Galizien ein ähnliches schon besitzt.“

Dr. Vošnjak unterstützt den Antrag, weil mit einem derartigen Gesetze sicherlich einige Abhilfe geschafft würde. Uebrigens grassirt in Kärnten das Branntweintrinken noch ärger, als bei uns in Krain, und wie dies aus den Berichten der Gemeindeämter erhellt, wurde diese Pest nach Oberkrain eigentlich aus Kärnten eingeschleppt. Doch auch moralische Einflussnahme auf die Bevölkerung ist notwendig, wie denn z. B. ein Pfarrer in Innerkrain in seiner Pfarre den Branntweingenuss durch seine Einflussnahme nahezu völlig abgeschafft hat.

Die Branntwein-Schanksteuer ist erwiesenermassen zu niedrig gegriffen. Die schwedische Regierung verlangt für die Lizenz bis 500 Mark, um einigermassen dem Branntweintrinken zu steuern, welches sich dort entsetzlich verbreitet hat. In Schweden consumirte man im Jahre 1882, 391.500 Hktl. Spiritus im Werte von 29.700.000 fl. In den Städten rechnet man per Kopf 20 Liter.

Der Antrag des Referenten wird angenommen.

Referent **Dr. Samec:** „3. der Landtag möge an die k. k. Regierung die Bitte richten, dass der für den Consum bestimmte Spiritus so hoch besteuert werde, dass Wein und Bier mit Branntwein die Konkurrenz aushalten kann.“

J. Potepan: Ich kann diesem Antrage nicht beitreten und beantrage, dass die heimischen Produkte, als Korn-, Wachholderbranntwein, Slivovitz, Erdbeerbranntwein u. a. aus der beabsichtigten Bestimmung ausgeschlossen würden.

Dr. J. Namorš: Ich unterstütze diesen Vorschlag, da in vielen Gegenden arme Leute in dem Einsammeln von Wachholderbeeren, welches grossenteils die Kinder besorgen, ihren Erwerb finden. Deshalb möge man die heimischen Produkte ausnehmen.

Dr. Vošnjak: Hier handelt es sich um Spiritus allein, aus welchem der Schnaps oder der Fusel fabricirt wird. Viele Pfarrer empfehlen in ihren Berichten entweder das gänzliche Verbot des Spiritusverkaufes oder aber eine sehr hohe Besteuerung desselben. Ueberhaupt wiederholt sich in den von den Pfarrämtern eingesandten Berichten die Klage, dass der aus Spiritus erzeugte Schnaps in immer grösserer Menge Verbreitung finde, und mit Recht konnte jener Pfarrer seinen Pfarrinsassen, welchen das Dorf abgebrannt war, vorhalten, dass ihnen das Feuer weniger Schaden verursacht habe, als der Branntwein — und die Leute haben das stillschweigend zugestanden.

Referent **Dr. Samec:** Mein letzter Antrag lautet: „4 die Enquete anerkennt als die beste Massnahme zur Beseitigung des Branntweingenusses, den Spiritusverkauf jenen Bestimmungen, welche hinsichtlich des Verkaufes von Giften in Geltung sind, zu unterwerfen.“

Dieser mein Antrag wäre sicherlich der nützlichste, falls er das Glück hätte, bei der hohen Regierung durchzudringen. Der Spiritus ist einem Gifte ähnlicher, als einem Getränke, und wenn die Regierung den Verkauf von Giften, Heilmitteln, des Schiesspulvers u. s. f. einschränkt, warum sollte sie nicht den Spiritusverkauf begrenzen. Wer Spiritus bei seinem Gewerbe notwendig hätte, müsste von der k. k. Bezirkshauptmannschaft sich mit einer Lizenz ausweisen, für den Consum hingegen dürfte Spiritus den Leuten nicht verabfolgt werden. Wäre diese Bestimmung erreichbar, so wäre nach mancher Richtung hin eine Abhilfe geschaffen.

Dr. Ritter Bleiweis-Trsteniški: Als Arzt der Landes-Irrenanstalt muss ich diesen Antrag auf das wärmste befürworten. Spiritus ist ein wahres Gift, denn die paralytischen Krankheiten werden grösstenteils nur durch den Branntweingenuss verursacht. Viele Geisteskrankheiten sind Consequenzen des Branntweintrinkens und so füllen sich die Spitäler und Irrenhäuser und das nationale Vermögen wird hiedurch geschädiget.

Der Antrag des Referenten wird angenommen und hiemit der Bericht über diesen Punkt abgeschlossen. Der Herr Landeshauptmann schliesst die Sitzung.

Vierte Sitzung

am 18. April 1884, um 4 Uhr Nachmittags.

Vorsitzender Landeshauptmann Graf Thurn-Valsassina.

VII. Verschiedene Anträge.

L. Svetec: Ich habe vorerst über die Gebühren bei den Uebertragungen der bäuerlichen Besitzungen zu referiren. Rück-

sichtlich der Gebühren bei den Uebertragungen von Bauernhöfen im Todesfalle des Besitzers divergiren die Ansichten der Steuerbehörden keineswegs. Anders verhält es sich bei den Uebertragungen unter den Lebenden. Die Ministerialverordnung schreibt in dem Falle der Uebertragung bei Lebzeiten, wenn die Eltern ihren Kindern das Besitztum überlassen, dasselbe Vorgehen rücksichtlich der Gebühren, wie bei Uebertragungen nach dem Tode vor. Dennoch ist es in Krain Usus geworden, diese Uebertragungen wie bei einem Besitzverkaufe zu behandeln und das ist ein grosser Unterschied. Beispielsweise betrage das unbewegliche Vermögen 1000 fl., der Vater stirbt und hinterlässt seinem Sohne die Besizung, auf welcher z. B. 500 fl. Schulden haften, so zahlt der Sohn von 500 fl. reinen Vermögens zu 1⁰/_c, von 1000 fl. aber 1¹/₂⁰/_o, mithin zusammen 1¹/₂⁰/_o, was demnach 25 fl. beträgt. Überlässt hingegen eben derselbe Vater bei Lebzeiten seinem Sohne die Besizung, so zahlt der Sohn nach der geltenden Praxis von den gesammten 1000 fl. 3¹/₂⁰/_o ohne Rücksicht uuf die Schulden, was für ein uns dasselbe Vermögen 43 fl. 75 kr. beträgt. Ehemals war dem nicht so. Aus diesem Anlasse gab es schon oft Beschwerden. In Laibach hielt man sich stets an den dem Bauer nachteiligen Grundsatz; in Wien wurde die Frage zuerst stets in einem für den Bauer günstigerem Sinne gelöst, gegenwärtig tritt man aber auch in Wien der Ansicht unserer Finanzbehörde bei. Die Frage kann hier ihre Lösung nicht finden, doch wäre es vielleicht erreichbar, dass die Behörden zur alten Uebung zurückkehren, welche in Steiermark noch immer in Kraft besteht. Die endliche Annahme des neuen Gebührengesetzes, welches den kleineren Besitzern grosse Erleichterungen bietet, wäre wol sehr am Platze. Ich möchte deshalb beantragen:

„Se. Hochwolgeboren der Herr Landespräsident möge ersucht werden, bei den Finanzbehörden, und wenn nötig beim hohen Finanz-Ministerium dahin zu wirken, dass in Krain die alte Praxis wieder hergestellt werde, wornach die Percentualgebühren von Uebertragungen, welche zwischen Eltern und Kindern bei Lebzeiten abgeschlossen werden, so bemessen werden, wie bei jenen, welche aus Anlass des Ablebens geschehen. Der Landesauschuss hingegen wird ersucht, diese Bitte dem k. k. Landespräsidenten zu überreichen“.

L. Robič: Ich muss den Antrag des Referenten sehr warm unterstützen, weil mir ein solches divergirendes Verfahren bei der Gebührenbemessung aus eigener Erfahrung bekannt ist. Aehnlich verfuhr man jedoch schon im Jahre 1851. Damals hatten wir für die indirecten Steuern zwei Finanzbehörden im Lande: eine in Laibach, die andere in Rudolfswert. So oft eine Vermögensübertragung von Eltern auf die Kinder und umgekehrt stattfand, wurde die Percentualgebühr von dem unbeweglichen Vermögen in Lai-

bach mit $1\frac{1}{2}\%$, in Rudolfswert hingegen grösstenteils mit $3\frac{1}{2}\%$ bemessen. Um nun die Ursache des verschiedenartigen Vorganges bei der Besteuerung zu erfahren, wendete ich mich dienstlich an die Rudolfswerter Finanzbehörde um Aufklärung, welche ich jedoch nicht erhielt. Noch einen andern Umstand hätte ich in der Angelegenheit hervorzuheben. Die Percentualgebühr von dem unbeweglichen Vermögen wird nicht etwa nach dem Bekenntnisse der Partei, oder nach dem Verhältnisse der Grundsteuer bemessen, sondern nach den auf dem betreffenden Besitztume intabulirten Schulden. Oftmals ist nun die eine oder die andere Schuld schon gezahlt, was jedoch die Partei nicht erweisen kann, weil sie die betreffende Bestätigung verloren oder verlegt hat; auch amortisirte sie nicht die bezügliche Schuld, aus Furcht vor den Amortisationskosten. Die Schuldsumme zur Basis des Besitzwertes zu nehmen, erscheint mir deshalb ganz ungerechtfertigt, und durch ein solches Vorgehen wird die Percentualgebühr unverhältnismässig erhöht. Für die Gebührenbemessung gelte entweder der angezeigte, oder der, nach der Grundsteuer des betreffenden Besitztumes berechnete Wert. Noch muss ich bemerken, dass nach den gegenwärtigen Bestimmungen in der Frage, ob diese oder jene Gebühr richtig bemessen ist oder nicht, das letzte Wort immer das Finanzministerium hat, welchem die Eintragungen von den Steuerämtern zur Durchsicht zukommen, und oft ereignete es sich, dass ein Gegenstand, welcher schon in zweiter Instanz durch die Finanzbehörde entgeltig seine Beurteilung erfahren hatte, beziehungsweise wenn die frühere Bemessung schon rechtskräftig geworden war, an jener Stelle doch noch irgend ein Mangel beanstandet wurde, weswegen die Parteien, wenn auch sehr ungerne, nachzahlen mussten. Damit bringt man jedoch die Bevölkerung in Verwirrung. Nach meiner Ansicht hat jene Behörde kein derartiges Censurrecht, woferne gegen die früheren Entscheidungen keine Beschwerden eingelaufen sind. Daraus ist nur das Bestreben, sehr bedeutende Einnahmen zu erzielen, ersichtlich. Der Sackel jedoch, in welchen die Steuern fallen, ist so zu sagen ein Danaidenfass, welches niemals vollgefüllt werden kann. Weil die Gebührengesetznovelle im Reichsrath bald zur Tagesordnung kommt, so mache ich die anwesenden Herren Reichsrathsabgeordneten auf jene erwähnten Unzukömmlichkeiten aufmerksam, welche nach Möglichkeit beseitigt und Bestimmungen getroffen werden mögen, welche in dieser Angelegenheit Geltung haben sollen.

A. Ogulin fügt bei, dass sogar von Müttern, welche ihren Kindern zur Vergrösserung des Erbtheiles ihre Mitgift überlassen, eine $3\frac{1}{2}\%$ Gebühr beansprucht wird. Schlimm fällt auch dem Landmanne die Bezahlung der Gebühr innerhalb 30 Tagen. Deswegen beantrage ich:

„1. Vom unbeweglichen Vermögen soll ein Gebühren-Aequivalent entrichtet werden

2. Von den Fahrnissen möge die Gebühr nach einem mässigen festen Tarife berechnet werden

3. Wenn das Aequivalent nicht angenommen wird, sollen

- a) die Gebühren nur nach dem reinen Werte bemessen,
- b) bei Verlassenschaften oder Übertragungen dürfen die Gebühren nicht erhöht werden, wenn mit den Lasten, welche aus den Ehepakten hervorgehen, mehr Schulden als Vermögen übernommen, und durch die mütterliche Mitgift die Erbteile vergrössert werden,
- c) der dreissigtägige Termin für die Gebühreneinzahlung möge beseitiget und längere zinsfreie Termine bewilligt werden; z. B. für 10 fl. bis zu 30 Tagen, von 10 bis 20 fl. zwei Monate u. s. f.“

J. Kersnik erwähnt, dass im Bezirke Egg die Finanzbehörde nicht nur $3\frac{1}{2}\%$, sondern weit mehr verlangt habe, weil sie jede Resitzübertragung von den Eltern auf die Kinder als einen Kaufvertrag ansieht. Die Finanzbehörde beanspruchte beispielsweise von einem Besitze im Werte von 5500 fl. für 500 fl., soviel als Schulden darauf haften, zu 1% , von 5000 fl. hingegen zu $3\frac{1}{2}\%$. Ich habe deshalb an das hohe k. k. Finanzministerium recurriert, und wenn die Beschwerde nicht zu Gunsten und im Sinne der Partei entschieden werden wird, werde ich die Beschwerde beim Verwaltungs-Gerichtshofe einreichen.

Referent **Lukas Svetec**: Die Thatsache, welche der Vorredner angeführt, es werde im Egger Bezirke von den Finanz-Organen im Einverständnisse mit dem Finanzpräsidium in Laibach derart vorgegangen, ist mir ganz neu. Hieraus geht wohl deutlich hervor, wie sehr die Ansichten der Finanzbeamten divergiren, denn die Praxis bei der Festsetzung der Gebühren ist in jedem Bezirke und jedes Jahr eine andere. Evident notwendig ist es, darauf hinarbeiten, so viel Klarheit in das Gesetz zu bringen, dass von den Finanz-Organen conform vorgegangen werde, und dass nicht im Todesfalle ganz so, wie wenn die Besitzung verkauft würde, die Bemessung statffinde.

Die Anträge des Herrn Ogulin betreffend ist es sehr schwer irgend eine Meinung aus dem Grunde zu äussern, weil ihre Consequenzen unbekannt sind. Bei juristischen Personen gibt es keine Eigentumsveränderungen, bei anderen Besitztümern hingegen kommen sie häufig, mitunter schon alle drei Jahre vor. Ich kann demnach diesen Vorschlag nicht anempfehlen. Hinsichtlich der Termine ist der Gedanke des Herrn Ogulin ein guter, es wäre nur angemessen, dass die Termine auch auf drei Jahre ausgedehnt würden, doch die Basis dieser Termine mit bestimmten Fristen müsste zum Gesetze werden.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Herrn Svetec angenommen, hernach der dritte Antrag des Herrn Ogulin, wogegen der 1. und 2. abgelehnt werden.

Herr Landespräsident Freiherr von Winkler verspricht die Befürwortung und Unterstützung der Wünsche der Enquete an kompetenter Stelle.

Berichterstatter **L. Svetec**: Der Reichsrat wird sich in Bälde mit der Gebührengesetznovelle beschäftigen, deshalb möchte ich noch folgenden Antrag stellen:

„Der Landtag möge eine Petition an den Reichsrat beschliessen, dass in der Gebührengesetznovelle Erleichterungen für die bäuerlichen Besitzungen beschlossen werden, und zwar:

- a) Die Uebertragungen unter Lebenden sind jenen im Todesfalle gleich gestellt,
- b) die Stempelgebühren für Beträge bis 50 fl. werden auch in nichtstreitigen und Grundbuchsangelegenheiten für Eingaben auf 12 kr., und von Beilagen und Rubriken auf 10 kr. herabgesetzt.“

L. Robič: Die Finanz-Organe sehen von Zeit zu Zeit die Akten bei den verschiedenen Behörden durch, um sich zu überzeugen, ob denn immer die richtigen Stempel und in der gesetzlichen Grösse verwendet werden. Finden dieselben Mängel, so müssen die Parteien nicht nur den Abgang, sondern auch die Strafe bezahlen, welche ihnen deswegen auferlegt wird, diese Strafe dürfte ihnen aus dem Grude nicht dictirt werden, weil die Parteien hiebei gewöhnlich ganz schuldlos sind, vorzüglich aber in dem Falle, wenn mit ihnen die Protocolle von den betreffenden Beamten aufgenommen waren; die Partei bringt ja so viele Stempel, als der betreffende Beamte oder der Verfasser der Schriften verlangt.

Wenn die Beamten oder Verfasser der Urkunde das Stempelgesetz unrichtig commentiren, wie kann man von der Partei verlangen, dass sie es besser verstehe. Dem Staate verbleibt nun von den bezüglichen Strafen sehr wenig, weil den grössten Teil davon der Beamte erhält, welcher den Mangel aufgedeckt und der Finanzbehörde angezeigt hat. Zur Zeit meiner Dienstleistung legte man in solchen Fällen den Parteien keine Strafe auf, sondern beanspruchte nur die Nachzahlung des Abganges. Die betreffenden Revidenten erhielten auch ebenfalls keine Tantiemen. Ich beantrage demnach zu dem Antrage des Herrn Referenten Svetec folgenden Zusatz:

„Bei der k. k. Regierung wäre dahin zu wirken, dass wenn bei einer Revision auf den Eingaben oder Protocolen ein Stempel bemängelt wird, nicht die Partei in die Strafe verfällt, sondern nur zur Nachzahlung des Abganges verhalten werde.“

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Referenten mit dem Satze des Herrn Robič angenommen.

Referent **L. Svetec**: Ich habe den Auftrag über die Bildung von heimischen oder Friedens-Gerichten zu berichten, und ich muss unumwunden bekennen, dass mir die Stellung eines besonderen Antrages diesbezüglich nicht notwendig erscheint. Das geltende Gemeindegesetz gewährt den Leuten Gelegenheit, sich solche Friedens- oder Gemeindegerichte zu bilden, wenn sie sich derselben nur bedienen wollen.

Für Aufstellung von Curatoren für verschwenderische Besitzer sorgen ebenfalls hinlänglich die bisherigen Gesetze, deswegen bedarf man auch in der Angelegenheit keiner neuen Gesetze, und auch diesbezüglich stelle ich keinen Antrag.

Was die Beseitigung der Geschwornengerichte anbelangt, so muss ich bemerken, dass dieselben eine freisinnige Institution sind, dieselbe ist nur der heutigen Generation noch etwas neu. Dass die Geschwornengerichte ziemlich lästig und kostspielig sind, hat ebenfalls seine Richtigkeit, doch fällt es schwer, nach einem so kurzen Zeitraume Veränderungen vorzuschlagen, und ich könnte mich nicht für eine Einschränkung der Geschwornengerichte in irgend welcher Richtung aussprechen. Wir wissen ja nicht, was für Zeiten kommen werden, wir können eine reactionäre Regierung erhalten, und dann werden die Geschwornengerichte ihren Wert erweisen. Rütteln wir also nicht an dieser Institution. Es wäre jedoch dahin zu wirken, dass die Geschwornengerichte der Bevölkerung zugänglicher gemacht würden und mit geringeren Kosten als dies gegenwärtig der Fall ist, verbunden wären, dazu würde eine Vermehrung der Geschwornenzahl beträchtlich beitragen, so dass nur selten dieselben Geschwornen an die Reihe kommen würden. Gegen eine Verkürzung der Rechte der Geschwornen, sowie gegen eine eventuelle gänzliche Beseitigung der Geschwornengerichte muss ich mich unbedingt aussprechen.

E. Dev bemerkt, dass rücksichtlich der Friedensgerichte bereits gesetzliche Bestimmungen feststehen, nur müssten sie der Bevölkerung gehörig verlautbart werden. Deswegen stellt er den Antrag:

„Die hohe Enquete möge sich im Wege des Landesausschusses für die Einführung des Gesetzes vom Jahre 1873 über den gütlichen Vergleich zwischen den Parteien bei den Gemeinden verwenden, zu welchem Behufe das betreffende Gesetz unter die Gemeinden zur Verteilung gelangen möge.“

M. Bavdek: Ich möchte beantragen, dass den Gemeinden das Recht erteilt würde, durch das Bürgermeisteramt solche Männer zu bestellen, welche im Falle geringfügiger Streitigkeiten zwischen eigensinnigen Leuten, wo es sich oft nur um eine Grenze oder ein unbedeutendes Stück Landes, das nicht über 5 bis 10 Gulden

wert ist, handelt, für welche mitunter mehrere Hunderte von Gulden verprocessirt werden, -- das Entscheidungsrecht hätten.

Dr. J. Namorš: Ich muss constatiren, dass sich die Angehörigen unserer Gemeinde sehr oft der Friedensgerichte bedienen; ja selbst aus den Nachbargemeinden, weil das Gericht zu entfernt ist, kommen Leute deshalb zu uns.

Der Antrag des Referenten über die Vorschläge, betreffend die Geschwornengerichte und die Friedensgerichte, zur Tagesordnung überzugehen, wird sodann angenommen. Den Antrag des Herrn Dev wird der Landesauschuss zur Kenntniss nehmen. Der Antrag des Herrn Bavdek wird abgelehnt.

Zur Verhandlung kommt der Antrag des Referenten: über die Bestellung von Curatoren für verschwenderische Besitzer auf Vorschlag der Gemeinde zur Tagesordnung überzugehen.

Dr. Vošnjak erwähnt, dass in vielen Fällen weder die Gattin noch die Familie es wagen, die Bestellung eines Curators für den verschwenderischen Grundbesitzer zu verlangen. Da wäre wol eine Vermittlung durch die Gemeinde am Platze, und die Annahme des betreffenden Antrages aus diesem Grunde wünschenswert.

Dr. Dolenc: Jedermann ist berechtigt, den verschwenderischen Hauswirt dem Gerichte anzuzeigen, welches sodann die Aufgabe hat, die Sache zu untersuchen und hierüber dem Landesgerichte Anträge zu stellen, falls es notwendig ist, einen solchen Besitzer unter Curatel zu stellen. Ich stimme deshalb dem Herrn Svetec vollkommen bei, den Gemeinden kein grösseres Recht, welches sie möglicherweise misbrauchen könnten, einzuräumen.

J. Kersnik: Bereits das Reichsgesetz räumt den Gemeinden dieses Recht ein, und verpflichtet sie auch, zu solchen Anzeigen. Sonst weiss ich aber aus meiner Praxis, dass das Landesgericht sobald nur einige Momente hiefür vorhanden sind, sehr gerne die Kuratel über den Verschwender verhängt und fast überall ist die Gattin diejenige, welche ihren Mann als Verschwender denuncirt.

Sodann wird der Antrag angenommen. Über den Antrag, die Geschwornengerichte für die gewöhnlichen Verbrechen einzustellen, wird nach dem Antrage des Referenten zur Tagesordnung übergegangen.

Landtagsabgeordneter **Johann Kersnik:** Ich habe über den Antrag auf Beseitigung der Steuer-Executoren zu referiren. Weil in dieser Angelegenheit schon im Landtage des Oeffteren gesprochen und Beschlüsse gefasst worden sind, so werde ich mich nur kurz fassen. Aus den Ausweisen über die Steuer-Eintreibungen in Krain ist ersichtlich, dass für die Steuer-Executoren ein namhafter Betrag der Steuerzahler, nämlich 4% des eingetriebenen Betrages der directen Steuer verausgabt wird, das ist 49.000 fl. Da nun alle Steuer-Executoren in Krain die Regierung nicht höher als 20.000 fl. zu stehen kamen, so profitirte

der Staat 30.0000 fl., welche Gelder Herr Baron Apfaltrern im krainischen Landtage seinerzeit treffend als eine unmoralische Steuer stigmatisirt hat. Auch ich habe mich mit den Ursachen des Wachsens der Gebühren für die Steuer-Executoren in unserem Lande beschäftigt, und ich muss erklären, dass daran am meisten der ungünstige Mai-Termin, in welchem die Steuern eingetrieben werden, schuldtragend ist. Damals hat der Landmann kein Geld, auch nichts Verkäufliches, während er in den darauffolgenden Monaten leicht Getreide, Wein, Schweine u. s. f. zu Märkte führen kann. Die Ausweise liefern den Beweis, dass zu jener Zeit die meisten Steuern geschuldet werden, und dass sich damals die meisten Gebühren für die Steuer-Executoren ansammeln. Der hohe krainische Landtag hat sich diesfalls an die hohe k. k. Regierung, behufs Vermittelung beim Finanz-Ministerium gewendet, doch bisher ist noch nichts geschehen und es verbleibt beim Alten. Jedenfalls wäre eine Herabminderung der Strafen, welche bezahlt werden, angezeigt. Die Institution der Steuer-Executoren an und für sich ist nicht zu verwerfen, da ja die Schätzungen durch Steuerbeamte noch viel mehr kosten würden; doch müssten dieselben wolfeiler, als bisher sein. Demnach empfehle ich, dass sich die geehrte Enquete an die Anträge des Landtages anschliesse und stelle deshalb den Antrag:

Die Enquete möge beschliessen:

„Dem Beschlusse des krainischen Landtages in der 10. Sitzung vom 10. Mai 1883, bezüglich des Einzahlungs-Termines der Steuern und rücksichtlich der Abänderung der Institution der Steuer-Executoren wird vollkommen beigegeben, und, die hohe Regierung im Sinne dieser Resolution um die Einführung der beantragten Erleichterungen ersucht.“

A. Ogulin äussert den Wunsch, dass aus den eingezahlten Gebühren für Steuer-Executoren die Ausgaben, welche den Gemeinden durch ihre Vermittlung erwachsen, vergütet werden mögen.

Robič beantragt, man möge die Regierung ersuchen, dass die Gebühren für Steuer-Executoren auf die Hälfte reducirt werden.

Referent **Kersnik**: Ich möchte nur auf die Bemerkung des Herrn Ogulin hin, erwähnen, dass die Gemeinden für die Vermittlung bei der Steuerexecution keine Ausgaben zu bestreiten haben.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Referenten mit dem Zusatze des Herrn Robič angenommen.

Landtagsabgeordneter **Klun**: Mir fiel die Aufgabe zu, über das unbeschränkte Eherecht zu referiren. Sicherlich brauche ich nicht auf die üblen Folgen hinzuweisen, welche aus den Eheschliessungen besitzloser Leute für Gemeinde und Land erwachsen, da sie ja den Herren wohl bekannt sind. Dieselben Nachteile werden auch in anderen Ländern gefüllt, daher in Steiermark, Mähren, Salzburg, Oberösterreich und Vorarlberg schon vor Jahren Gesetze

gegen die unbeschränkte Eheschliessung beraten wurden. Auch die Gerichte geben die üblen Consequenzen zu, und in ihren Berichten an das Ministerium über den Verfall bäuerlicher Wirtschaften führen die Gerichte Schlesiens und Mährens auch unter anderem die unbeschränkten Heiraten besitzloser Leute als Ursache auf. Auch unser Landtag hat in Würdigung dieser Uebelstände bereits im Jahre 1864 die Notwendigkeit eines Gesetzes gegen die freien Eheschliessungen verhandelt. Im Jahre 1871 hat der Landtag thatsächlich ein solches Gesetz beschlossen, welches jedoch nicht sanktionirt worden ist. Im Jahre 1880 brachte ein ähnliches Gesetz der verstorbene Dr. Bleiweis neuerdings ein, doch die damalige Majorität des Landtages schritt über dasselbe zur Tagesordnung. In der vorjährigen Landtagsession legte ich selbst den Entwurf eines solchen Gesetzes in der 6. Sitzung am 29. September 1883 vor, und motivirte weitläufig dessen Notwendigkeit. Derselbe wurde dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zur Beratung übergeben, der in der Sitzung vom 19. Oktober 1883 dem Landtage in dieser Angelegenheit folgenden Antrag gestellt hat:

„Der selbstständige Antrag des Abgeordneten Klun, Beilage 31, wird dem Landesausschusse abgetreten, mit dem Auftrage, über denselben dem Landtage in der nächsten Session Bericht zu erstatten, respektive seine Anträge zu stellen.“

Der Landesausschuss hat demnach den Gegenstand zu erörtern und seine Aufgabe und Schlussfassung wird ihm gewiss sehr erleichtert werden, wenn die massgebenden Persönlichkeiten, die sich zur Enquete versammelt haben, diessfalls ihre Meinung äussern.

Ich muss aber auch darauf Ihre Aufmerksamkeit lenken, dass der Landesausschuss die Heirats-Meldzettel, wenn die Gemeinden dieselben verweigern, den betreffenden Personen verabfolgt, ohne sie zur Zahlung der Taxe, welche von der Gemeinde sonst für derartige Meldzettel eingehoben wird, zu verhalten. Dieser Vorgang erregt grossen Unwillen, da solche Leute hernach den Gemeindeausschuss verspotten, indem sie sich ihm gegenüber, der ihnen die Eheschliessung verwehren wollte, mit dem und zwar obendrein unentgeltlichen Consens von Seite des Landesausschusses brüsten. So etwas sollte nicht geschehen. Die Gemeinden haben das Recht der Einhebung solcher Taxen, und der Landesausschuss muss den Gemeinden dasselbe auch intakt bewahren. Ich empfehle deswegen der Enquete folgende Anträge:

„1. Dem Landesausschusse wird wärmstens anempfohlen, in Ausführung des Landtagsbeschlusses vom 19. Oktober 1883 dem h. Landtage in der nächsten Session den Entwurf eines, die Ausgabe von Ehe-Meldzetteln regelnden Gesetzes für das Herzogtum Krain vorzulegen.

2. Dem Landesausschusse wird an's Herz gelegt, bis zur Sanktion eines solchen Gesetzes in jenen Fällen, in welchen die

Gemeinde den Meldzettel verweigert und der Landesausschuss zu entscheiden hat, den Meldzettel nur mit dem ausdrücklichen Auftrage auszustellen, dass der betreffende Beschwerdeführer der Gemeinde die gesetzliche Taxe zu entrichten hat, welche die Gemeinden im Sinne des 4. Punktes des Tarifes zu dem Gesetze vom 3. Dezember 1868 für Ehe-Meldzetteln einheben.“ —

Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.

Referent **Dr. Vošnjak**: Ich stelle den Antrag über die gleichfalls im Programme befindliche Frage der direkten Steuern zur Tagesordnung überzugehen.

Der Antrag ist angenommen.

Referent **Dr. Vošnjak**: Ich habe über den Antrag betreffend eine strengere Handhabung der Gemeindepolizei zu referiren, welche in vielen Gegenden, wie dies aus zahlreichen Beschwerden zum grossen Schaden der Landbevölkerung ersichtlich ist, vernachlässiget wird. Die Gasthäuser auf dem Lande stehen nach dem Belieben der Gastwirte und Gäste lange über die Polizeistunde offen, es wird musiziert und getanzt bis zu jeder beliebigen Nachtstunde, und Branntwein in vielen Winkelschänken ohne die nötige Concession ausgeschenkt. Das Nachtschwärmen wird allgemein üblich, und die Unsitte, bei den Hochzeiten durch ungeladene Gäste Skandale und Raufereien zu provociren, ist noch allzusehr eingebürgert. Diesem Unfuge werden nur grössere leistungsfähige Gemeinden steuern können und ist diesbezüglich eine Abänderung des Gemeindegesetzes wünschenswert, welche auch bald erfolgen dürfte, da die Regierung dem Landtage in der nächsten Session eine neue Gemeindeordnung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen gedenkt. Auf dem Lande äussert sich aller Orten der Wunsch, dass die Bürgermeister den Wirtshäusern eine schärfere Kontrolle angedeihen lassen, damit dieselben mindestens um 11 Uhr Nachts geschlossen werden. Sehr anzuempfehlen wäre ferner die Bestimmung, welche in England gesetzliche Geltung hat, dass der Ausschank von Branntwein an Sonn- und Feiertagen und vor der Kirche gänzlich untersagt werde. Auch die Gensdarmrie sollte dem Bürgermeister zur unmittelbaren Disposition stehen, und deren Assistenz nicht erst über Befehl der politischen Behörde gewährt werden. In Stein beispielsweise verüben mutwillige Burschen vor der Gensdarmrie-Kaserne Excesse und Schlägereien, die Gensdarmrie aber darf ohne Befehl der Bezirkshauptmannschaft nicht interveniren, da die Stadt allein für die Polizei-Ordnung Sorge zu tragen habe.

Dr. J. Namorš: Ich will nur erwähnen, dass der Bürgermeister oft trotz des guten Willens keine Ordnung zu schaffen vermag, weil er hiezu keine Mittel besitzt. Der Gemeindediener, wo er überhaupt vorkommt, geht nicht gerne unter die Säufer, weil er sie fürchtet; und kömmt die Sperrstunde für die Gast-

häuser, wer soll sie anordnen und bewerkstelligen? Deshalb wäre die baldige Annahme der neuen Gemeindeordnung, welche den Bürgermeistern Gensdarmerie-Assistenz unmittelbar in Anspruch zu nehmen bewilligen würde, sehr wünschenswert.

A. Ogulin: Die Zigeuner und Landstreicher sind eine wahre Landplage. Es wäre sehr am Platze, wenn die Gensdarmerieposten sie aufgreifen und den Behörden überliefern würden. Ebenso sollte die Errichtung von Keuschen an einsamen Orten nicht gestattet werden, sondern nur in Dörfern oder in ihrer nächsten Nähe, weil in solchen einsam stehenden Hütten nur dem Eigentume gefährliche Individuen herangezogen werden.

Landeshauptmann Graf **Thurn-Valsassina** verspricht die voraussichtliche Rücksichtnahme des Landtages auf die geäußerten Wünsche bei den Beratungen der neuen Gemeindeordnung, und ist von der gleichzeitigen Förderung seitens der Regierung überzeugt.

Referent **Dr. Vošnjak:** Weiters habe ich zu referiren über den Antrag betreffend die Beseitigung des Zahlen-Lotto, die Aufhebung desselben wäre wohl sehr wünschenswert. Doch will leider der Finanz-Minister davon nichts hören, weil er auf die Einnahmen aus demselben nicht verzichten kann. Uebrigens ist nach meiner Meinung das Zahlen-Lotto auf dem Lande unschädlicher, als in den Städten. Ich beantrage, die h. Enquete möge den Wunsch der Beseitigung des Zahlen-Lotto aussprechen.

Alexander Valjavec, Gemeindevorstand von Feistritz: Mir sind die Verhältnisse in der Gegend von Neumarktl bekannt und ich weiss, dass in Neumarktl allein jedes Jahr 12—14.000 fl. in die kleine Lotterie getragen werden. Außerst selten gewinnt irgend jemand einen Betrag bis 500 fl.; doch werden auch bedeutende Beträge gesetzt, namentlich auf den ersten „Ruf“. Meistens setzt die arme Bevölkerung.

Der Antrag des Referenten wird angenommen.

Berichterstatter **Otto Detela:** Ich möchte die Annahme einer Resolution beantragen: „Es möge eine Petition an den Reichsrat und die Regierung gerichtet werden in dem Sinne, dass nicht das Viehsalz eingeführt, sondern vielmehr die Salzpreise überhaupt herabgesetzt werden mögen.“

Landeshauptmann Graf **Thurn-Valsassina:** Da gegen die Resolution keine Einsprache erhoben wird, so ist dieselbe angenommen.

Referent **Dr. Vošnjak:** Ich habe schliesslich zu referiren über den Antrag, betreffend die Erwerbung des Heimatsrechtes. Zehn- bis fünfzehntausend Krainer leben ausserhalb unseres Kronlandes in fremden Ländern und zwar durch Jahrzehnte und in der besten Periode ihres Lebens, die Arbeitskraft ausserhalb des Landes und der Heimatgemeinde verwendend und trotz dieses langen Aufenthaltes an einem fremden Orte kann er doch daselbst

kein Heimatsrecht erlangen. Endlich wird das Individuum alt und schwach oder erkrankt und wird nun in das Land zurückgeschickt. Die Gemeinde, welche diesen Gemeindegossen nicht einmal kennt, oder schon längst auf denselben vergessen hat, muss die Reisegelder für ihn vergüten und wenn er erwerbsunfähig und vermögenslos ist, für Nahrung und Wohnung Sorge tragen.

Nach meinem Dafürhalten sollte Jedermann das Heimatsrecht in jenem Orte erlangen, wo er durch zehn Jahre ununterbrochen domicilirt. Es ist zu hoffen, dass sich der Reichsrat in der nächsten Session mit dieser so wichtigen Frage beschäftigen werde.

M. Bavdek: Der Vorschlag des Referenten ist sehr praktisch und namentlich dort am Platze, wo es keine grossen Fabriken oder Städte in der Nähe der Bauerngemeinden gibt. Unsere Gemeinde hingegen würde infolge der Nähe Laibachs in grosse Verlegenheit geraten und ihr Auskommen nicht finden, wenn in derselben jedermann, der in der Gemeinde durch zehn Jahre ansässig ist, die Heimatsberechtigung erlangen würde. Für unser Kronland sollte die Bestimmung gelten, dass nur derjenige in der Gemeinde heimatsberechtigt wird, welchen dieselbe ohne Heimatschein im ruhigen Domicile durch zehn Jahre belässt.

Referent **Dr. Vošnjak:** Es versteht sich, dass sich grosse Städte, wie Wien und andere Provinzial-Hauptstädte gegen ein solches Gesetz sträuben werden, in ähnlicher Weise auch die Gemeinden auf dem Lande in der Nähe grosser Städte, doch für das Land Krain überhaupt wäre eine derartige gesetzliche Bestimmung vom grössten Vorteile.

O. Detela: Herr Bavdek denkt nur auf seine Gemeinde, hier aber kommt der Vorteil des ganzen Landes in Betracht, welches aus seinen Fonden riesige Summen für Krankenkosten in andern Ländern verausgibt. So musste das Land Krain für ein Frauenzimmer, welches in Triest geboren, deren Mann ebenfalls in Triest zu Hause ist, erst unlängst 1000 fl. an Krankenkosten und zwar nur deshalb bezahlen, weil der Vater ihres Mannes das Heimatsrecht in Slavina in Innerkrain besass. Das muss einmal in Ordnung kommen.

Referent **Dr. Vošnjak:** Unser Land muss, weil das Heimatsrecht nicht geregelt ist, jährlich bis zu 60.000 fl. Spitalskosten in fremden Krankenhäusern bezahlen.

Landeshauptmann Graf **Thurn-Valsassina:** Ich bitte die Herren, die mit dem Antrage des Referenten einverstanden sind, sitzen zu bleiben. Der Antrag ist angenommen und hiemit die Tagesordnung erschöpft.

Ich bringe noch die Entschuldigung des Herrn Baron Apfaltrern zur Anzeige, der wegen dringender Geschäfte bei der heutigen Sitzung nicht erscheinen konnte.

Hohe Enquete!

Das Werk ist beendet — die Anträge und Gutachten der h. Enquete werden dem nächsten Landtage mit dem betreffenden Berichte zur Beratung und Schlussfassung vorgelegt werden.

Es wird die Aufgabe des Landtages sein, über diese Anträge zu beschliessen und das Nötige vorzukehren, sei es im Wege der Gesetzgebung, sei es durch Einführung und Beförderung der betreffenden Einrichtungen, oder durch Unterricht. Von zweiundsechzig eingeladenen Herren beteiligten sich fünfzig an der Enquete, drei haben sich schriftlich entschuldigt. Ich erlaube mir den hochverehrten Teilnehmern an der Enquete in Namen des Landesausschusses und Namens des Bauernstandes meinen innigsten Dank auszusprechen. Die Herren haben sich aus selbstloser Sympathie für den schwerbedrängten Bauernstand aus Patriotismus ohne Entgelt der schwierigen Aufgabe unterzogen.

Ich drücke meinen Dank für das patriotische Werk aus. Möge es den Herren Beteiligten zur Genugtuung reichen, dass sie sich im Interesse des Bauernstandes, respektive des Landes und des Staates bemüht haben.

Gott gebe, dass unser Werk reiche Früchte trage! Ich danke dem hochgeehrten Herrn Landespräsidenten, welcher mit seiner Anwesenheit die Enquete zu beehren geruhte. Ich danke der löblichen Stadtvertretung von Laibach, welche ihren Festsaal gütigst für unsere Sitzungen überlassen hat, ferner dem Herrn Bürgermeister für die freundlichen Worte, mit welchen er gestern die Enquete begrüsst hat.

Das schöne Laibach, das Herz unseres Landes, in welches der Landmann immer wieder gerne einkehrt, ist und wird unseren Landleuten immer lieb und teuer sein! Dank auch dem Herrn Reichsratsabgeordneten Klun, welcher das wichtige und mühevollle Amt des Schriftführers zu besorgen die Güte hatte.

Ich schliesse die hohe Enquete.

Landespräsident Freiherr von **Winkler**: Es hat mich sehr gefreut, den interessanten Beratungen der h. Enquete beizuwohnen und ihren Beratungen folgen zu können, von denen ich die sichere Zuversicht hege, dass sie auch vom h. Ministerium berücksichtigt werden.

Dr. Namorš: Ich bin der Ueberzeugung, dass ich aus dem Herzen aller Mitglieder der Enquete spreche, wenn ich im Namen derselben meinen Dank ausspreche dem Landesausschusse, welcher die Enquete berufen und das für dieselbe interessante Material gesammelt hat; desgleichen dem Herrn Landeshauptmann Grafen Thurn für die geschickte Leitung der Beratungen, und schliesslich Seiner Hochwohlgeboren, dem Herrn Landespräsidenten Baron Winkler, der sich an allen Sitzungen beteiligt hat. (Bravo, Bravo!)

Schluss der Sitzung um 1/27 Uhr Abends.

Anhang.

Resolutionen der Agrar-Enquete.

I. Ueber das bäuerliche Erbrecht

(unter Zugrundelegung des von der Regierung dem Reichsrate vorgelegten Gesetzentwurfes).

1. Als landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Grösse sind jene zu erklären, welche einen Katastralreinertrag von mindestens 25 fl. und höchstens 350 fl. nachweisen.

2. Zu solchen landwirtschaftlichen Besitzungen gehört:

- a) Alles, was in den Grundbüchern, resp. wo es noch keine Grundbücher gibt, im Kataster einen Körper bildet;
- b) Ueberlandgründe, welche der bisherige Grundbesitzer mit seinem Besitze vereinigt hat, oder ohne welche sich dieser Besitz nicht leicht erhalten kann und
- c) jene Rechte, die mit derartigen Besitzungen verbunden sind.

3. a) Im Allgemeinen sollen Sachverständige für eine jede Gegend den zur Wirtschaftsführung notwendigen „fundus instructus“ bestimmen.

b) Der „fundus instructus“ soll 33% vom Werte des Grundbesitzes nach der Katastral-Schätzung betragen.

c) Die Sachverständigen sind von den betreffenden Gemeindevertretungen zu wählen.

4. Im Allgemeinen ist der Wert mit dem sechzehnfachen Katastral-Reinertrage zu bestimmen; die Beteiligten haben das Recht, eine andere Bestimmung zu treffen. Können sie sich nicht einigen, so entscheidet das Gericht.

5. Der Uebernehmer kann nur in dem Falle ein Drittel des Preises zu seinen Gunsten (als praecipuum) ansprechen, wenn der Wert des Besitzes vom Gerichte bestimmt wird.

II. Ueber die bäuerlichen Heimstätten.

6. Die Bildung von untheilbaren Bauernwirtschaften, „bäuerlichen Heimstätten“ ist für Krain wünschenswert.

7. Jedem landwirtschaftlichen Besitzer ist es freigestellt, seinen Grundbesitz als bäuerliche Heimstätte bücherlich einzutragen oder nicht.

8. Die bäuerlichen Heimstätten dürfen nur bis zum zwölf-fachen Katastral-Reinertrage hypothekarisch belastet werden.

9. Bäuerliche Heimstätten, sowie bäuerliche Besitzungen überhaupt dürfen bei einer executiven Feilbietung niemals unter der Hälfte des Schätzungspreises verkauft werden.

10. Im Falle der executiven Versteigerung einer bäuerlichen Heimstätte und jeder Bauernwirtschaft überhaupt ist die Gemeinde berechtigt, dieselbe um den bei der Feilbietung erzielten Meistbot zu übernehmen.

III. Ueber die Hypotekarverschuldung der bäuerlichen Besitzungen.

11. Die Errichtung einer Landes-Hypotekbank zum Zwecke der Amortisation der auf den bäuerlichen Besitzungen haftenden Hypotekarschulden ist wünschenswert.

12. Sobald mit der Amortisation der Hypotekarschulden begonnen wird, darf der Bauer keine neue Schulden auf seine Besitzungen kontrahiren, solange nicht die alte Schuld getilgt ist.

Wenn eine Annuität nicht rechtzeitig berichtet wird, so verfällt deshalb noch nicht das ganze Kapital.

Der Lastenstand ist von Amtswegen zu liquidiren, verjährte Posten auf gesetzlichem Wege und zwar gebührenfrei zu löschen.

13. Es ist wünschenswert, dass in allen Bezirken landwirtschaftliche Spar- und Vorschussgenossenschaften gebildet werden.

14. Der Landtag wolle sich an die k. k. Regierung mit der Bitte wenden:

- a) dieselbe beliebe ihren Auftrag an die Sparkassen zu wiederholen, dass letztere aus ihren Reservefonden Darlehen den landwirtschaftlichen Vorschussgenossenschaften entweder ohne Zinsen oder zu einem niedrigen Zinsfusse gewähren;
- b) dass die Vorschussgenossenschaften aus den Einlagen der Postsparkassen dotirt, und zu diesem Zwecke das betreffende Gesetz abgeändert werde.

15. Der Verbindung slovenischer Spar- und Vorschussgenossenschaften wird für ihre eifrige und erspriessliche Tätigkeit, durch welche schon so manche Bauernwirtschaft vor dem Ruine bewahrt wurde, der Dank votirt.

IV. Ueber die Förderung der Hausindustrie.

16. Der Landesausschuss wird ersucht dem hohen Landtage Anträge zu stellen

a) behufs entsprechender Unterstützung:

1. der Spitzenklöppelei in Idria,

2. der Strohhutindustrie im Steiner Bezirke,

3. einer in Laibach zu errichtenden Holzindustrie-Fachschule und Korbflechtchule,

4. Förderung der Weidenbaumzucht,
 5. der Thonindustrie im Radmannsdorfer, Steiner, Laibacher, Gottscheer, Reifnitzer und Gurkfelder Bezirke.

b) behufs Konstituierung eines besonderen Comités, welches darüber zu beraten hätte, wo neue Hausindustrien und welcher Art eingeführt werden könnten, und

c) zur Förderung der Hausindustrie und der Gewerbeschulen einen entsprechenden Betrag in den Landesvoranschlag einstellen.

17. Die Gründung einer Holzindustriefachschule im Reifnitzer Bezirke ist wünschenswert.

18. Im Illir.-Feistritzer Bezirke wäre die Einführung von Hausindustrien als: Tuch-, Strohhut- oder Tonwaren-Erzeugung zu versuchen.

V. Ueber die Mittel zur Hebung der Landwirtschaft.

19. Das bäuerliche Wirtschaftssystem soll entsprechend den Forderungen der Gegenwart eingerichtet werden. Daher wäre mehr für die Gewinnung von gutem Viehfutter, als für die Produktion von Getreide zu sorgen.

20. Die Viehzucht ist sowohl bezüglich der Menge als auch bezüglich der Qualität zu fördern.

21. Die Grundstücke sollen gut und sorgfältig bebaut, und soll zu dem Zwecke besonders mit dem Dünger besser gewirtschaftet werden, als es bisher Gepflogenheit war. Besondere Aufmerksamkeit soll auf die Kultivirung der Wiesen und auf gute landwirtschaftliche Geräte verwendet werden.

22. In den Wäldern muss eine bessere Wirtschaft beginnen, die Devastirung, wie sie heute vor sich geht, muss aufhören, und die abgeforsteten Parcellen müssen wieder bewaldet werden.

23. Es ist wünschenswert, dass ein Gesetz für die Verteilung der Gemeindeweiden geschaffen werde.

24. In Unterkrain soll besonders die Wein- und Obstcultur gefördert werden und ist der Bau der Unterkrainerbahn anzustreben.

25. Der Unterricht in der Landwirtschaft soll so viel als nur möglich gefördert werden, und sollen zu dem Zwecke dienen:

a) Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen, verbunden mit der Volksschule;

b) eine niedere Ackerbauschule in Laibach;

c) eine Wein- und Obstbauschule in Unterkrain;

d) ein landwirtschaftlicher Wanderlehrer;

e) gute landwirtschaftliche Blätter und

f) landwirtschaftliche Lesevereine auf dem Lande.

26. Behufs Hebung der Viehzucht ist ein Landesgesetz zu beschliessen.

27. Die Viehzucht in Krain ist mit Subventionen zum Ankaufe schöner Zuchtstiere aus dem Staats- und Landesfonde zu unterstützen.

28. Die hohe Regierung wird ersucht:

1. Den Unterricht in den Volksschulen so einzurichten, dass der Jugend schon im Kindesalter die Neigung und Freude zur rationellen Landwirtschaft eingepflanzt werde, über welche, sowie auch über die rationelle Vieh-, Obst- und Bienenzucht der Unterricht schon in der Volksschule begonnen werden soll;

2. dass an den Mädchenabteilungen in der Hauswirtschaft und in den Handarbeiten, besonders im Verfertigen und Ausbessern der Wäsche und im Stricken unterrichtet werde.

VI. Gegen den überhandnehmenden Branntweingenuss.

29. Der Landtag wolle an die Regierung eine Petition richten, dass dieselbe dem Reichsrate ein Gesetz gegen Trunkenheit für Krain vorlege, wie Galizien ein ähnliches schon besitzt.

30. Der Landtag möge bei der k. k. Regierung dahin wirken, dass der für den Consum bestimmte Spiritus so hoch besteuert werde, dass Wein und Bier mit Branntwein die Konkurrenz aushalten kann.

31. Die Enquete anerkennt als die beste Massnahme zur Beseitigung des Branntweingenusses, dass der Spiritusverkauf jenen Bestimmungen, welche hinsichtlich des Verkaufes von Giften in Geltung sind, unterworfen werde.

VII. Verschiedene Anträge.

Der Herr Landespräsident wird ersucht, bei den Finanzbehörden, und wenn nötig beim hohen Finanz-Ministerium dahin zu wirken, dass in Krain die alte Praxis wieder hergestellt werde, wornach die Percentualgebühren von Uebertragungen, welche zwischen Eltern und Kindern bei Lebzeiten abgeschlossen werden, so bemessen werden, wie bei jenen, welche aus Anlass des Ablebens geschehen. Der Landesausschuss hingegen wird ersucht, hievon dem k. k. Landespräsidenten Mitteilung zu machen.

33 a) die Gebühren sollen nur nach dem reinen Werte bemessen werden.

b) Bei Verlassenschaften oder Uebertragungen dürfen die Gebühren nicht erhöht werden, wenn mit den Lasten, welche aus den Ehepакten hervorgehen, mehr Schulden als Vermögen übernommen, und durch die mütterliche Mitgift die Erbteile vergrößert werden.

c) Der dreissigtägige Termin für die Gebühreneinzahlung möge beseitigt und längere zinsfreie Termine bewilligt werden; z. B. für 10 fl. bis zu 30 Tagen, von 10 bis 20 fl. zwei Monate u. s. f.

34. Bei der k. k. Regierung wäre dahin zu wirken, dass wenn bei einer Revision auf den Eingaben oder Protokollen ein Stempel bemängelt wird, nicht die Partei in die Strafe verfällt, sondern nur zur Nachzahlung des Abganges verhalten werde.

35. Dem Beschlusse des krainischen Landtages in der 10. Sitzung vom 11. Oktober 1883, bezüglich des Einzahlungs-Termines der Steuern und rücksichtlich der Abänderung der Institutionen der Steuer-Executoren wird vollkommen beigestimmt, und die hohe Regierung im Sinne dieser Resolution um die Einführung der beantragten Erleichterungen ersucht.

36. a) Dem Landesausschusse wird wärmstens anempfohlen, in Ausführung des Landtagsbeschlusses vom 19. Oktober 1883 dem h. Landtage in der nächsten Session den Entwurf eines, die Ausgabe von Ehe-Meldzetteln regelnden Gesetzes für das Herzogtum Krain vorzulegen.

b) Dem Landesausschusse wird empfohlen, bis zur Sanktion eines solchen Gesetzes in jenen Fällen, in welchen die Gemeinde den Meldzettel verweigert und der Landesausschuss zu entscheiden hat, den Meldzettel nur mit dem ausdrücklichen Auftrage auszustellen, dass der betreffende Beschwerdeführer der Gemeinde die gesetzliche Taxe zu entrichten hat, welche die Gemeinden im Sinne des 4. Punktes des Tarifes zu dem Gesetze vom 3. Dezember 1868 für Ehe-Meldzetteln einheben.

37. Die Beseitigung des Zahlen-Lottos ist wünschenswert.

38. Der Landesausschuss möge sich mit einer Petition an die Regierung und den Reichsrat um Herabsetzung der Salzpreise wenden.

39. Das Heimatsrecht ist so zu regeln, dass jedermann dasselbe in jenem Orte erlangt, in welchem er durch zehn Jahre ununterbrochen domicilirt.



